



Ombudsstelle
für Studierende

hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at



Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an den gemäß Bundesministerien- gesetz 1986 idgF zuständigen Bundesminister und an den Nationalrat 2019 / 20

(vorgelegt am 15. Dezember 2020 gemäß § 31 (7) des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / HS-QSG, BGBl. I Nummer 74 /2011 idgF)

Mit COVID-19
Sonderbericht

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende (OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010-Wien; Dienstsitz: Rosengasse 2-6, 1. Stock, 1010-Wien; Telefon (43-1) 53120-5544, Fax (43-1) 53120-995544

info@hochschulombudsmann.at, info@hochschulombudsfrau.at;
www.hochschulombudsmann.at, www.hochschulombudsfrau.at

Konzeption, redaktionelle Leitung, für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Erscheinungsdatum (gemäß § 31 Abs 7 HS-QSG): 15. Dezember 2020

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2020

Für die Unterstützung bei der Berichterstellung sei in alphabetischer Reihenfolge gedankt:

Michael Böck, Mag. Michael Gruber (BMBWF), MinR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMBWF), Ernst Holub (OS), Cindy Keler (OS), Haris Keric, MA (BMBWF), MinR Mag. Walter Klein (BMBWF), Manuel Kreutzer (BRZ), Melanie Lettl (OS), Farah Mirzaee (BRZ), MinR Dr. Alexander Marinovic (BMBWF), Mag. Mirjam Meindl-Hennig (OS), Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez (BMBWF), MinR Mag. Andreas Neuhold (BMBWF), Alberina Nuka (OS), Lotte Redl, Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS), Wolfgang Palmeshofer, MA (BMBWF), MinR Dr. Siegfried Stangl (BMBWF), MinR Mag. Harald Titz, MSc (BMBWF), Stefan Wallner (BMBWF), Helmut Wagner (BRZ), Mag. Anna Wöckinger (BMBWF)

Besonderer Dank gilt folgenden Expertinnen und Experten für die Begleitung dieses Berichtes (in alphabetischer Reihenfolge): MMag. Dr. Wolfram Aigner (Linz), Rektor (FH) Dr. Andreas Breinbauer (Wien), HR Dr. Alexander Egger (Wien), Assoz. Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz (Graz) Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser (Graz), Dr. Achim Hopbach (Wien), Prof. (FH) Dr. Doris Kiendl (Graz), o. Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad (Graz), Dr. Lothar Matzenauer (Wien), DDr. Erwin Niederwieser (Völs in Tirol), o. Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann (Innsbruck).

Dieser Tätigkeitsbericht ist in Großschrift erstellt, um Leserinnen und Lesern mit Sehbehinderungen ein leichteres Lesen zu ermöglichen. Er ist elektronisch veröffentlicht unter <http://www.hochschulombudsnetz.at/downloads/> sowie unter <http://www.parlament.gv.at/>.

Sämtliche in dieser Publikation angegebenen Internet-Pfade sind in der elektronischen Version verlinkt. Die personenbezogenen Formulierungen in diesem Bericht führen beide Geschlechter an (gemäß Ministerrats-Vortrag von Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen Mag. Herbert Haupt „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ vom 18. April 2001 und Rundschreiben von Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth Gehrler „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich des BMBWK“ vom 8. Mai 2002). Offizielle Amtsbezeichnungen werden gem § 7 Abs 3 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 7 Abs 3 in der Form verwendet, die das Geschlecht der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers zum Ausdruck bringt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1. Rückblick: Der Bericht 2018 / 19 und seine parlamentarische Behandlung	6
1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte	16
1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch.....	17
1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog.....	17
1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort.....	19
1.3.3. Jahresbriefe	20
1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende.....	21
1.4. Nationales Hochschulombudsnetzwerk	22
1.5. Internationale Netzwerke.....	25
2. Die Ombudsstelle für Studierende	26
2.1. Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	26
2.2. Interne Kommunikation.....	28
2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende	29
2.3.1. Ombudstätigkeit	29
2.3.2. Informationstätigkeit	31
2.3.3. Tagungen und Messen.....	35
2.4. Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen.....	41
2.4.1. Stellungnahmen.....	41
2.4.2. Publikationen.....	52
3. Statistiken	53
3.1. Studierendenzahlen	53

3.1.1. Studierende.....	53
3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber.....	55
3.1.3. Ehemalige Studierende	56
3.2. Anliegen.....	58
3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.....	60
3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen	60
3.3.2. Themenkategorien	62
3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen.....	65
3.3.4. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung.....	67
3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen.....	75
4. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.....	77
4.1. Anliegen zu öffentlichen Universitäten	79
4.2. Anliegen zu Fachhochschulen	98
4.3. Anliegen zu Privatuniversitäten.....	106
4.4. Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen.....	108
4.5. Anliegen zur Studienbeihilfenbehörde.....	109
4.6. Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG)	110
4.7. Anliegen zu Studentenheimen	112
5. Vorschläge an Gesetzgeber und Organe 2019 / 20	113
5.1. Vorschläge an den Gesetzgeber.....	114
5.1.1. Universitätsgesetz.....	114
5.1.2. Fachhochschul-Studiengesetz / Fachhochschulgesetz.....	121
5.1.3. Privatuniversitätengesetz (PUG) / Privathochschulgesetz (PHG).....	121
5.1.4. Sonstiges	122
5.2. Vorschläge 2019 / 20 an Organe und Angehörige.....	123
5.2.1. Öffentliche Universitäten.....	123
5.2.2. Fachhochschulen	123
5.2.3. Sonstiges	125
6. COVID-19 Sonderbericht	128
6.1 Statistiken.....	128

6.2.	Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.....	132
6.2.1.	Studienbedingungen	132
6.2.2.	Studienbeihilfe	147
6.2.3.	Studentenheime	150
6.2.4.	Studienbeitrag	158
6.2.5.	Sonstiges	160
6.3.	Online Lehr- und Prüfungsbetrieb	168
6.4.	Links zu hochschulischen Bildungseinrichtungen	170
6.5.	COVID-19 -Gesetze und Verordnungen seit März 2020	179
7.	Resümee und Ausblick.....	184
7.1.	Resümee.....	184
7.1.1.	Reaktionen zu früheren Vorschlägen.....	184
7.1.2.	Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als offenes Ohr.....	189
7.2.	Ausblick.....	190
7.2.1.	Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum	190
7.2.2.	Internationale Entwicklungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen).....	191
7.2.3.	Veranstaltungs-Schwerpunkte 2021.....	194
8.	Anhänge	196
8.1.	Workshop zum Tätigkeitsbericht 2018 / 19 der Ombudsstelle für Studierende	196
8.2.	Abkürzungsverzeichnis	200
8.3.	Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente.....	204
8.4.	Bildnachweis	207

1. EINLEITUNG

- 1.1. *Rückblick: Der Bericht 2018 / 19 und seine parlamentarische Behandlung*
- 1.2. *Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte*
- 1.3. *Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch*
 - 1.3.1. *Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog*
 - 1.3.2. *Arbeitsgespräche vor Ort*
 - 1.3.3. *Jahresbriefe*
 - 1.3.4. *Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende*
- 1.4. *Nationales Hochschulombudsnetzwerk*
- 1.5. *Internationale Netzwerke*

1.1. Rückblick: Der Bericht 2018 / 19 und seine parlamentarische Behandlung

Mit Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 am 1. März 2012 ist neben der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch die **gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes** an (derzeit, Dezember 2020) den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an den Nationalrat als neue Aufgabe hinzugekommen.

Der Bericht ist jedes Jahr bis 15. Dezember über das vorangegangene akademische Jahr vorzulegen. Seine gegenständliche Form geht seit 2012 / 13 in Inhalten und Statistiken in Analogien zu Berichten anderer öffentlicher Anwaltschaften und Ombudsstellen sowie auf die Beratung durch den Geschäftsordnungs-Experten der Parlamentsdirektion, **Mag. Dr. Günther Schefbeck**, zurück.

Der Bericht 2018 / 19 ist nach Mitbefassung eines Expertinnen- und Expertengremiums unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ.-Prof. DDr. Helmut Konrad** (Karl- Franzens-Universität Graz) in seinen wesentlichen Elementen in der Sitzung

dieses Expertinnen- und Expertengremiums am 16. November 2019 präsentiert und diskutiert worden. Neue Mitglieder sind **Assoz. Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz** und **Dr. Achim Hopbach**.

Der Tätigkeitsbericht 2018/19 ist in der geschäftsordnungsgemäß erforderlichen Anzahl von 60 gedruckten Exemplaren an das Büro des **Ersten Nationalratspräsidenten Mag. Wolfgang Sobotka** übermittelt worden. Der Bericht ist am 17. Jänner 2020 von der Parlamentsdirektion on-line gestellt worden. Am 4. Februar 2020 erschien dazu folgende Meldung der Parlamentskorrespondenz:

Parlamentskorrespondenz Nr. 107 vom 04.02.2020¹

Ombudsstelle für Studierende: Tätigkeitsbericht 2018/19 zeigt kontinuierliche Nachfrage des Angebots

Beratungs- und Servicestelle im BMBWF informiert, berät und vermittelt

Wien (PK) – Insgesamt 396.366 Studierende waren im Studienjahr 2018/19 an den Bildungseinrichtungen des österreichischen Hochschulraums inskribiert. Sie können sich mit unterschiedlichsten Problemen, die im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb von hochschulischen Bildungseinrichtungen Österreichs bzw. von Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Diese ist als weisungsfreie Informations- und Servicestelle im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eingerichtet. Aktuell liegt dem Nationalrat der Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2018/19 vor (III-89 d.B.). Er basiert auf den Anliegen, bei denen die Ombudsstelle informierend, beratend und vermittelnd tätig geworden ist.

Hochschulische Bildungseinrichtungen sind die öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, die Donauuniversität Krems, die Diplomatische Akademie Wien, das Institute of Science and Technology Austria sowie Institutionen grenzüberschreitender Studien. Unter mit Studierendenthemen befasste sonstige Einrichtungen fallen die Studienbeihilfenbehörde, die Stipendienstellen, die Aufenthaltsbehörden und andere.

Die Anliegen der Studierenden an die Ombudsstelle in Zahlen

Laut Jahresbericht wurden im Studienjahr 2018/19 insgesamt 478 Anliegen an die Ombudsstelle herangetragen, wovon zu Redaktionsschluss des Berichts 461 bereits abgeschlossen waren. Die Zahl der Fälle blieb damit gegenüber dem Vorjahr in

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0107/index.shtml

etwa gleich, 473 Anliegen von Studierenden verzeichnete die Ombudsstelle 2017/18. Im Studienjahr 2016/17 war mit 545 Fällen der bisherige Höchststand zu verzeichnen.

Wie bereits in früheren Jahren verzeichnete die Ombudsstelle ein erhöhtes Aufkommen von Anliegen zu Zeiten von Fallfristen von Gesetzen, Verordnungen und institutionellen Regeln, ist dem Bericht zu entnehmen. Das sind der September (Ende der Erstzulassungen an öffentlichen Universitäten und Feststehen der Wahlergebnisse an Fachhochschulen) sowie der November (Ende der Nachfrist an öffentlichen Universitäten), sowie die Vorlagetermine von Anträgen auf Studienbeihilfe.

Was die Erfolgsrate betraf, so konnten 11% von der Ombudsstelle gegenüber den VorbringerInnen in deren Sinne gelöst werden, bei 64% der Anliegen wurden die entsprechenden Informationen erteilt. In 12% der Fälle wurde keine Zustimmungserklärung zur Weiterbearbeitung durch die Ombudsstelle von den VorbringerInnen erteilt, somit war keine Behandlung dieser Anliegen möglich. In fünf Prozent der Fälle war keine Lösung möglich, bei weiteren vier Prozent ergab sich nach Überprüfung des Sachverhaltes keine Zuständigkeit der Ombudsstelle.

Nach Institutionen aufgeteilt betrafen 219 Fälle (46%) Universitäten und 65 (14%) sonstige Institutionen. In Bezug auf Fachhochschulen wurden 52 (11%), zur Studienbeihilfenbehörde 49 (10%), zu den Pädagogischen Hochschulen 18 (4%) und zu Privatuniversitäten 12 (3%) der Anliegen an die Ombudsstelle herangetragen. In 63 Fällen (13%) wurde die Institution nicht genannt bzw. ist nicht bekannt. Nach Geschlechtern aufgeschlüsselt wurden 43% der Anliegen von Männern, 57% von Frauen eingebracht.

Die Hauptthemen der Studierenden waren im Berichtsjahr einmal mehr Fragen der Studienbedingungen (128 Fälle bzw. 27%), Probleme der Zulassung zum Studium (108 bzw. 23%) und Probleme mit der Studienbeihilfe (49 bzw. 10%) sowie mit dem Studienbeitrag (32 bzw. 7%) sowie die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen (31 bzw. 7%). Als signifikante Anliegen verzeichnet der Bericht noch die Themen akademische Grade (3%), Nostrifizierung (3%), Stipendien (2%) sowie Fälle von Mobbing oder Diskriminierung (2%). Als "Sonstiges" wurden 60 Fälle (13 %) klassifiziert. Die Themenhäufigkeit variierte dabei nach Hochschultypen. Im aktuellen Bericht der Ombudsstelle werden insgesamt 22 Anliegen im Detail dargestellt und über Ergebnisse berichtet.

Aufgrund der ihr bekannt gewordenen Anliegen erarbeitet die Ombudsstelle Verbesserungsvorschläge. Der aktuelle Bericht verweist auf insgesamt 18 Vorschläge,

von den sich zehn an den Gesetzgeber richten. Acht betreffen Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstige Institutionen, die mit Studierendenthemen befasst sind. Einer der Vorschläge an den Gesetzgeber betrifft die Anerkennung von Prüfungen an öffentlichen Universitäten, unter anderem wird angeregt, einige gesetzliche Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen anzunähern.

Die Ombudsstelle spricht sich außerdem für strengere Regeln bei nachweislichem Ghostwriting aus, sowohl auf gesetzlicher Basis, als auch durch Maßnahmen der Hochschulen selbst. Zu den Vorschlägen an die Hochschulen bzw. das Wissenschaftsministerium gehört eine Präzisierung des Regelwerks zum Erlöschen der Zulassung an öffentlichen Universitäten. Gefährdungshandlungen oder Gründe von Gefährdungen an öffentlichen Universitäten sollten in den Satzungen näher definiert und demonstrativ aufgezählt werden. Zur Erhöhung der Durchlässigkeit des Studiensystems regt die Ombudsstelle an, dass hochschulische Bildungseinrichtungen möglichst transparente Kriterien für die Zulassung zum Masterstudium veröffentlichen.

Bemühungen zur Stärkung von Ombudsstellen im Hochschulbereich gehen weiter

Der Bericht gibt einen Ausblick auf die vorgesehenen Arbeitsschwerpunkte des Jahres 2020. Unter anderem wird die Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum einen Schwerpunkt bilden. Zum Arbeitsauftrag der Ombudsstelle für Studierende gehört außerdem die internationale Vernetzung mit anderen Ombudsmann-Organisationen. Auf europäischer Ebene ist sie Teil des ENOHE, des europäischen Netzwerks von Ombudsstellen im Bereich der Hochschulbildung. Die jährliche ENOHE-Konferenz fand 2019 im spanischen León statt. Der österreichische Ombudsmann Josef Leidenfrost wurde bei dieser Konferenz zum Präsidenten des Netzwerks für die Funktionsperiode bis 2023 gewählt.

Laut der Ombudsstelle gibt es kontinuierliche Bemühungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen im Hochschulwesen. In diesem Sinne soll in die Schlussdokumente der "Bologna- Ministerinnen- und Ministerkonferenz", die im Juni 2020 in Rom stattfinden wird, eine Empfehlung zur Stärkung der Ombudsstellen aufgenommen werden. (Schluss) sox

Parlamentskorrespondenz Nr. 236 vom 10.03.2020 ²

Faßmann erläutert im Wissenschaftsausschuss Maßnahmen an Hochschulen gegen Ausbreitung des Coronavirus

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende einstimmig zur Kenntnis genommen

Wien (PK) – Wissenschaftsminister Heinz Faßmann gab den Abgeordneten bei einer aktuellen Aussprache im Wissenschaftsausschuss Auskünfte über die geplanten Schwerpunkte seiner Hochschulpolitik in der nächsten Zeit. Er erläuterte außerdem die Schritte, welche die Bundesregierung in Hinblick auf die Eindämmung des Coronavirus COVID 19 setzt und in die nun auch die Hochschulen einbezogen werden.

Anliegen der Studierenden diskutierten die Abgeordneten mit Bundesminister Faßmann und dem Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Josef Leidenfrost. Die Beratungs- und Servicestelle, die im BMBWF angesiedelt ist, legt jährlich einen Bericht vor, der auch Empfehlungen an den Gesetzgeber und an die Hochschule enthält. Ihr Tätigkeitsbericht 2018/19 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

Faßmann: Verlagerung des Vorlesungsbetriebs auf Distance Learning ist richtige Maßnahme

Der erste Teil der Aussprache mit Wissenschaftsminister Heinz Faßmann war von den aktuellen Maßnahmen bestimmt, die von der Bundesregierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus gesetzt werden. Spätestens bis kommenden Montag sollen die Universitäten und Hochschulen den Lehrbetrieb auf Distance Learning umstellen. Der Prüfungsbetrieb solle weitgehend aufrecht erhalten bleiben, hier handle es sich meist nicht um Massenveranstaltungen. Große schriftliche Prüfungen sollen in größeren Räumen stattfinden, wo genügend Distanz zwischen den Personen sichergestellt werden kann. Der Forschungsbetrieb solle jedenfalls weiterlaufen, da hier nur kleine Personengruppen interagieren würden.

ÖVP-Abgeordneter Josef Smolle meinte, da die Entwicklungen im Fluss seien, sei es kaum möglich, Schritte sehr langfristig zu planen. Man könne die Situation nur laufend beobachten und die jeweils adäquaten Maßnahmen setzen. Das finde nun an den Hochschulen statt, die Universitäten und Hochschulen seien für den Umstieg auf Distance Learning gut gerüstet. Wichtig sei, dass die Studierenden keine

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK0236/#XXVII_III_00089

Nachteile in ihrem Studienfortschritt in Kauf nehmen müssen. Dem schloss sich auch Eva Blimlinger (Grüne) an. Ihr ist es ein Anliegen, dass vor allem an den künstlerischen Hochschulen Schritte gesetzt werden, damit Studierende aus dem Ausland rechtzeitig zu den Aufnahmeprüfungen anreisen können und es nicht aufgrund von abgelaufenen Visa zu Verzögerungen beim Studienantritt im Herbst kommt.

Bei den Abgeordneten zeigte sich Konsens darüber, dass den Studierenden keine Nachteile aus möglichen Einschränkungen des Prüfungsbetriebs entstehen sollen. Die Frage der Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs durch Distance Learning stand auch im Mittelpunkt der Wortmeldungen der SPÖ-Abgeordneten Andrea Kuntzl, Katharina Kucharowits und Philip Kucher. Sie äußerten Zweifel, dass die Universitäten dafür bereits über die notwendigen Kapazitäten verfügen. Man müsse auch daran denken, sie hier besonders zu unterstützen, meinte Kuntzl, ein Anliegen, dass auch NEOS-Abgeordnete Martina Künsberg Sarre teilte. Skepsis an den getroffenen Maßnahmen wurde seitens der FPÖ geäußert. Er könne kein stringentes strategisches Vorgehen erkennen, meinte FPÖ-Wissenschaftssprecher Axel Kassegger. Der Lehrbetrieb werde zwar eingestellt bzw. auf E-Learning verlagert, der Prüfungsbetrieb solle aber weiterlaufen, obwohl auch hier oft viele Personen über längere Zeit im selben Raum anwesend sind.

Bundesminister Faßmann betonte, er halte die getroffenen Maßnahmen für richtig und sehr wohl strategisch durchdacht. Wichtig sei es nämlich, die Rate von möglichen Neuinfektionen möglichst niedrig zu halten, damit es zu keiner Überlastung des Gesundheitssystems kommt. Gleichzeitig gelte es, die Maßnahmen abzuwägen und auch ihre längerfristigen Auswirkungen im Auge zu behalten. Daher wolle man den Prüfungsbetrieb so weit wie möglich aufrechterhalten, da für Studierende der Studienfortschritt wichtig ist, etwa wenn es um den Bezug von Studienförderung oder Familienbeihilfe geht. Grundsätzlich hätten die Universitäten bei der Digitalisierung in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht.

Wissenschaftsminister Faßmann kündigt umfassende Neufassung des Studienrechts an

Im weiteren Verlauf der Aussprache stand vor allem das Thema der weiteren Hochschulentwicklung sowie Fragen der Forschungsfinanzierung im Mittelpunkt. Bundesminister Faßmann umriss die Schwerpunkte der nächsten Zeit, zu denen die Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung gehört.

Aus seiner Sicht hat sich die Einführung einer leistungsabhängigen Komponente bewährt. Nun gehe es darum, weitere Maßnahmen zu setzen, um den Anteil prüfungsaktiver Studierender zu erhöhen. Bei den Fachhochschulen sehe er die Herausforderung der Erhöhung des Frauenanteils vor allem in den MINT-Fächern. Eine geplante Novelle des Universitätsgesetzes solle vor allem Neuerungen im Studienrecht und bei der Kompetenzverteilung an den Universitäten bringen. In der Forschung sei das Forschungsfinanzierungsgesetz ein noch nicht zu Ende gebrachtes Projekt. Österreich bringe sich auch intensiv in die Verhandlungen um das neue EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe ein.

Die Abgeordneten richteten in der Aussprache zahlreiche Detailfragen an den Bildungsminister. So thematisierten Axel Kassegger (FPÖ), Eva Blimlinger (Grüne) und Katharina Kucharowits (SPÖ) die Frage von befristeten Anstellungen und der Vermeidung von Kettenverträgen an den Universitäten. Bundesminister Faßmann sagte, die Herausforderung sei, festzulegen, wie lange eine befristete Beschäftigung insgesamt andauern könne und wie viele Verträge innerhalb dieser Zeit abgeschlossen werden können. Es müsse Universitäten aber möglich bleiben, über befristete Anstellungen Talente zu suchen. Auf Nachfragen zur geplanten Novelle des Universitätsgesetzes von Andrea Kuntzl (SPÖ) sagte Faßmann, hier gehe es auch darum, dass die Curricula bewertet werden können, auch in Hinblick darauf, welcher Studienerfolg in welcher Zeit überhaupt zu erwarten sei. Letztlich gehe es um die entsprechenden Rahmenbedingungen für Studierende für einen Studienerfolg, betonte Eva Blimlinger, die die Studienrechtsänderungen ebenfalls thematisierte. Zum Thema der Forschungsfinanzierung fragte Künsberg Sarre (NEOS), ob der Minister das Budget des FWF als ausreichend erachte. Faßmann betonte, dass der Fonds derzeit über das höchste Budget seiner Geschichte verfüge. Maria Theresia Niss (ÖVP) und Douglas Hoyos-Trauttmansdorff (NEOS) interessierten sich für den Stand der Verhandlungen zu Horizon Europe. Faßmann sagte, von einer massiven Kürzung des Rahmenprogramms, wie Abgeordneter Hoyos-Trauttmansdorff in den Raum stelle, könne keine Rede sein. Eine Aufstockung auf 120 Mrd. € sei nie zugesagt gewesen. Tatsächlich bewege man sich bei einer Summe von 100 Mrd. €. Zu den Auswirkungen des Brexit hielt Faßmann in Richtung von Abgeordneter Elisabeth Götze (Grüne) fest, für heuer seien die Austauschprogramme gesichert. Was danach folge, sei noch offen. Er ermutige die Universitäten, bilaterale Vereinbarungen mit Universitäten in UK zu schließen. Die Studierendensozialerhebung sei durchgeführt, ihre Ergebnisse würden vor dem Sommer präsentiert, erfuhr SPÖ-Abgeordnete Eva Maria Holzleitner.

Empfehlungen der Ombudsstelle für Studierende als Anregungen für den Gesetzgeber

Studierende an den österreichischen Hochschulen können sich mit unterschiedlichsten Problemen, die im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb von hochschulischen Bildungseinrichtungen Österreichs bzw. von Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, an die Ombudsstelle für Studierende wenden. Diese ist als weisungsfreie Informations- und Servicestelle im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eingerichtet. Der Wissenschaftsausschuss besprach heute den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für das Studienjahr 2018/19 (III-89 d.B.).

Demnach wurden im Studienjahr 2018/19 insgesamt 478 Anliegen an die Ombudsstelle herangetragen, wovon zu Redaktionsschluss des Berichts 461 bereits abgeschlossen waren. Das veranlasste Abgeordnete Eva Blimlinger zu der Anmerkung, dass dies angesichts der Gesamtzahl an Studierenden eine geringe Zahl sei und die Bekanntheit der Ombudsstelle noch gesteigert werden könnte. Sie regte auch an, die Stellung der Ombudsstelle zu stärken und dabei die Volksanwaltschaft als Modell zu nehmen. Das würde etwa ein Einsichtsrecht der Ombudsstelle bedeuten sowie das Recht, betroffene Organisationen auch namentlich zu nennen, was auch eine gewisse Präventivwirkung hätte.

Bundesminister Heinz Faßmann wies darauf hin, dass die Ombudsstelle in vielen Fällen eine Moderatorenrolle einnimmt. Nicht alle im Universitätsalltag auftretenden Problemfälle würden an die Ombudsstelle gelangen, sondern viele Fragen könnten bereits an den Universitäten selbst gelöst werden, was er als positiv werte. Die Ombudsstelle sei grundsätzlich bereits mit einem starken Mandat ausgestattet, da sie gesetzlich verankert sei.

Diesen Befund bestätigte der Leiter der Ombudsstelle Josef Leidenfrost. Er wies darauf hin, dass an vielen Hochschulen bereits eigene Ombudsstellen installiert wurden. Öffentliche Universitäten seien dazu auch verpflichtet. Nicht wenige Anliegen, die an seine Stelle gelangten, seien zudem komplexe Fragen, die längere Bearbeitung brauchen. Oft stehe hinter einem einzelnen Fall, der an sie gelange, das Problem einer ganzen Personengruppe. In nicht wenigen Fällen könne nur darauf verwiesen werden, dass angesichts der gesetzlichen Lage leider keine Lösung gefunden werden könne. Aufgrund der ihr in ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Anliegen erarbeite die Ombudsstelle dann auch Verbesserungsvorschläge für die Bildungseinrichtungen und den Gesetzgeber. Die Stellung der Ombudsstelle sei

durch den Gesetzgeber bereits gestärkt worden, sodass sie nun auch von sich aus aktiv werden könne. Über die Frage, welche Instrumentarien der Volksanwaltschaft für die Ombudsstelle sinnvoll seien, plane er Gespräche mit der Volksanwaltschaft.

Einige der Anregungen der Ombudsstelle wurden im Wissenschaftsausschuss von den Abgeordneten Axel Kassegger (FPÖ), Martina Künsberg Sarre (NEOS) und Andrea Kuntzl (SPÖ) angesprochen. Ein laut Ombudsstelle immer wieder auftauchendes Thema ist die Anerkennung von Prüfungen an öffentlichen Universitäten. Unter anderem wird angeregt, einige gesetzliche Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen anzunähern, ein Thema, das besonders Katharina Kucharowits ein Anliegen ist. Nico Marchetti (ÖVP) wies darauf hin, dass sich der Bericht für strengere Regeln bei nachweislichem Ghostwriting ausspricht, sowohl auf gesetzlicher Basis, als auch durch Maßnahmen der Hochschulen selbst, und unterstützte dieses Anliegen.

Bildungsminister Faßmann sagte im Ausschuss zu, dass er sich mit den Anregungen der Ombudsstelle weiter befassen werde. Ghostwriting sei selbstverständlich abzulehnen und widerspreche der wissenschaftlichen Ethik grundlegend. Zu den Vorschlägen an den Gesetzgeber gehöre auch die Abschaffung der besonderen Universitätsreife, die in der Praxis überholt sei, was in einer geplanten Novelle des Universitätsgesetzes (UG) Berücksichtigung finden werde.

Dabei sollen auch die Bestimmungen über Prüfungsanerkennungen des UG gänzlich neu gefasst werden. Nach wie vor sei es ihm ein Anliegen, dass Leistungen anerkannt werden und hier keine "Erbsenzählerei" stattfindet, hielt der Bildungsminister fest. (Fortsetzung Wissenschaftsausschuss) sox

Zu besagtem Tagesordnungspunkt erschien nachfolgendes Kommuniqué:

Kommuniqué des Wissenschaftsausschusses

über den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-89 der Beilagen)

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat dem Nationalrat am 03. Jänner 2020 den gegenständlichen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende (III-89 der Beilagen) zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Der Wissenschaftsausschuss hat den gegenständlichen Bericht in öffentlicher Sitzung am 10. März 2020 in Verhandlung genommen und gemäß § 28b GOG enderledigt.

An der Debatte beteiligten sich im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Nico **Marchetti**, die Abgeordneten Mag. Eva **Blimlinger**, Mag. Martina **Künsberg Sarre**, Nico **Marchetti**, MMMag. Dr. Axel **Kassegger**, Mag. Andrea **Kuntzl** und Katharina **Kucharowits** sowie der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Univ.-Prof. Dr. Heinz **Faßmann**.

Bei der Abstimmung wurde der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende, vorgelegt von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung (III-89 der Beilagen), einstimmig zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Kommuniqué wurde vom Wissenschaftsausschuss einstimmig beschlossen.

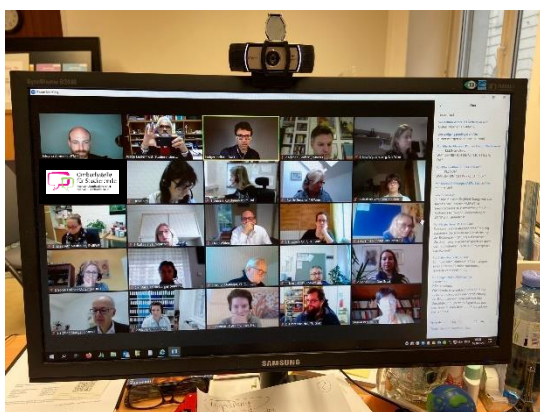
Wien, 2020 03 10

Ing. Manfred Hofinger
Schriftführer

Mag. Dr. Martin Graf
Obmann

1.2. Ausblick: Intensivseminar mit Interessensvertretungen und Hochschulinstitutionen: Empfehlungen und Vorschläge für zukünftige Berichte

Der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes und seiner parlamentarischen Behandlung folgten, wie bei früheren Tätigkeitsberichten, direkte Beratungen des Berichtes mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulinstitutionen und deren Interessensvertretungen.



Dazu wurde Mitte Oktober 2020 in Wien ein **ganztätiges Intensivseminar mit Angehörigen verschiedener Anspruchsgruppen** (gem § 31 Abs 2 HS-QSG von „Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind“) zu Struktur und Inhalten des Berichtes 2018 / 19 sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Berichtslegung für 2019 / 20 abgehalten. 31 der 128 Eingeladenen

aus dem gesamten Hochschulbereich haben daran teilgenommen, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Universitätenkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz, der Österreichischen Hochschüler*innen- und Hochschülerschaft sowie der AQ Austria. Die Ergebnisse des Intensivseminars werden in Kapitel 8 zusammengefasst wiedergegeben.

Die Resultate des Intensivseminars wurden an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und an alle ursprünglich eingeladenen Personen übermittelt. Zur Erstellung des Tätigkeitsberichtes 2019 / 20 hatte sich in der Redaktionsphase in Verfolg der Beratung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen ein **Expertinnen- und Expertengremium** (unter dem Vorsitz von **Alt-Rektor Univ. Prof. DDr. Helmut Konrad**, Universität Graz) mit den wesentlichen Elementen des Berichtes befasst und Empfehlungen zu Vorschlägen und Anliegen abgegeben. Dieser Bericht geht in Gliederung, Inhalten und Statistiken in Anlehnung an Berichte anderer öffentlicher Anwaltschaften zurück und ist auch im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Dieser achte Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das akademische Jahr 2019 / 20 ist der fünfte seit der Novelle 2015 zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz.

Mit besagter Novelle ist die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsstelle für Studierende jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Durch die HS-QSG-Novelle kann die Ombudsstelle für Studierende auch von sich aus bei der Behandlung von Themen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen tätig werden.

Der Tätigkeitsbericht 2019/20 ist der erste seit der HS-QSG-Novelle 2020, nach der im dortigen Paragraphen 31(2) die Leitungen der Hochschulen über von der Ombudsstelle für Studierende behandelte Anliegen zu informieren sind und ein Stellungnahmerecht zu garantieren ist. Nach einer Neuerung im §31(7) ist die namentliche Nennung der Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befaßt sind, bei der Veröffentlichung der Stellungnahme seitens der Einrichtung zulässig. Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

1.3. Externe Kommunikation: Hochschulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog, Arbeitsgespräche mit den Hochschulinstitutionen, Jahresbriefe, Informationsaustausch

1.3.1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im institutionalisierten Dialog

Wie bisher waren auch im Studienjahr 2019/20 an den öffentlichen Universitäten die Leiterinnen und Leiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Studien- und Prüfungsabteilungen**, vor allem für die Bereiche Bewerbungsverfahren, Zulassungen, Studien- und Studierendenbeiträge sowie Befreiungen oder Refundierungen die wichtigsten und häufigsten Kontakte der Ombudsstelle für Studierende. Diese Einrichtungen sind, in unterschiedlichen Organisationsformen, für die im HS-QSG genannten Bereiche Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb zuständig.

An Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen üben im Bereich Studien- und Lehrwesen die „**Studierendensekretariate**“ (dies als eine von mehreren Typenbezeichnungen) ähnliche Funktionen wie die universitären Studienabteilungen aus. Auch zu diesen bestehen institutionalisierte Arbeitsbeziehungen.

Für Anliegen studienrechtlicher Natur sind **an öffentlichen Universitäten die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organe (§ 19 Abs 1 Ziffer 2 UG)** die wichtigsten Ansprechstellen. Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich³. In diesen Fällen geht es vor allem in Verfahrensfragen um bescheidmäßige Erledigungen.

Im Bereich der **Fachhochschulen** sind die *ex lege* nicht differenzierten „**Angehörigen der Bildungseinrichtungen**“, mit denen die Ombudsstelle für Studierende zu Anliegen das Studienrecht betreffend zu tun hat, primär die **Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter** sowie die **Studiengangsleiterinnen und -leiter** bzw. **Kollegiumsmitglieder**. Die Ombudsstelle für Studierende steht, je nach Art des Anliegens, auch mit den Leitungen der Fachhochschulen (**Rektorate, Geschäftsführungen, Kollegiums-Vorsitze**) im Direktkontakt. An **Privatuniversitäten** wird vornehmlich mit den **Rektoraten** oder mit den **Rechtsabteilungen** Kontakt aufgenommen. An **Pädagogischen Hochschulen** bestehen Kontakte vorrangig zu den **Rektoraten, Vizerektoraten oder Institutsleitungen**.

Zusätzliche Kontakte über Themen aus den gesetzlich normierten Aufgabengebieten der Ombudsstelle für Studierende und zu studentischen Anliegen erfolgen vor Ort mit den **Rechtsabteilungen, mit den Büros der Behindertenbeauftragten, mit den Diversitäts- und Integrations- bzw. Inklusionsbeauftragten** an den Hochschulinstitutionen, aber auch mit den **Rechtsberatungs- und Bildungsberatungszentren** der vor Ort tätigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften.

³ Zu den verschiedenen Namensgebungen siehe den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das Studienjahr 2015/16 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00331/imfname_608330.pdf Seite 15 bzw. das „Thema des Monats September 2015“ unter <http://www.hochschulombudsmann.at/thema-des-monats-september-2015-studienrechtliches-organ-an-offentlichen-universitaeten/>

An allen **hochschulischen Bildungseinrichtungen, an denen bereits Ombudsstellen** eingerichtet worden sind (ausgenommen der Bereich der Pädagogischen Hochschulen, dort sind solche noch nicht verankert), steht die Ombudsstelle für Studierende vor allem im Bereich sektoren- oder materienübergreifender Gesetze mit diesen in ständigen Arbeitsbeziehungen. Gem § 31 Abs 2 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende im Rahmen ihrer Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen auch mit den offiziellen **Studierendenvertretungen** zu kooperieren. Dies erfolgt durch Arbeitssitzungen zu gesamtösterreichischen Themen mit dem **Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung** mindestens einmal im Semester. Zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulinstitutionen bestehen anlass- und themenbezogen Kontakte im Rahmen von deren Zuständigkeiten. In den Bereichen der Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es anlassbezogene Kontakte zu den **Studierendenvertretungen vor Ort**.

1.3.2. Arbeitsgespräche vor Ort

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2019/20 sogenannte „Arbeitsgespräche“ mit den Institutionen auf Leitungsebene, den Interessensvertretungen der Hochschulinstitutionen bzw. der studierenden Personen fortgesetzt. Dies erfolgt in Anlehnung an jährlich stattfindende Gespräche des *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (OIAHE) im Vereinigten Königreich.⁴ Bei beiden Einrichtungen ist das Ziel, die Kommunikation zwischen den Institutionen und Ombudsstellen zu intensivieren.

⁴ Das OIAHE ist als Quasi-Ombudsstelle für die rund 200 englischen und walisischen Universitäten mit mehr als zwei Millionen studierenden Personen zuständig. (<http://www.oiahe.org.uk/>).



Am 9. September 2020 fand an der Fachhochschule Wiener Neustadt ein Arbeitsgespräch⁵ mit dem dortigen Geschäftsführer Mag. Armin Mahr und dem Leiter des FH-Kollegiums Dipl.-Ing. Christian Dusek statt.

v.l.n.r.: Leiter des Kollegiums Dipl.-Ing. Christian Dusek und Geschäftsführer Mag. Armin Mahr, MSc, der FH Wiener Neustadt sowie Dr. Josef Leidenfrost, MA Leiter der Ombudsstelle für Studierende

Gesprächsthemen waren:

1. Generell / Bisherige und zukünftige Kommunikation zwischen der Fachhochschule Wiener Neustadt und der Ombudsstelle für Studierende
2. Erfahrungen mit der Behandlung studentischer Anliegen
3. Umstellung von Präsenz auf Distanzlehre
4. Durchführung von elektronischen Prüfungen / Feststellung der Identität der Prüfungsteilnehmer*innen
5. Aufnahmeverfahren
6. Internationale Studierende
7. FHG-Novelle 2020
8. Allfälliges

1.3.3. Jahresbriefe

Ebenfalls in Verfolg einer Aktion der britischen Kolleginnen und Kollegen, den „*annual letters*“, gibt es mittlerweile für jede Hochschulinstitution mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachte Anliegen bei öffentlichen Universitäten, mehr als fünf bei Fachhochschulen, Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen sogenannte Jahresbriefe. In diesen werden die jeweiligen individuellen Zahlen und Fakten die Institutionen betreffend kompiliert und den Zuständigen vor Ort zur allfälligen weiteren Erörterung übermittelt.

⁵ <https://hochschulombudsmann.at/publikationen/?cat=8>

1.3.4. Einrichtungen im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Ombudsstelle für Studierende

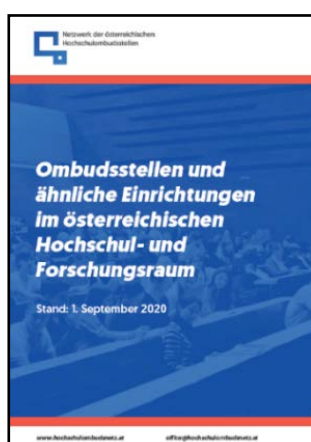
Zu weiteren Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind und mit denen die Ombudsstelle für Studierende gemäß § 31 Abs 2 HS-QSG in Informationsaustausch tritt, gehören neben den bisher genannten auch (in alphabetischer Reihenfolge):

- die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
- die Arbeitsgemeinschaft Uniability
- die ARGE GLUNA - Arbeitsgemeinschaft für Gleichbehandlung und Gleichstellung an Österreichs Universitäten
- die Behindertenanwaltschaft des Bundes
- die Bundesarbeitskammer und die Arbeiterkammern in den Bundesländern
- das Europäische Ombudsmann-Institut
- die Fachhochschul-Konferenz (FHK)
- die Gleichbehandlungsanwaltschaft beim Bundeskanzleramt
- die Industriellenvereinigung
- die Landesvolksanwaltschaft Tirol
- die Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg
- das Netzwerk Studium
- die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)
- die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
- die Österreichischer Austauschdienst ÖAD GmbH
- die Ombudsfrau der „Kronenzeitung“
- der Ombudsmann der „Kleinen Zeitung“
- die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende
- der Rechnungshof
- die Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen Österreichs (RPHÖ)
- die Studienbeihilfenbehörde in Wien und die Stipendienstellen in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt
- der Uni.PR – Verein zur Öffentlichkeitsarbeit an österreichischen Universitäten
- die Universitätenkonferenz (UNIKO)

- die Volksanwaltschaft
- die Wirtschaftskammer Österreich
- der Wissenschaftsrat

An dieser Stelle besonders gedankt sei Dr. Achim Hopbach, langjähriger Geschäftsführer der AQ-Austria, der sich 2019 beruflich verändert hat.

1.4. Nationales Hochschulombudsnetzwerk



Die wichtigsten Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende sind in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung (Stand: 1. Mai 2020) ⁶ umrissen.

Aus den bestehenden ständigen Arbeitsbeziehungen mit der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria / Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria und zur Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) ist die Zusammenarbeit in einem speziellen

Netzwerk aller hochschulischer Ombudsstellen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum weiterentwickelt worden (gegründet 2016 in Klagenfurt). Die Ziele des besagten Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.

Erklärtes Ziel der Ombudsstelle für Studierende ist es, in der ihr gesetzlich aufgetragenen Zusammenschau aller Tertiärbereiche „Studierendenrechte“ und „Studierendenpflichten“ in Kernbereichen zu harmonisieren, um Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, studierenden Personen und ehemaligen Studierenden Mindeststandards in den angestrebten oder betriebenen Studien zu ermöglichen. Die Netzwerkbrochure ist im Berichtszeitraum neu aufgelegt worden.

⁶ <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/GuP.html>

Neben den Beziehungs-, Konflikt- und Beschwerdemanagement-Stellen an Hochschulen sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu explizit so bezeichneten Ombudsstellen an Hochschulen ausgebaut worden. Innerhalb des österreichischen Hochschulraumes sind dezentrale Ombudsstellen für Studierende eingerichtet worden:

- an der Technischen Universität Graz
- an der Universität Klagenfurt
- an der Universität Wien (für internationale Austausch-Studierende)
- an der Wirtschaftsuniversität Wien
- an der Anton-Bruckner-Privatuniversität in Linz
- an der Johannes Kepler Universität Linz
- an der Katholischen Privatuniversität Linz
- an der New Design University St. Pölten
- an der Fachhochschule Wien der WK Wien
- an der FH Technikum Wien
- an der FH des bfi Wien
- an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Für die jahrelange sehr gute Kooperation sei an dieser Stelle sehr herzlich dem ersten Ombudsmann an der Anton-Bruckner-Privatuniversität **Univ. Prof. Dr. Andreas Roser** sowie den ersten Ombudsmann der Johannes-Kepler Universität Linz, **MMag. Dr. Wolfram Aigner** gedankt.

Im Berichtszeitraum haben an einigen hochschulischen Bildungseinrichtungen neue Ombudspersonen ihre Tätigkeit aufgenommen.



Leopold-Franzens -Universität Innsbruck, Fakultät für Bildungswissenschaften
Dr.ⁱⁿ Susanne Roßnagl



Leopold-Franzens -Universität Innsbruck, Fakultät für Bildungswissenschaften
Dominik Drexel, MA



Johannes- Kepler -Universität Linz
Sonja Falkner-Matzinger, BA MSc



Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Prof.ⁱⁿ i.R. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Helga Rabenstein-Moser



Anton-Bruckner-Privatuniversität Linz für Musik, Schauspiel und Tanz
Univ. Prof. MMag. Gunter Waldek



Technische Universität Graz
Em.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Lothar Fickert

1.5. Internationale Netzwerke

Ein weiterer Arbeitsauftrag an die Ombudsstelle für Studierende gemäß Geschäftseinteilung umfasst auch die **internationale Vernetzung und Kooperation** mit einschlägigen Ombudsmann-Organisationen.

Internationale Beziehungen im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche hat die Ombudsstelle für Studierende zu nationalen Hochschulombuds-Netzwerken, darunter in Deutschland (**BeVeOm**, Netzwerk des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements und des Ombudswesens), in den Niederlanden (**VOHO**, *Vereniging Ombudsmannen Hoger Onderwijs*), Spanien (**CEDU**, *Conferencia Estatal de Defensores Universitarios*), in den USA (**IOA**), in Kanada (**ACCUO**) sowie in Mexiko (**REDDU**). Am intensivsten sind die Arbeitskontakte zum *Office of the Independent Adjudicator for Higher Education* (**OIAHE**), das für die englischen und walisischen Universitäten eine ähnliche (zentrale) Funktion wie die Ombudsstelle für Studierende hierzulande ausübt.

Im Rahmen der **Social Dimension Working Group der Bologna-Follow-Up Group** hat die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum an insgesamt zwei Arbeitssitzungen teilgenommen, in Helsinki und Kopenhagen. Dabei wurden die vorbereitenden Unterlagen für die Bildungsministerinnen- und ministerkonferenz zum „Bologna-Prozess“ im Herbst 2020 in Rom vorbesprochen.

Am 10. Juni 2020 fand innerhalb des europäischen Netzwerkes ENOHE⁷ ein **Webinar** zum Generalthema „Comparing Concerns: COVID-19“ statt. Fast 60 Ombudsleute aus drei Kontinenten nahmen daran teil. Dazu wurde auch ein Video veröffentlicht⁸.

⁷ ENOHE ist ein informelles Netzwerk verschiedenster Hochschulombudsdienste, jener für Studierende, für weitere Universitätsangehörige, oder für beide Gruppen. Es wurde 2003 während der ersten europaweiten Konferenz in Amsterdam gegründet. Die seinerzeitige Studierendenanwaltschaft war Gründungsmitglied und ist seither im Netzwerk aktiv. Neben den Jahreskonferenzen (bisher 15) veranstaltet ENOHE auch Webinars (erstmalig im September 2016). Das Netzwerk gibt auch verschiedene analoge und elektronische Publikationen heraus.

⁸ <http://www.enohe.net/2020/07/comparing-concerns-covid-19-webinar/>

2. DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung*
- 2.2. *Interne Kommunikation*
- 2.3. *Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende*
 - 2.3.1. *Ombudstätigkeit*
 - 2.3.2. *Informationstätigkeit*
 - 2.3.3. *Tagungen und Messen*
- 2.4. *Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen*
 - 2.4.1. *Stellungnahmen*
 - 2.4.2. *Publikationen*

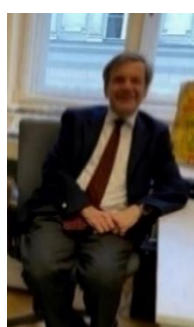
2.1. *Organisatorische Verankerung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung*

Die Ombudsstelle für Studierende im (gem **Bundesministeriengesetz 1986 idgF**) Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, und Forschung (BMBWF) ist eine unabhängige und weisungsfreie Ombuds-, Informations- und Servicestelle (Erläuterungen zum Ministerialentwurf zum HS-QSG, 244/ME, XXIV.GP⁹). In ihren Tätigkeiten wird sie dabei von folgenden Abteilungen des Wissenschafts-Ressorts unterstützt:

- der Abteilung Personalangelegenheiten UG 31; Allgemeines Personalrecht der Universitäten und Auszeichnungsangelegenheiten
- der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Kom 1);
- der Abteilung II / 6a;
- der Abteilung Budget Wissenschaft und Forschung (Präs/3);
- der Abteilung Zentrale Dienste (Präs/5);
- der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie (Präs/13);
- der Abteilung Universitäten der Künste; Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen – Universitäten; *Blended Learning* und behinderte Studierende (Abteilung IV/6);
- der Abteilung Fachhochschulsektor, Privatuniversitäten, Qualitätssicherung, Akkreditierung, DUK (IV/7);
- der Abteilung Rechtsfragen und Rechtsentwicklung (Abteilung IV/9);

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00244/imfname_201467.pdf

- der Abteilung Hochschulstatistik, Evidenzen zur Universitätssteuerung (IV/10);
- der Abteilung Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme, Bologna-Prozess und Mobilität (IV/11);
- der Abteilung für Förderung und Beratung für Studierende (IV/12);
- der Abteilung Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht (IV/13);
- der Abteilung Evidenzbasierte Hochschulentwicklung (Evaluierungen, Expertisen, empirische Erhebungen) (IV/14);
- der Amtswirtschaftsstelle;
- dem Bundesrechenzentrum;
- der Telefonzentrale;
- dem Digitalen Druckzentrum;
- sowie der Ein- und Ausgangsstelle



MR Mag. Gottfried Bacher und MR Dr. Heinz Kasparovsky

Anlassbezogen an dieser Stelle sei sehr herzlich gedankt **MR Mag. Gottfried Bacher**, zuletzt Leiter des Referats IV/11a im BMBWF, zuständig für Themen des Europäischen Hochschulraumes an der Schnittstelle zwischen nationaler und europäischer Ebene, Website und nationale Bologna-Follow-Up-Gruppe einerseits und **MR Dr. Heinz Kasparovsky**, jahrzehntelanger Leiter der Abteilung für Anerkennungsfragen und internationales Hochschulrecht, die

beide gemäß den Regelungen des derzeitigen Pensionsrechts das Ministerium in Richtung Unruhestand verlassen haben. Die Ombudsstelle für Studierende hat mit beiden Kollegen in jahrzehntelanger freundschaftlicher Kooperation gemeinsame Materien in den oben beschriebenen Bereichen behandelt. Wir wünschen ihnen alles erdenklich Gute.



Amtsdirektorin
Regierungsrätin
Lotte Redl

Ein besonderer Dank gebührt an dieser Stelle **Frau Amtsdirektorin Regierungsrätin Lotte („Susi“) Redl**, die schon während ihrer Tätigkeit in der für Studienförderung zuständigen Abteilung etliche Jahre hindurch die (frühere Studierendenanwaltschaft und jetzt) Ombudsstelle für Studierende in sämtlichen Agenden der Studienförderung, aber auch nach ihrer offiziellen Pensionierung zu jeglichen Themen der Studienförderung beraten hat.

Darüber hinaus war sie bei diversen Eigenveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende und bei diversen Studien- und Berufsinformationsmessen in ganz Österreich unterstützend aktiv.

Melanie Lettl, war von 2017 bis 2020 in mehreren Funktionen als Dokumentaristin, Archivarin und Statistikerin umsichtig bei der Ombudsstelle für Studierende tätig und hat die Ombudsstelle für Studierende wegen „Zeitablauf“ ihres Arbeitsverhältnisses (wie es im Beamt*inn*endeutsch so schön heißt) im Herbst 2020 verlassen. Sie ist jetzt bei der Geschäftsstelle der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität ÖAWI tätig. Wir danken ihr für ihr Engagement sehr herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute.

Das Jahresbudget für die Ombudsstelle für Studierende für das Kalenderjahr 2019 betrug aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung an Personalkosten € 379.989,13 an Betriebskosten aus dem Umlageverfahren der Bundeskostenleistungsrechnung € 510.116,52. Der direkte Aufwand betrug € 60.126,24.

2.2. Interne Kommunikation

Innerhalb des Teams der Ombudsstelle für Studierende werden der aktuelle Bearbeitungsstand von bereits erfassten und von neuen Anliegen regelmäßig besprochen sowie Veranstaltungen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet. In unperiodischen Strategiesitzungen werden hochschulische Generalthemen (wie z.B. Durchlässigkeit, Studierbarkeit, Anrechenbarkeit etc.) releviert und strategische Partner bei der Behandlung dieser und ähnlicher Thematiken involviert und danach zur gemeinsamen Weiterentwicklung in der Praxis, basierend auf Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende und der Institutionen und deren Interessensvertretungen, eingeladen.

COVID-19 hatte auch unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Ombudsstelle für Studierende. Es gab sowohl Erkrankungen als auch Quarantänisierungen und Absonderungsbescheide („ansteckungsverdächtig an SARS-CoV-2/COVID-19“) gem.§5 Epidemiegesetz. Für 17 Wochen während des ersten Lockdown im Frühjahr und Sommer erfolgte die Arbeit von zu Hause aus (in drei verschiedenen Bundesländern: Wien, Niederösterreich und Steiermark).

Im Zuge der COVID-19-Pandemie ist die Möglichkeit von allfälligen unterjährigen „Zwischenberichten“ (wie dies die Volksanwaltschaft gemäß § 3. Abs. 1 Volksanwaltschaftsgesetz schon jetzt tun kann) in Ergänzung zum einmal jährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende an die Ressortleitung und an den Nationalrat erörtert worden. Derartige situative Berichte bzw. Diskussionen darüber könnten derzeit gem. §40 Abs. (1)-(4) des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR) nach entsprechenden Anträgen in den Sitzungen von Wissenschaftsausschüssen behandelt werden.

Es gab wöchentliche Teamsitzungen via ZOOM mit Ergebnisprotokollen und Arbeitsaufträgen. Ebenfalls wöchentlich wurden Arbeitsprotokolle erstellt. Des Weiteren wurden COVID-19-Anliegen summarisch an das Büro des Herrn Bundesministers sowie an den Leiter der Sektion IV im BMBWF übermittelt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit hat die Ombudsstelle für Studierende im Berichtszeitraum erstmals eine „Fern-Mediation“ per Skype durchgeführt.

2.3. Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende

2.3.1. Ombudstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende berät und unterstützt die mit ihr Kontakt aufnehmenden Personen. Sie hilft sowohl bei Einzelanliegen, als auch bei Anliegen mit systemischem Charakter. Eine weitere wichtige Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende ist die Analyse von Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung vermeintlicher oder tatsächlicher Unzulänglichkeiten und das Aufzeigen von potentiellen Systemmängeln an hochschulischen Bildungseinrichtungen oder innerhalb anderer Institutionen (wie zum Beispiel bei der Studienbeihilfenbehörde). Sie arbeitet dabei eng mit anderen Anwaltschaften, hochschulischen Informations-, Vermittlungs- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen im Hochschulbereich zusammen. Für die Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende innerhalb der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten sind eine umfassende Datenerfassung, Datendokumentation sowie Datenvalidierung essenziell. Für eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für Studierende gibt es für die Hauptpersonengruppen, also Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienwerberinnen und Studienwerber, Studierende sowie ehemalige Studierende unterschiedliche Kontakt-Möglichkeiten:

Gebührenfreie Telefon-Hotline

Die österreichweit gebührenfreie Telefon-Hotline 0800 – 311 650 der Ombudsstelle für Studierende ist unter der Woche von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende beraten die Anrufenden mit entsprechenden Erstauskünften. Bei komplexe(re)n Anliegen bzw. Sachverhalten werden die Personen, die Anliegen vorgebracht haben, um Sachverhaltsdarstellungen und ergänzende Unterlagen ersucht, sodass anschließend entsprechende Recherchen durchgeführt werden können.

Elektronisches Eingabeformular

Die elektronische Kontaktaufnahme ist über das im Internet verfügbare Eingabeformular möglich, das über www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at zugänglich ist. Übermittelte Informationen wie persönliche und institutionelle Daten, die Schilderung des Anliegens sowie etwaige elektronisch mitgeschickte Dokumente werden automatisch in ein eigenes für die Ombudsstelle für Studierende entwickeltes *Customer Relationship Management* (CRM)-Verwaltungssystem übernommen.

Schriftlich eingebrachte Anliegen (E-Mails, Briefe, Faxe)

Schriftlich können Anliegen per e-mail an info@hochschulombudsmann.at bzw. info@hochschulombudsfrau.at, über die Faxnummer +43-01-531 20-995544 sowie über die Postadresse Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden. Die so übermittelten Daten werden ebenfalls in das CRM-Verwaltungssystem eingepflegt.

Persönliche Gesprächstermine in der Ombudsstelle für Studierende

Nach Terminvereinbarung werden persönliche Gespräche im Büro der Ombudsstelle für Studierende in Wien oder auch in den Bundesländern durchgeführt. Diese finden dann statt, wenn vorgebrachte Sachverhalte sehr komplex sind oder es sich um hocheskalierte interpersonelle Konflikte handelt. Persönliche Gespräche sind nach vorheriger Vereinbarung auch via Skype möglich. Sämtliche Räumlichkeiten der Ombudsstelle für Studierende in der Rosengasse 2-6 in Wien I sind barrierefrei erreichbar (sprechender Lift, taktile Leitlinien, Beschriftungen in Blindenschrift).

Gespräche vor Ort (Runder Tisch, Teilnahme an Prüfungen etc.)

Im Zuge ihrer Ombudstätigkeit nimmt die Ombudsstelle für Studierende auf Anfrage als Vermittler auch an Aussprachen oder Gesprächsrunden vor Ort teil.

Begehungen vor Ort

Die Ombudsstelle für Studierende nimmt des weiteren sogenannte „amtswegige Begehungen zwecks behördlicher Wahrnehmungen“, auf eigene Initiative oder nach Einladung, als weitere Form der Intervention zur Feststellung von Sachverhalten wahr (z. B. bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit von Archivräumen mit Studierendenakten nach einem Brand, überdurchschnittlich lange andauernde Sperre von Bibliotheks- oder PC-Räumen, bei temporärer Benutzungssperre von Spezial-Hörsälen etc.). Nach erfolgter Begehung finden Gespräche mit Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort statt.

Anliegen über Dritte (Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete, politische Vertreterinnen und Vertreter)

Die Ombudsstelle für Studierende behandelt zudem Anliegen, die in die Aufgabengebiete der Ombudsstelle für Studierende fallen, jedoch von Studierenden an Dritte herangetragen worden sind, z.B. an höchste Staatsorgane, andere Bundesministerien, Parlamentsabgeordnete oder politische Vertreterinnen und Vertreter und von diesen wiederum an die Ombudsstelle für Studierende weitergeleitet wurden.

2.3.2. Informationstätigkeit

Die Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht gemäß ihrem Arbeitsauftrag zur „Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich“ (§ 31 Abs 2 HS-QSG) eine Reihe von Informationsbroschüren zu Themen, die im Rahmen der alltäglichen Praxis-Erfahrungen im Hochschulbereich aufgetreten und behandelt worden sind. Diese Informationstätigkeit erfolgt sowohl online als auch analog.

Internet-Präsenz

Die Netz-Seite der Ombudsstelle für Studierende ist unter den Adressen www.hochschulombudsmann.at und www.hochschulombudsfrau.at einsehbar. Über diese Seite kann mittels elektronischem Formular Kontakt mit der Ombudsstelle aufgenommen werden. Informationen über bevorstehende Veranstaltungen sind im Bereich „Veranstaltungen“ veröffentlicht, unter „Veranstaltungen – Nachlese“ sind Tagungsberichte, Materialienbroschüren und Präsentationen nachzulesen.

Broschüren der Ombudsstelle für Studierende (aus der „Stichwort?“-Serie), die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste“ sowie die „Stellungnahmen“ sind unter „Publikationen“ abrufbar.



Seit Mai 2020 ist auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende ein Blog eingerichtet worden, auf den folgende Beiträge veröffentlicht wurden:

- Vier Fragen an eine Rektorin und an drei Rektoren, 22. Januar 2020
- Fünf Fragen an Adrijana Novaković, 22. Juli 2020
- Ghostwriting – Vorschlag der Ombudsstelle wurde umgesetzt, 23. Juli 2020
- Besuch des neuen Geschäftsführers der AQ-Austria Dr. Jürgen Petersen, 10. August 2020
- Fünf Fragen an Vizerektor Peter Loidl, 04. September 2020
- Arbeitsgespräch der Fachhochschule Wiener Neustadt und Ombudsstelle für Studierende, 16. September 2020
- Termin mit der georgischen Botschaft, 16. September 2020
- Workshop zum Tätigkeitsbericht, 16. Oktober 2020

Unter der Kategorie „News“ auf der Homepage der Ombudsstelle für Studierende wurde auch regelmäßig ein Thema des Monats publiziert.

2019

- Thema des Monats Oktober 2019 - "Studentenheimgesetz"
- Thema des Monats November 2019 - "Auswirkungen des BREXIT auf ein Studium im Vereinigten Königreich"
- Thema des Monats Dezember 2019 - "Die Neuen Privatuniversitäten 2019"

2020

- Thema des Monats Jänner 2020 - "Ghostwriting"
- Thema des Monats Februar 2020 - "Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe gemäß § 19 Studienförderungsgesetz (StudFG)"
- Thema des Monats März 2020 - "Prüfungsimmanent – nicht prüfungsimmanent: Was bedeutet das?"
- Thema des Monats April 2020 - "Erasmus-Auslandsstudien in Zeiten von Corona"
- Thema des Monats Mai 2020 - "Studium in Zeiten von COVID 19"
- Thema des Monats Juni 2020 - "Was kostet mein Studium?"
- Thema des Monats Juli 2020 - "MedAT-Tests 2020"
- Thema des Monats August 2020 - "Rechtsschutz bei Prüfungen"
- Thema des Monats September 2020 - "Studieninformationen für Schüler*innen und Interessierte an den Universitäten"

Die „Stichwort“-Broschüren

Die Broschüren der „Stichwort“-Serie der Ombudsstelle für Studierende (Erstausgabe 2003) befassen sich mit speziellen studienbezogenen Themen und enthalten detaillierte Informationen, Gesetzesverweise und Web-Links. Die Stichwörter werden entsprechend den Erfahrungen aus der Alltagsarbeit der Ombudsstelle für Studierende ausgewählt und laufend aktualisiert. Die Publikationen stehen auf der Seite www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at zum Herunterladen zur Verfügung.

„Informationen für Hochschul-Ombudsdienste – IHO“

Als periodisches Informationsmedium gibt es zweimal im Jahr die „Informationen für Hochschul-Ombudsdienste (IHO)“ mit Themen über Bestand, (Weiter)Entwicklung sowie Diskussion von Themen des hochschulischen Ombudswesens im In- und Ausland, Beispiele guter (Verwaltungs)-Praxis, Veranstaltungsankündigungen und -rückblicke sowie Literaturhinweise.

„Werkstattberichte“



In dieser Publikationsreihe nachzulesen sind Inhalte, Ziele und Ergebnisse von Veranstaltungen, die von der Ombudsstelle für Studierende organisiert und durchgeführt wurden. Im Berichtszeitraum erschien folgende Ausgabe:

„Werkstattbericht 33: Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende? Dialog!“

„Materialien der Ombudsstelle für Studierende“

Als neue, zu den Werkstattberichten ergänzende Publikationsreihe im Rahmen der Informationsarbeit der Ombudsstelle für Studierende gem § 31 Abs 2 HS-QSG gibt es seit dem Frühjahr 2017 die sogenannten „**Materialien**“-Hefte. Mittlerweile sind insgesamt elf Ausgaben erschienen.

Tätigkeitsberichte

Gem § 31 Abs 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende einmal jährlich einen **Tätigkeitsbericht an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie an den Nationalrat** vorzulegen. Gegenstände dieser Berichte sind ein allgemeiner Teil, ein Statistik-Teil, die Beschreibungen von Anliegen, Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen und an den Gesetzgeber, sowie ein Kapitel zu Resümee und Ausblick und eines zu Anhänge.

Die Berichte werden sowohl gedruckt als auch elektronisch auf den Netz-Seiten des Parlaments und der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht und allen Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellt.

2.3.3. *Tagungen und Messen*

Veranstaltungen im Rahmen des institutionalisierten Dialogs: Tagungen

Zu einer weiteren Aufgabe der Ombudsstelle für Studierende gehört gem § 31 Abs 2 HS-QSG der **institutionalisierte Dialog mit den Anspruchsgruppen**.

Dieser erfolgt durch Direktkommunikation mit hochschulischen Bildungseinrichtungen und Anspruchsgruppen. Zielgruppen dieser Veranstaltungen sind Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rektoraten und Vizerektoraten an hochschulischen Bildungseinrichtungen, Kollegien und Geschäftsführungen von Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Studien- und Prüfungsabteilungen, Streitschlichtungs- und Vermittlungsstellen, Studierendensekretariate, Studierendenvertretungen, studentische Selbsthilfegruppen, Interessensvertretungen und Betreuungseinrichtungen, Ombudsstellen (für Studierende und / oder gute wissenschaftliche Praxis), von Schiedskommissionen, Beschwerdekommisionen, Kommissionen zur Wahrung / Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und ähnlichen Einrichtungen), Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulinstitutionen, die Ombudsstellen einrichten wollen; Abteilungen / Stabsstellen für Qualitätsmanagement, Rechtsabteilungen, „Sonderbüros“ (für Geschlecht und Diversität, sowie für Behindertenanliegen) und der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.

Zu allen Veranstaltungen werden auch jeweils die Vorsitzenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Wissenschaftsausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eingeladen.

Wie folgt wird die im Berichtszeitraum im Rahmen von Spezialveranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende abgehaltene Tagung „Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende? → Dialog!“ beschrieben.

Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache: Mündige Studierende? → Dialog!

Zielsetzung der Tagung war es, für die Problematik des Umgangs mit und der Verständlichkeit von Hochschul(Amts)Sprache zu sensibilisieren, Beispiele guter Praxis vorzustellen und weitere Schritte in Richtung Verbesserung und die Gestaltung eines Dialogprozesses zu entwickeln. Die Tagung wurde gemeinsam mit dem Amt der steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

Ein Projekt der Landeskommunikation des Landes Steiermark zum Thema „Verständliche Steiermark“ hatte versucht, abteilungs- und behördenübergreifend „Amtsdeutsch-Barrieren“ zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung abzubauen. Dieses Projekt erhielt 2017 einen Preis im Rahmen von „Managen statt Verwalten“. Es wurde in Grundzügen vorgestellt und diskutiert.



Mag. Michael Gruber (BMBWF), J. Leidenfrost (OS), Dr.iur. Bernhard SEBL, LL.M., MBA (Universität Graz), Mag.a Inge Farcher (Land Steiermark), Mag.a Alexandra Parragh (BMBWF), Mag. Dr. Harald Lothaller (Universität für Musik und darstellende Kunst Graz), Hon.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. Werner Hauser (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt) und Desmond Großmann, BSc (ÖH)

Ausgangspunkt für Regelungen im Hochschulalltag sind entsprechende Gesetze und Verordnungen. Zwei Experten aus dem BMBWF haben aufgrund ihrer reichen Erfahrung Einblicke in die Entstehung resp. Adaptionen legislativer Texte aus ihrer Praxis-Sicht gegeben. Studienwerbern oder Studierenden benötigen insbesondere in der schriftlichen Kommunikation (Websites etc.) von Hochschulen (Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen

Hochschulen) für sie wichtige, exakte und zeitgerechte Informationen. Dazu haben drei steirische Universitäten, die Karl-Franzens-Universität Graz, die Technische Universität Graz und die Kunstuniversität Graz ihre Expertisen zur Gestaltung von verständlicher „Hochschulsprache“ eingebracht. Die Komplexität von Regelung und „Regellebung“ im Bereich von Fachhochschulen war ein weiterer Tagungsbeitrag eines ausgewiesenen Rechts-Experten und Lehrenden.

Von Seiten der Studierendenvertretung erfolgt eine Analyse der ÖH von Studierendeninformationen online und wie diese bei den Studierenden ankommen können / sollen. Am Ende des Vormittagsblocks standen Überlegungen zum Tagungsthema aus der Sicht eines Rektors auf dem Programm. Vor bzw. nach dem Mittagessen wurden „Zwischenergebnisse“ gemeinsam erhoben und zu Themenschwerpunkten zusammengeführt. Am Nachmittag wurde interaktiv in Form eines OPEN SPACE an der Weiterentwicklung des Dialoges zwischen Hochschulen und Studierenden gearbeitet. Auf dieser Basis ist eine weitere Nachfolgeveranstaltung zum Thema im Jahr 2020 geplant worden.

Presseaussendung vom 7. Oktober 2019

Hochschul(amts)sprache verständlicher machen

Fachtagung zur Rechtssprache und zum hochschulischen Soziolekt in Österreich

Wien (OTS) - Was ist ein monokratisches studienrechtliches Organ erster Instanz? Worin besteht der Unterschied zwischen einem Mangel und einem schweren Mangel bei der Durchführung von Prüfungen? Was ist der Studienbeitrag, was ist der Studierendenbeitrag? Was versteht man unter einer Konsekutivkette? Solche und ähnliche Fragestellungen sind Teil des Arbeitsalltages der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Diese weisungsfreie, ministerielle Stabsstelle, zuständig für Anliegen aus dem Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb in hochschulischen Bildungseinrichtungen des österreichischen Hochschulraumes, widmet sich gemeinsam mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 21. Oktober 2019 bei einer Tagung in Graz dem Generalthema Vereinfachung von Amtssprache, hier konkret im Hochschulbereich.

Pilotprojekt des Landes Steiermark

Das Referat für Kommunikation des Landes Steiermark hat bereits 2017 einen umfassenden Reformprozess zur besseren Verständlichkeit von Verwaltungssprache begonnen und erfolgreich unter Beteiligung von Steirerinnen und Steirern umgesetzt. Die Präsentation der Ergebnisse dieses Projektes „Verständliche Steiermark“ und die Schlussfolgerungen daraus für die „wirkmächtige Hochschul(-amts)sprache“ bilden den Schwerpunkt dieser Tagung. Dazu bringen Vertreterinnen und Vertreter der drei steirischen Universitäten - der Karl-Franzens-Universität Graz (KFU), der Technischen Universität Graz (TUG) sowie der Kunstuniversität Graz (KUG) - Beispiele guter Durchführungspraxis, die als Vorbild für andere Hochschulinstitutionen dienen. Zur facheinschlägigen Terminologie im Fachhochschulbereich gibt es einen Expertenbeitrag. Von Fachmännern aus der zuständigen Hochschulsektion des BMBWF werden Gesetzwerdungsprozesse exemplarisch rekonstruiert. Damit soll demonstriert werden, wie komplex und vielschichtig der Prozess von einem legislatischen Erstentwurf zu einem finalen Gesetz wird, das zu vollziehen ist.

Ziel der Tagung ist es, hochschulische Verwaltungsstellen, die studienrechtliche und hochschulorganisatorische Vorgaben umsetzen müssen, für die Informationsbedürfnisse Studierender über die Rahmenbedingungen ihres Studiums (besser) zu sensibilisieren.

Es ist Aufgabe der Hochschulen, verständlich zu informieren

Elmar Pichl, der Leiter der Hochschulsektion des BMBWF, spricht in diesem Zusammenhang von einer Informations- und Übersetzungsleistung, die sowohl die Hochschulverwaltung als auch die Hochschulen im heutigen Digitalzeitalter zu erbringen haben. „Es ist Aufgabe der Hochschulen und der Hochschulverwaltung, Studieninteressierte und Studierende umfassend und in einer Form zu informieren, die Verständlichkeit garantiert“, sagt er. Das könne nur durch professionelle Kommunikation gelingen, für die jedoch – dank der Verbreitung des Internets und der sozialen Medien – weitaus mehr und auch andere Möglichkeiten zur Verfügung stünden. Dies erleichtere es den Hochschulen und auch der Hochschulverwaltung, direkt an die Studieninteressierten und Studierenden heranzutreten, die sich ihrerseits aber auch eine entsprechende Serviceorientierung erwarteten. „Womöglich macht das die Amtssprache dadurch weniger wirkmächtig, dafür aber wirkungsvoller. Und das nützt allen – den Studieninteressierten und Studierenden ebenso wie den Hochschulen und der Hochschulverwaltung“, meint Pichl.

Inge Farcher, Leiterin der Kommunikation Land Steiermark und Initiatorin des Projekts „Verständliche Steiermark“, kann das bestätigen. „Das Ringen um mehr Verständlichkeit ist eine Serviceleistung, die nicht nur den Steirerinnen und Steirern zugutekommt, sondern auch den Kolleginnen und Kollegen im Landesdienst. Denn verständlichere Texte und Abläufe beschleunigen die Abwicklung der Anliegen und senken gleichzeitig die Zahl der Nachfragen und Beschwerden. Gewinner sind auf jeden Fall beide Seiten: Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung, Verlierer nur das 'Amtsdeutsch'. Aus dem Projekt wurde nun eine Landesinitiative, die den Kulturwandel unterstützen und begleiten soll. Denn die 'Verständliche Steiermark' ist kein Sprint, sondern ein Weitwanderweg. Und wir freuen uns, dass uns über die 'BürgerInnen-Jury' viele engagierte Bürgerinnen und Bürger auf diesem Weg begleiten.“

Neues Projekt der Ombudsstelle zu „Studierende und Hochschulen im Dialog“
Die Ombudsstelle für Studierende, so ihr Leiter Josef Leidenfrost, ist unter anderem mit Anfragen von Studieninteressierten, Studienwerbern und Studierenden konfrontiert, bei denen es um Verständnisanfragen zu Begrifflichkeiten im Rahmen des Studiums zu Studien- oder Studienförderung geht. „Es ist für Betroffene gelegentlich schwierig, die Auswirkungen für die eigene Situation aus Gesetzespassagen oder höchstgerichtlichen Entscheidungen ableiten zu können“ sagt Leidenfrost. Man könne mitunter schon von Soziolekten, also Sprachvarietäten innerhalb bestimmter Gruppen sprechen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Ombudsstelle, diese Spannungsverhältnisse zum zentralen Thema eines Projektes „Studierende und Hochschulen im Dialog“ im Jahresprogramm 2020 zu machen. „Dabei wollen wir das Verhältnis von Stu-

dierenden und Hochschulen genauer untersuchen, welche Erwartungen beide Seiten voneinander haben, wie Rechte und Pflichten dabei erfüllt und der Informationsaustausch insgesamt funktionieren sollen“, sagt Leidenfrost.

Die Veranstaltung steht allen im österreichischen Hochschulraum in der Verwaltung und im Service sowie im Beschwerde- und Verbesserungsmanagement tätigen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.

Teilnahme an weiteren Veranstaltungen

Bei folgenden nationalen und internationalen Veranstaltungen war die Ombudsstelle für Studierende vertreten:

Im September 2019 in Wien bei der Jahrestagung der AQAustria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zum Thema „Studienstrukturen flexibel gestalten – Herausforderung für Hochschulen und Qualitätssicherung“ (<https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/publikationen/sonstige-publikationen.php>),

Anfang Oktober 2019 bei der Inaugurationsfeier für den neuen Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz, Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek (<https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/Rauskala-grat-neuem-Rektor-Polaschek.html>), bei der „Human Rights Conference 2019“ des European Ombudsman Institute in Innsbruck Anfang November 2019



EOI Menschenrechtskonferenz 2019 in Innsbruck: J. Leidenfrost und EOI Generalsekretär Dr. Josef Siegle

(<http://www.eoi.at/2019/11/29/eoi-human-rights-conference-04-11-2019-innsbruck-austria/>), Anfang Dezember 2019 an

der Aussprache mit den Mitgliedern des Zentralausschusses für die Universitätslehrer*innen beim BMBWF (www.za1.at), im Jänner 2020 am Neujahrsempfang der Universitätenkonferenz sowie am ENOHE-Webinar Anfang Juni 2020 zum Thema „Comparing Concerns in COVID-19 Times“

(<http://www.enohe.net/2020/07/comparing-concerns-covid-19-webinar/>), Ende August 2020 an einem Webinar der Universidad Autonoma de Tamaulipas, Mexiko

zum Thema “Reflexiones sobre los desafíos de las Defensorías de los Derechos de los Universitarios en tiempos de COVID-19” (Reflexionen über die Herausforderungen der universitären Ombudsstellen in Zeiten von COVID-19”)

zum Thema “Reflexiones sobre los desafíos de las Defensorías de los Derechos de los Universitarios en tiempos de COVID-19” (Reflexionen über die Herausforderungen der universitären Ombudsstellen in Zeiten von COVID-19”)



Zum internationalen Vergleich der Arbeitsmethoden im Bereich hochschulischer Ombudsstellen lud die Universidad Nacional Autonoma de Mexico (UNAM), Mexikos größte öffentliche Universität, im Jänner 2020 Expertinnen und Experten aus vier Kontinenten zu einer Tagung nach Mexico City ein. Initiiert von Guadalupe Barrenas vom dortigen Ombudsbüro anlässlich seines 35-Jahr-Jubiläums war das Generalthema der Tagung „Office of the University Ombudsperson. Good Practices: Similar Problems –Different Solutions“.

Jeweilige Erfahrungen aus nationaler und institutioneller Sicht brachten ein **Cristina Ayoub Riche** (Universität Rio de Janeiro, Brasilien), **Josef Leidenfrost**, **Zetetu Makamandela-Mguqulwa** (Universität Kapstadt, Südafrika), **Felicity Mitchell** (Office of the Independent Adjudicator für England und Wales) sowie **Natalie Sharpe** (University of Alberta, Kanada).



Teilnahme an Messen

Im Berichtszeitraum wurde Corona-bedingt nur eine Studien- und Berufsinformationsmesse, nämlich jene in Wien (5.-8. März 2020), beschickt. Alle anderen Messen sind COVID-19 bedingt abgesagt worden.

2.4. Mitarbeit an Grundsatzdokumenten und Publikationen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen

2.4.1. Stellungnahmen

Wie in früheren Berichtsjahren wurden 2019 / 20 wiederum Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen abgegeben.

*An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
In Wien*

*Sachbearbeiterinnen:
Mag. Mirjam Meindl-Hennig
Mag. Anna-Katharina Rothwangl*

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 16. April 2020

***Betreff: Entwurf der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, Entwurf der COVID-19-Fachhochschulverordnung und Entwurf der COVID-19-Studienförderungsverordnung
GZ 2020-0.223.254***

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen ausgetauscht innerhalb des Hochschulombudsnetzwerkes aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch seit der Verhängung von Anti-COVID19-Maßnahmen sprunghaft angestiegenen Kontakten mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG) zu kontextuell relevanten Anliegen folgende Stellungnahme ab:

Entwurf zur COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung

*Es wird vorgeschlagen explizit einen Beurlaubungsgrund (§1 Z 9 Covid-19-Hochschulgesetz, BGBl. 2020/23, C-HG) aufzunehmen, falls Studierende keine geeignete technische Infrastruktur (gemäß § 11 Abs 2 der VO) zur Verfügung haben, um von zuhause aus am Studium (Lehrbetrieb) respektive an Prüfungen teilnehmen zu können. Nachdem von der Verordnungsermächtigung gemäß § 5 C-HG nicht Gebrauch gemacht wird, wäre in diesem Fall, falls der*die Studierende nicht am Studium teilnehmen kann, eine Beurlaubung von besonderer Bedeutung, vor allem im Hinblick auf die Zahlung von Studienbeiträgen.*

Beurlaubungsgründe analog § 4 COVID-19-Fachhochschulverordnung

Es wird weiters vorgeschlagen, dass auch Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Dienst der Gesellschaft, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, als Beurlaubungsgründe explizit auch in der Uni/PH VO aufgenommen werden.

ad § 4 Abs 2

Diese Bestimmung wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

ad § 12

Es wird davon ausgegangen, dass auch Kinderbetreuung, wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuung 0-2, Kindergärten) und Schulen zu den Maßnahmen zählen, die besonders zu berücksichtigen sind, weil Eltern dadurch an der Fertigstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unter Umständen maßgeblich gehindert waren.

ad § 14

Bei dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, dass nicht nur die vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden können, sondern dass dieses Kriterium zusätzlich zu anderen Aufnahmekriterien berücksichtigt werden soll.

ad Studienbeitrag (neutrales Semester)

Gemäß § 5 C-HG wurde der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigt, in einer Verordnung zu regeln, dass das Sommersemester 2020 für zeitabhängige Rechte insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen nicht berücksichtigt wird. Für die Studienförderung in Hinblick auf Anspruchsdauer, Nachweis des Studienerfolges etc. ist das Sommer-

semester 2020 außer Betracht (vgl. § 3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung). Gleichzeitig wird das Sommersemester 2020 für die Studienbeitragspflicht berücksichtigt. Studierende, die im Sommersemester 2020 aufgrund von Studieneinschränkungen das Studium bzw. den Studienabschnitt nicht beenden können, werden demnach im Wintersemester 2020/21 unverschuldet studienbeitragspflichtig.

Entwurf zur COVID-19-Fachhochschulverordnung

In § 2 Z 10 C-HG wurde festgelegt, dass im Rahmen von Aufnahmeverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangegangenen schulischen Leistungen herangezogen werden kann. Diese Möglichkeit findet in der COVID-19-Fachhochschulverordnung keine Berücksichtigung.

In der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung ist dies in § 14 explizit festgelegt. Es wird ersucht, die Bestimmung auch in die VO für FHs aufzunehmen, um für Aufnahmeverfahren im FH-Bereich Klarheit zur Heranziehung der vorangegangenen schulischen Leistungen zu schaffen.

ad § 4

Es wird vorgeschlagen, explizit einen Unterbrechungsgrund aufzunehmen, falls Studierende keine geeignete technische Infrastruktur (gemäß § 3 Abs 2 der gegenständlichen VO) zur Verfügung haben, um von zuhause aus am Studium (Lehrbetrieb) respektive an Prüfungen teilnehmen zu können.

ad § 6

Es wird davon ausgegangen, dass auch Kinderbetreuung wegen der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuung 0-2, Kindergärten) und Schulen zu den Maßnahmen zählen, die besonders zu berücksichtigen sind, weil Eltern dadurch an der Fertigstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unter Umständen maßgeblich gehindert waren.

ad § 7

Es wird vorgeschlagen in diese Bestimmung die Regelung des § 15 Abs 2 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung einzufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung In Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Sachbearbeiterinnen: Mag. Mirjam Meindl-Hennig und
Mag. Anna-Katharina Rothwangl

Wien, am 11.Mai 2020

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)

GZ 020-0.277.566

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend OS) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenanntem Entwurf aus Wahrnehmungen ihrer gesetzlich aufgetragenen Tätigkeit sowie proaktiven eigenen Erfahrungen durch seit der Verhängung von Anti-COVID19-Maßnahmen sprunghaft angestiegenen Kontakten mit Studierenden (gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG) zu kontextuell relevanten Anliegen folgende Stellungnahme ab:

ad § 2 Abs 2

Die Durchführung von Aufnahmeverfahren ab 1. August 2020 mit einer Teilnehmer*innenzahl von 200 Personen sowie die Abhaltung des MedAT gemäß § 5 Abs 1 am 14. August 2020 erscheint angesichts der noch nicht festgelegten Abhaltungsmöglichkeiten von Veranstaltungen, vor allem an anderen Orten als an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen fraglich. Es ist nicht davon auszugehen, dass an einem anderen Veranstaltungsort die derzeitigen Hygienebestimmungen gemäß § 3 angewendet werden können. Derzeit sind gemäß der Lockerungsverordnung des Gesundheitsressorts bis 30. Juni 2020 nur Veranstaltungen mit zehn Personen erlaubt, bei denen jeder Person eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern garantiert werden kann. Es wird vorgeschlagen, dass für den MedAT nicht nur eine zeitliche Alternative, sondern auch

eine alternative Methode der Durchführung und die mögliche Verortung (unter Gewährleistung der Datenübertragungssicherheit) in die gegenständliche Verordnung aufgenommen wird.

ad § 4 Abs 5

Es wird vorgeschlagen, dass dieser Absatz in den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs 2 aufgenommen wird. Es ist davon auszugehen, dass an Fachhochschulen bereits mit Aufnahmeverfahren begonnen wurde. Durch die Aufnahme in den Geltungsbereich erfolgt eine Klarstellung, dass bereits erbrachte Teilleistungen in einem abgeänderten Verfahren gemäß gegenständlicher Verordnung zu berücksichtigen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende

An das

Präsidium des Nationalrates

In Wien

per e-mail: <mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at>

Sachbearbeiter:

Mag. Mirjam Meindl-Hennig

Mag. Anna-Katharina Rothwangl

Wien, am 3. Juni 2020

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen (GZ: BMFW-2020-0.272.905)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at/www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie eigenen Erfahrungen durch Kontakte mit Studierenden und Studierendenvertretungen (gem. § 31 Abs 1 HS-QSG) und folgende Stellungnahme ab:

Zu der Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz HS-QSG Ad § 23 Abs 4 und Abs 6 Z 3/§ 24 Abs 5b und Abs 7 Z 3

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass in der vorliegenden Novelle die Durchführung von österreichischen Studien im Ausland besondere Berücksichtigung sowohl in der Möglichkeit eines abweichenden Akkreditierungsverfahrens als auch in der verpflichtenden Nennung der Durchführungsstandorte im Akkreditierungsbescheid enthalten ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende mit Anliegen von Studierenden an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen im Ausland sollten bei den Akkreditierungsverfahren mögliche Kooperationsverträge der beteiligten hochschulischen Bildungseinrichtungen oder anderen Einrichtungen von der AQ Austria vor Akkreditierung berücksichtigt werden. Hier ist in der Praxis mitunter unklar, welche studienrechtlichen Regelungen wann zur Anwendung kommen, mit welcher Vertragspartei welche Verträge res-

pektive Vereinbarungen abgeschlossen worden sind und welche Rechte den Studierenden daraus erwachsen. Welche Rechtsordnung ist im Einzelfall anwendbar und wo können diese Rechte von den Studierenden geltend gemacht werden? Nachdem die Strafbestimmungen des § 32 HS-QSG im Ausland nicht anwendbar sind, ist hier aus ho. Sicht ein besonders hohes Maß an Sorgfältigkeit im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens anzuwenden.

Ad § 26 Abs 3 2. Satz 2

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird festgehalten, dass das Ziel dieser Regelung eine verträgliche Lösung für Studierende sein soll, woraus sich die Frage ergibt, unter welchen Voraussetzungen die AQ Austria diese Studienabschlussprogramme nicht genehmigen kann. Als Beispiele für eine begründete Ablehnung einer solchen Abwicklung von Studienprogrammen werden die mangelnde Finanzierung oder fehlende personelle Ressourcen genannt. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende sollten Studierende auf diese Möglichkeit der Nichtgenehmigung von Studienabschlussprogrammen explizit in einem Ausbildungsvertrag hingewiesen werden. Konkret bedeutet dies, dass in den Ausbildungsverträgen (sowohl FH als auch PU) die in § 26 HS-QSG genannten Gründe des Erlöschens und des Widerrufs der Akkreditierung aufgelistet werden sollen. Zusätzlich sollten Studierenden bei erteilten Auflagen im Akkreditierungsbescheid darauf hingewiesen werden und über die Konsequenzen aufgeklärt werden.

Ad § 27 Abs 8

Es wird vorgeschlagen, dass auch § 26 Abs 3 sinngemäß zur Anwendung kommt und das Studienangebot im Falle eines Widerrufs der Meldung in Österreich abschließen können müssen.

Ad § 31 Abs 2 Z 2

Zur Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie in demselben Paragraphen wird die Verwendung des Begriffs „mit den Leitungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen“ zu kooperieren, vorgeschlagen.

Ad § 31 Abs 7 2. Satz

Auch an dieser Stelle wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.

Ad § 31 Abs 4

Es wird vorgeschlagen die Befugnisse der gemäß § 29 Abs 1 letzter Satz auch für die Ombudsstelle für Studierende explizit gesetzlich zu verankern, dass neben der Auskunftserteilungsverpflichtung, hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen die mit Studierendenthemen befasst sind, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln haben und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen sind.

Ad § 31

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Bereich des Hochschulrechts und Rechtsgebieten, die mit Studierendenthemen befasst sind, der Ombudsstelle für Studierende rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. (Siehe § 7 Abs 1 Volksanwaltschaftsgesetz 1982- VolksanwG)

Zu der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes in das Fachhochschulgesetz FHG

Ad § 2 Abs 2

Bereits im Tätigkeitsbericht 2018/19 der Ombudsstelle für Studierende wurde folgender Vorschlag an den Gesetzgeber gemacht, der weiterhin aufrecht bleibt.

Studienbeitrag bei Mehrfachstudien an einer Fachhochschule § 2 Abs 2 FHStG

Gemäß § 2 Abs 2 FHStG sind die Erhalter berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von höchstens € 363,36 je Semester einzuheben. Unter Beachtung des derzeitigen Finanzierungsmodells der Fachhochschulstudien, welches auf die Förderung von Studienplätzen in einem solchen gerichtet ist, ist die Bestimmung auf den einzelnen Studiengang zu beziehen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung auf Studierende pro Studiengang bei verschiedenen Erhaltern abzielt. Für den seltenen Fall, dass ein Studierender / eine Studierende bei einem Erhalter gleichzeitig mehrere Studien absolviert, ist der Studienbeitrag für jeden Studiengang zu einzuheben.

Aufgrund der unkonkreten Aussage des Gesetzgebers und der Interpretation durch das Finanzierungsmodell wird vorgeschlagen, die gesetzliche Regelung deutlicher auszuformulieren, ob der Studienbeitrag nur einmal von einem bzw. von einer Studierenden in einem Betrag von höchstens € 363,35 pro Semester zu

entrichten ist oder ob dieser Betrag pro Studierender bzw. Studierendem und pro Studiengang zu berechnen ist.

Ad § 2 Abs 2a

*In diesen besonderen Konstellationen soll für Studierende klar kommuniziert werden, welche studienrechtlichen Folgen eine Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem außerordentlichen Rechtsträger und der*dem Studierenden hat und ob respektive inwiefern ein Weiterstudium ohne ein dahinterliegendes Rechtsverhältnis möglich ist. Weiters wird festgehalten, dass klar geregelt sein muss, wer die Studierenden für diese Studien auswählt.*

Ad § 2 Abs 6

Nachdem die Ombudsstelle für Studierende die Veröffentlichungspflicht von Musterausbildungsverträgen dem Gesetzgeber wiederholt in den Tätigkeitsberichten vorgeschlagen hat, wird die Verankerung der expliziten Veröffentlichungspflicht in leicht auffindbarer Form auf der jeweiligen Webseite der Fachhochschule ausdrücklich begrüßt.

Ad § 8 Abs 7

Aus Transparenzgründen sollte dieses Recht auch in eine Verpflichtung der Führung der Bezeichnung Fachhochschule oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Namenszug der Bildungseinrichtung münden.

Ad § 11 Abs 3

Der nunmehr analog zum Universitätsgesetz 2002 übernommene Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird, wie auch schon in den Tätigkeitsberichten TB 2012/13 und 2014/15 vorgeschlagen, dass das Recht auf eine abweichende Prüfungs-methode bei Aufnahmeverfahren gesetzlich verankert wird.

Ad § 15 Abs 4

Die explizite Aufnahme in die gesetzlichen Bestimmungen, dass elektronische Prüfungen möglich sein können, wird als Vorteil für Studierende angesehen.

Die Aufnahme der Bestimmungen für elektronische Prüfungen aus der COVID-19 Fachhochschulverordnung ist aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende in der

vorgeschlagenen Form nicht nachvollziehbar. Die Mindestanforderungen für elektronische Prüfungen sind im Verordnungstext durchaus konkret formuliert. Diese konkreten prüfungsdurchführenden Bestimmungen widersprechen der grundsätzlichen Systematik des FHG als Rahmengesetz. Die konkreten Bestimmungen für elektronische Prüfungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festzulegen. Des Weiteren bezieht sich der vorgeschlagene Text nur auf mündliche Prüfungen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende sollten auch schriftliche Prüfungen elektronisch durchgeführt werden können. Weiters fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf der Hinweis auf die Öffentlichkeit der online-Prüfung, wie er in der COVID-19-Fachhochschulverordnung enthalten ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen der Öffentlichkeit für elektronische Prüfungen zu determinieren.

Ad § 18 Abs 4

Die Klarstellung, dass Studierende einen Rechtsanspruch auf ein Wiederholungsjahr haben, wird von der Ombudsstelle für Studierende ausdrücklich begrüßt.

Ad § 21

Auf folgender Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18 wird von der Ombudsstelle für Studierende wiederholt hingewiesen:

Zweite Instanz an Fachhochschulen bei Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 21 FHSStG)

Sofern Prüfungen an Fachhochschulen von der Studiengangsleitung selbst abgenommen worden sind, ist die Beschwerde wegen Mangel der Durchführung der Prüfung nur an das Kollegium möglich. Damit ist den betroffenen Studierenden eine weitere Beschwerde im Sinne des § 10 Abs 3 Zi 11 FHSStG nicht möglich.

Es ergeht der Vorschlag, in den jeweiligen Satzungen entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung eines internen zweistufigen Instanzenzuges auch für ob erwähnte Fälle zu treffen.

Zum Privathochschulgesetz PHG

Ad § 5 Abs 1 letzter Satz

Es ergeht der Vorschlag, dass die Veröffentlichung der gesamten Satzung analog zu § 11 Abs 1 und § 12 Abs 2 des Entwurfs auf der Webseite der jeweiligen Privathochschule respektive Privatuniversität in leicht auffindbarer Form zu erfolgen hat.

Ad § 11 Abs Abs1

Die Veröffentlichungspflicht der Ausbildungsverträge wurde mehrfach von der Ombudsstelle für Studierende in den vorjährigen Tätigkeitsberichten dem Gesetzgeber vorgeschlagen. Die tatsächliche Verankerung sowohl im FHG als auch im PHG wird von der Ombudsstelle daher ausdrücklich begrüßt.

Ad § 12 Abs 1

Die Aufnahme von studienrechtlichen Mindestanforderungen, die in den Satzungen der jeweiligen Privathochschule respektive Privatuniversität zu regeln sind, wird ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass abweichende Prüfungsmethoden für Studierende mit einer Behinderung (analog zu § 50 Abs 1 Z 12 UG, § 13 Abs 2 FHSStG) aufzunehmen sind. Überdies wird vorgeschlagen, dass Angelegenheiten in Zusammenhang mit Studiengebühren (Höhe, Fristen, Rückforderungen, Konsequenzen der nicht fristgerechten Überweisung, Ratenzahlung etc.) und Studierendenbeiträgen (ÖH-Beitrag) in der Satzung zu determinieren sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

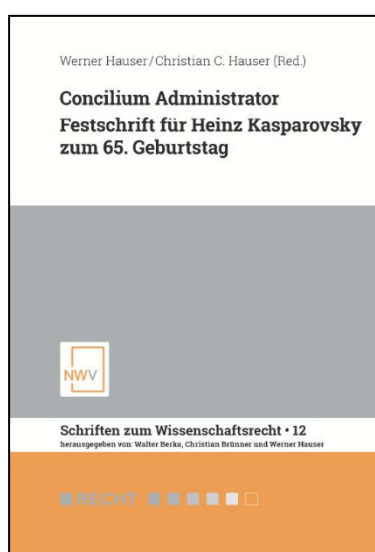
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende

2.4.2. Publikationen

Im Berichtszeitraum haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende an folgenden Publikationen mitgewirkt:

Anna-Katharina Rothwangl und **Mirjam Meindl-Hennig** schrieben einen Beitrag für die Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik. Das Fachmagazin für den Hochschulbereich mit dem Titel **„Das Studentenheim während COVID-19: Die vorzeitige Beendigung des Benützungsvertrages“** (erschieden im Heft 5, Oktober 2020, S. 172-181).



Im Buch **Werner Hauser / Christian C. Hauser (Red.), Concilium Administrator, Festschrift für Heinz Kasparovsky zum 65. Geburtstag** (Schriften zum Wissenschaftsrecht Band 12, herausgegeben von Walter Berka, Christian Brünner und Werner Hauser, Wien 2020) schrieben **Wolfram Aigner, Josef Leidenfrost und Alberina Nuka** den Beitrag **„Zentrale und dezentrale Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum: Funktionelle Rahmenbedingungen, prospektive Herausforderungen“**. Im selben Band schrieb **Anna-Katharina Rothwangl** den Aufsatz **„Ausländischer Bildungsimport nach Österreich –**

erste Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“.

Für die Festschrift zum 65. Geburtstag von Klaus Eisterer (Innsbruck 2021) schrieb **Josef Leidenfrost** einen Beitrag mit dem Titel **„Universitätspolitiken und Gegenpolitiken zum Universitätsgesetz 2002 und zu den Leistungsvereinbarungen: Momentaufnahmen aus Österreich und aus der Universität Innsbruck (2001–2009)“**.

In einer für Heinrich Neisser zum 85. Geburtstag erstellten Festschrift, herausgegeben von **Peter Hilpold, Andreas Raffeiner und Walter Steinmair, Rechtsstaatlichkeit und Solidarität in Österreich und in Europa (Innsbruck 2021)**, verfasste **Josef Leidenfrost** den Beitrag **„(Hochschulische) Ombudsmann-Einrichtungen als zivilgesellschaftliche Phänomene. Demokratiepolitische Annotationen aus mehreren Dezennien“**.

3. STATISTIKEN

3.1. Studierendenzahlen

3.1.1. Studierende

3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber

3.1.3. Ehemalige Studierende

3.2. Anliegen

3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende

3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen

3.3.2. Themenkategorien

3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen

3.3.4. Anliegen pro hochschulische Bildungseinrichtungen

3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen

3.1. Studierendenzahlen

Nachfolgend werden die Studierendenzahlen für das Studienjahr 2019 / 20 erläutert. In der Hochschulstatistik werden die Studierendenzahlen pro Hochschul-Sektor zu **unterschiedlichen Terminen** erfasst. Es gibt daher keine Daten zu einem einheitlichen Stichtag. Alle hier abgefragten Werte sind aus dem Wintersemester 2019 / 20¹⁰.

3.1.1. Studierende

An allen **öffentlichen Universitäten** (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 29. Februar 2020, **288.492 Studierende**¹¹, davon 264.945 ordentlich und 23.547 außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lag der Frauenanteil der Studierenden bei 53,5 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei

¹⁰ „Studierenden- Neuzugänge“ zu Beginn des Sommersemesters 2020 sind in die in diesem Tätigkeitsbericht verwendeten Statistiken nicht eingearbeitet.

¹¹ Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

46,5 %. 202.692 Studierende waren österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 70,3 %. 85.800 waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 29,7 %.

Zum Stichtag 15. November 2019 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Fachhochschulen** insgesamt **61.744 Studierende**, davon 55.203 ordentlich sowie 6.541 außerordentlich zum Studium zugelassen, 50,2 % davon waren weibliche Studierende. 20,1 % bzw. 12.433 Studierende an Fachhochschulen waren internationale Studierende.

Im Wintersemester 2019 /20 studierten insgesamt **30.509 Personen** an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) **öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen** sowie im Rahmen privater Studiengänge. Davon **16.527** als ordentliche Studierende und **13.982** als außerordentliche Studierende. Der Frauenanteil lag bei 76,6 %, das waren 23.369 Studierende. **1.976** waren international Studierende, das sind 6,5 %.

15.063 Studierende, davon 14.352 als ordentliche und 711 als außerordentliche, haben im Wintersemester 2019 an (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen **Privatuniversitäten** studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 61,5 %, das sind 9.120 Studierende. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 46,8 %, das sind 7.055 Studierende.

In diesem Tätigkeitsbericht sind mit Studierenden alle Studierenden an den genannten Hochschul-Institutionen gemeint: männliche und weibliche, Personen mit anderer Geschlechtsidentität, inländische, internationale, staatenlose, ordentliche, außerordentliche, beurlaubte, prüfungsaktive und prüfungsinaktive, mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit (§51 Z 14c UG).

Die Studierendenzahlen aller Institutionen-Kategorien (mit Stichtagsabweichungen) zusammengefasst, ergeben für das **Wintersemester 2019 / 20** insgesamt **395.808 Studierende**.

3.1.2. Studieninteressentinnen und -interessenten bzw. Studienwerberinnen und Studienwerber

Für diesen Personenkreis, der ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle für Studierende fällt, gibt es keine einheitliche Terminologie. „**Studieninteressentinnen und Studieninteressenten**“ wie im § 31 Abs 1 HS-QSG erwähnt, „**Studienwerberinnen und Studienwerber**“ gemäß § 51 Abs 2 Z 14a UG (an öffentlichen Universitäten) sowie § 11 Abs 1 FHStG (an Fachhochschulen) und „**Aufnahmewerber und Aufnahmewerberinnen**“ gemäß erläuternder Bemerkungen zum HG, hier zu § 61 Abs 2 HG (an Pädagogischen Hochschulen), sind statistisch nicht erfassbar. Der jeweilige Status ist kein Erhebungskriterium bei der Erstbearbeitung eines hereinkommenden Anliegens durch die Ombudsstelle für Studierende. In den früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende wurden

- **Studieninteressentinnen und Studieninteressenten** als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert,
- **Studienwerberinnen und Studienwerber** als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“.

An **Fachhochschulen** gab es für 2019 / 20 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (**55.239**) als aufgenommene Studierende (**21.590**), Mehrfachbewerbungen waren möglich.¹² Für **Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen** sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Auch im Bereich der Privatuniversitäten gibt es keine öffentlichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Aus den von der ÖPUK zur Verfügung gestellten Zahlen ergibt sich für das akademische Jahr 2019 / 20 eine Gesamtsumme von **9.368** Bewerberinnen und Bewerbern, **4.817** davon aufgenommen.

¹² Informationen zur Verfügung gestellt durch die Abteilung IV/10 des BMBWF.

Im Bereich der zugangsgeregelten Studien (**gemäß §§ 71a-71d UG**) seien hier exemplarisch aus dem Bereich der Humanmedizin die Zahlen für das Studienjahr 2019 / 20 aus den Kategorien verbindliche Anmeldung zum MedAT, tatsächliche Teilnahme am MedAT und tatsächliche Zulassung zum Studium dargestellt.

Studienjahr 2019/20	Medizinische Universität Wien	Medizinische Universität Graz	Medizinische Universität Innsbruck	Medizinische Fakultät, Universität Linz
Verbindliche Anmeldungen/Bewerbungen ¹³	7.610	2.932	3.531	1.316
Teilnehmer*innen am Zulassungstest	6.014	2.372	2.727	1.056
Anfänger*innen lt. Studienplätzen (Leistungsvereinbarungen)	660	336	360	180

3.1.3. Ehemalige Studierende

Unter „ehemaligen Studierenden“ (§ 31 Abs 1 HS-QSG) sind

- **Studierende** zu verstehen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben aber nach einer Unterbrechung aus verschiedensten Gründen ein weiteres Studium an derselben Institution oder auch den Studienstandort oder die Institutionenkategorie wechselnd, fortsetzen möchten.

Darunter fallen auch

- **Studierende, die aufgrund von Kinder- oder Partner- oder Angehörigen-Betreuungspflichten oder wegen (notwendiger oder freiwilliger) Berufstätigkeit ihre Studien nicht vollenden konnten oder unterbrechen mussten.**

Das Zutreffen mehrerer Kategorien für ein und dieselbe (ehemals) studierende Person ist möglich. Der Zeitraum der Unterbrechung eines Studiums oder mehrerer Studien kann auch mehrere Gesetzes- und Curriculums-Änderungen umfassen. Zu diesem Begriff gibt es ebenfalls keine eigene Kategorisierung bei der Erfassung von Anliegen, eine Zuteilung aufgrund der Sachverhalte ist jedoch möglich.

¹³ Anzahl der Bewerber*innen, welche ihre Angaben durch Vorlage von Unterlagen bzw. Bewerbung bestätigt haben.

Anzahl der Studierenden nach Hochschulsektoren Studienjahr 2019 / 20 (unterschiedliche Erhebungsstichtage!)

	Studierende gesamt	weiblich	männlich	ordentlich Studierende	außerordentlich Studierende	internationale Studierende	Anfänger/ Innen
Universitäten	288.492	154.348	134.144	264.945	23.547	85.800	36.565
Fachhoch- schulen	61.744	30.999	30.745	55.203	6.541	12.433	21.590
Privatuni- versitäten	15.063	9.120	5.943	14.352	711	7.055	4.817
Pädagogische Hochschulen	30.509	23.369	7.140	16.527	13.982	1.976	11.488
Gesamt	395.808	217.836	177.972	351.027	44.781	107.264	74.460

3.2. Anliegen

„Anliegen“ gemäß § 31 Abs 3 HS-QSG heißt im Kontext der Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. Diese werden bearbeitet, Informationen erteilt und Anliegen situativ geregelt, systemische Lösungen gefunden oder vorgeschlagen.

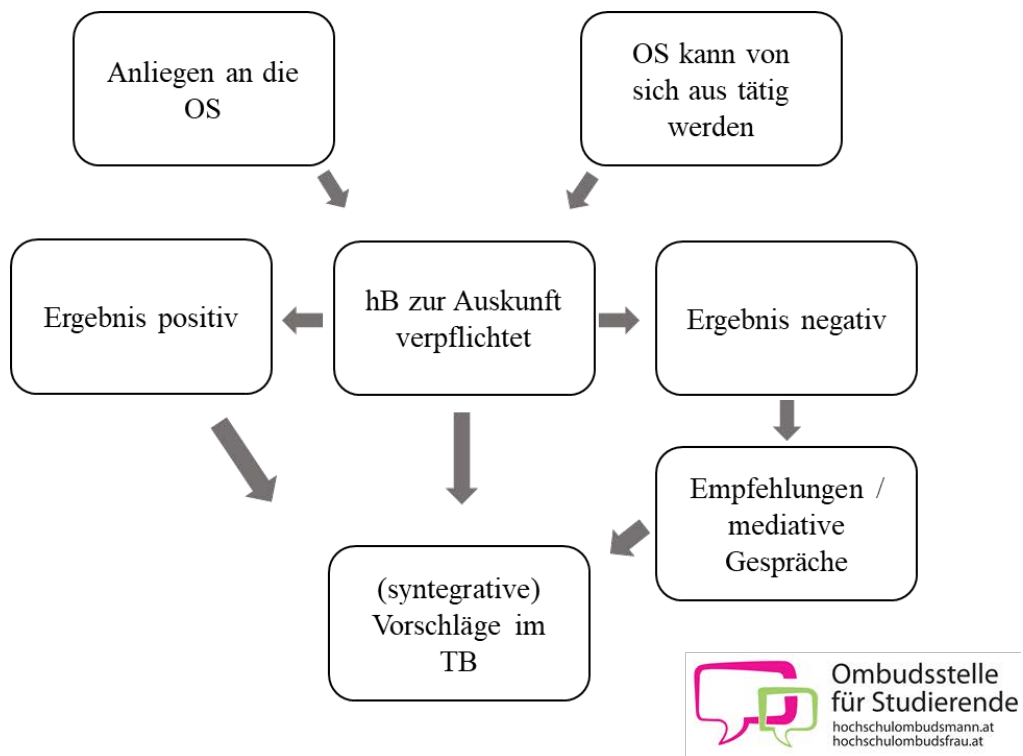
„Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen. Sie werden als „Information erteilt“ angeführt.

Im seinerzeitigen Ministerrats-Vortrag 46 / 20 vom 6. Februar 2001 über die Einrichtung der „Studierendenanwaltschaft NEU“ war über die Aufgabenstellung dieser Institution von der Behandlung von „**Beschwerden über Missstände und Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb**“ die Rede. Der neue Begriff „Anliegen“ seit 2012 statt der bis dahin gebräuchlich gewesenen Termini geht auf das seinerzeitige Begutachtungsverfahren zum HS-QSG zurück. Dieser Begriff wird in keinem der hochschulischen Gesetze verwendet.

Aus der Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 11. Jänner 2011 zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_05501/imfname_204484.pdf.

In der nachfolgenden Grafik werden die möglichen Bearbeitungswege von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende bildlich dargestellt.



Abkürzungen:

OS - Ombudsstelle für Studierende im BMBWF

hB – hochschulische Bildungseinrichtungen

TB – Tätigkeitsbericht

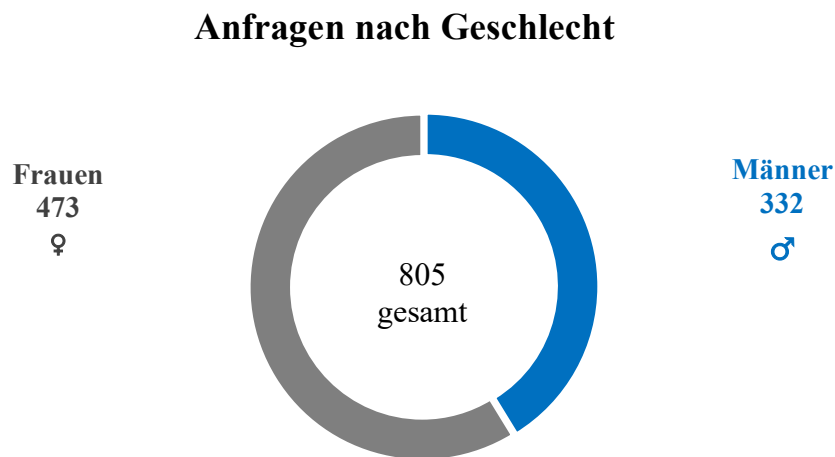
Erfassung und Bearbeitung der Anliegen

Die Ombudsstelle für Studierende verwendet seit 2012 eine der Erfassung der Anliegen angepasste Benutzerapplikation basierend auf einer CRM-Software (CRM = *Customer-Relation-Management*) von Microsoft®. Sie wird aufgrund der im Alltagsbetrieb auftretenden Anforderungen begleitend adaptiert.

Im System sind insgesamt 15 verschiedene Themen-Kategorien einprogrammiert, die mittels Dropdown-Liste angesteuert werden können.

3.3. Anzahl der Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende

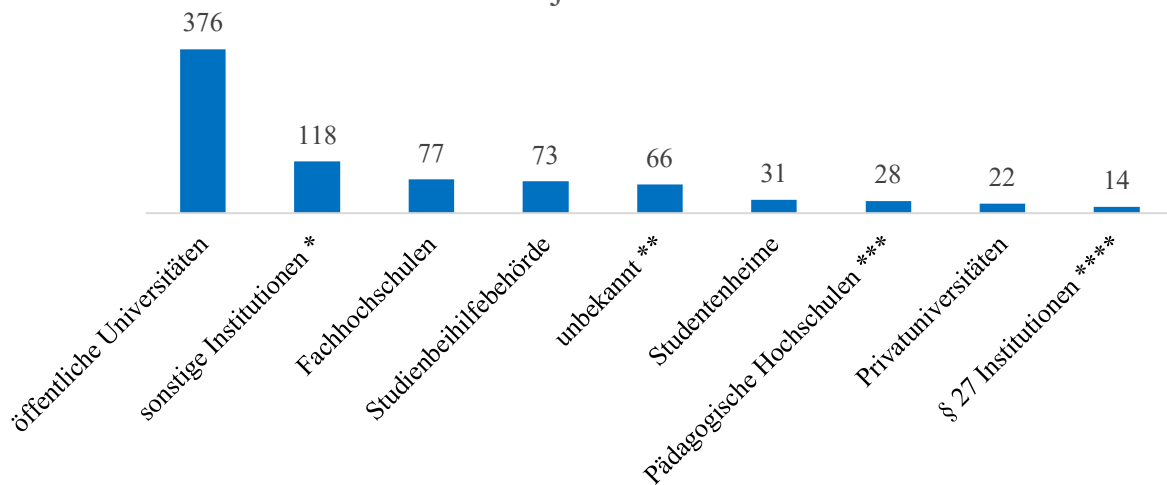
Im Berichtszeitraum sind **insgesamt 805 Anliegen** von der Ombudsstelle für Studierende bearbeitet worden. Wie auch im vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil der Einbringerinnen höher als jener der Einbringer.



3.3.1. Aufteilung der Anliegen nach Institutionen

Wie aus den Statistiken über die Studierendenzahlen an österreichischen Hochschulinstitutionen ersichtlich, sind die meisten Studierenden an öffentlichen Universitäten zugelassen. In der nachfolgenden Tabelle ist zu sehen, wie viele Studierende im jeweiligen Hochschulsektor studieren und wie viele Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden. Im Erhebungstool der Datenbank der Ombudsstelle für Studierende sind sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich nach Hochschulsektoren abrufbar.

Aufteilung der Anliegen nach Institutionen
Studienjahr 2019 /20



***Sonstige Institutionen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen im Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie die Diplomatische Akademie Wien (DAK), das IST Austria, etc.

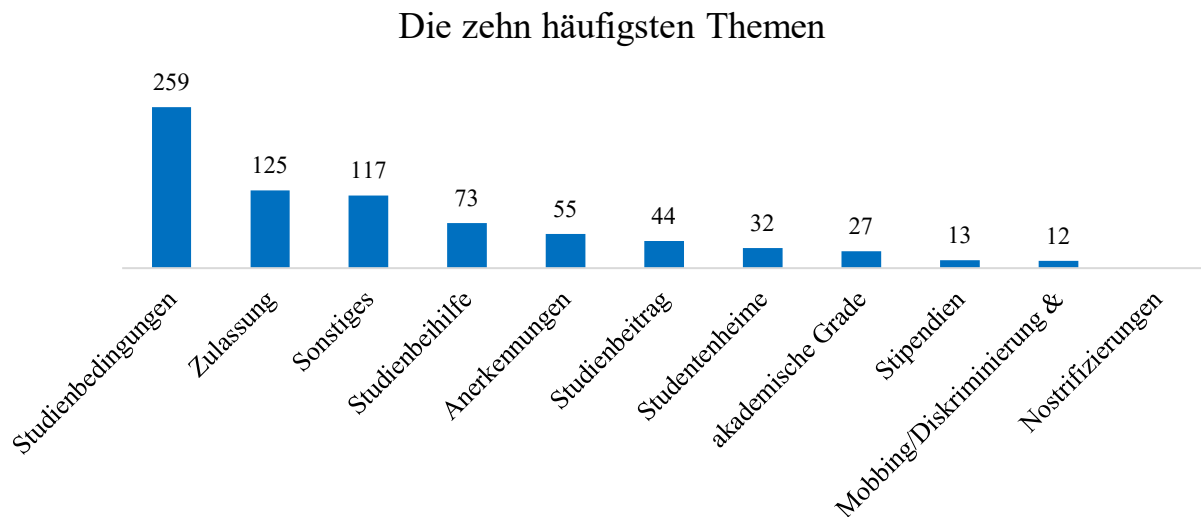
****Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig. Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits bestimmte Hochschulinstitutionen seitens der anfragenden Personen feststehen und solche daher auch nicht erfassbar sind. Manche Kontakte umfassen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

*****Pädagogische Hochschulen:** Nicht enthalten sind Anliegen von Einbringer*innen, die vom Referat II/7a des BMBWF direkt bearbeitet werden.

******§ 27 HS-QSG:** Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung der Studien ist zu melden.

3.3.2. Themenkategorien

Die nächste Grafik zeigt, zu welchen Themengebieten im Berichtszeitraum am häufigsten Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen worden sind.



Beschreibung der Themenkategorien (geordnet nach Häufigkeit)

Studienbedingungen

Darunter fallen Anliegen von Studierenden, die administrative Abläufe vor allem im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb betreffen. Erfasst sind hier auch Anliegen, die Beurteilungsregelungen von Prüfungen betreffen. Weiters werden darunter Anliegen hinsichtlich Anmeldungen zu Prüfungen und beschränkte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahlen sowie daraus resultierende Platzbeschränkungen subsumiert.

Zulassung

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung beginnen zu können, müssen Studienwerberinnen und Studienwerber entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen. An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung überwiegend die Erfüllung der erforderlichen Mindestvoraussetzungen mittels entsprechender Unterlagen wie z. B. der Nachweis der allgemeinen, der besonderen Universitätsreife sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden) aus.

Für einige Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und Kriterien zu erfüllen. An Kunstuniversitäten besteht generell die Verpflichtung zu Aufnahmeprüfungen über die künstlerische Eignung der Studienwerberinnen und Studienwerber.

An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgelagert. Nach einer positiven Durchlaufung eines solchen werden in der Regel Ausbildungsverträge zwischen den Studierenden und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen.

Die Bearbeitung solcher Anliegen umfasst die Faktenerhebung der konkreten Situationen oder die Überprüfung systemischer Mängel, falls solche vorliegen.

Sonstiges

Themen in dieser Kategorie sind der Aufenthaltsstatus von internationalen Studierenden und aufenthaltsrechtliche Fragen; Versicherungsfragen; Förderungen von Veranstaltungen; finanzielle Unterstützungen; Anliegen, für welche die Ombudsstelle für Studierende nicht zuständig ist.

Studienbeihilfe

Hier werden besonders zum Ende der Antragsfristen für staatliche Studienförderung im Rahmen des Studienförderungsgesetzes, im Dezember (Antragsfrist Wintersemester 20. September bis 15. Dezember) bzw. Mai (Antragsfrist im Sommersemester 20. Februar bis 15. Mai), Anliegen registriert. Zum Zeitpunkt der Erstellung und Übermittlung der diesbezüglichen Bescheide gibt es ebenfalls vermehrt Anfragen. Studierende werden bezüglich Berechnungsgrundlagen und automationsunterstützter Durchführung der Berechnungen, zu Feststellungsverfahren und zur möglichen Einbringung von Rechtsmitteln beraten. Auch werden Themen für mögliche Novellen zum Studienförderungsgesetz vorgebracht. Mit dem Leiter der österreichweit zuständigen Studienbeihilfenbehörde, **Hofrat Dr. Alexander Egger**, gibt es zu Beihilfenthemen mehrere Male im Studienjahr Gespräche bzw. nimmt der Leiter der Ombudsstelle für Studierende an einschlägigen österreichweiten Arbeitstagen der Stipendienstellen teil.

Anerkennungen von Studienleistungen

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHStG sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG von positiv beurteilten Prüfungen, negative Bescheide und Rechtsmittel sowie generelle Fragen zu konsekutiven Studien an anderen hochschulischen Institutionen nach einem Erststudium oder -abschluss.

Eine nicht fristgerechte Entrichtung des Studienbeitrages kann das automatische Erlöschen einer Zulassung zum Studium bzw. von Studien zur Folge haben, über die Betroffene nicht automatisch informiert werden. An Fachhochschulen und Privatuniversitäten gibt es teilweise **Studiengebühren**. Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Studiengebühren können die Ausbildungsverträge von den Erhaltern beendet werden. Zu diesem Thema häufigste Sachverhalte betreffen u. a. die Gründe und die Höhe der Beitragsvorschreibung, Berechnungsbasis und Studiendauer, Befreiungstatbestände, Rückerstattungsmöglichkeiten, amtswegige Abmeldung, zeitgerechte Vorlage von Unterlagen etc.

Studienbeitrag / Studiengebühr

Mit Wintersemester 2001 / 02 eingeführte **Studienbeiträge** an öffentlichen Universitäten sind seit der UG-Novelle 2008 neu geregelt. Sie sind derzeit bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Regelstudien- und Toleranzzeit (Ausnahmen möglich) zu entrichten.

Studentenheime

Mit Beginn des ersten Lockdown im Frühjahr 2020 wurde die Ombudsstelle für Studierende im erhöhten Ausmaß von Studierenden österreichweit kontaktiert, die in ihren Anliegen zu verschiedenen Problemen mit den Studentenheimplätze oder -wohnungen vermietenden Einrichtungen berichteten. Häufig gestellte Anfragen betrafen z.B. die Reduktion des Benützungsentgelts aufgrund keiner oder eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit einzelner Einrichtungen oder die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Benützungsvertrages.

Akademische Grade

Die Themenkategorie akademische Grade umfasst Anliegen die inhaltlich den Wert, die Anerkennung oder die Führung akademischer Grade (vor allem Grade verliehen von „§ 27 HS-QSG Einrichtungen“ oder von ausländischen Universitäten) betreffen.

Stipendien (weitere Förderungen)

Einbringerinnen und Einbringer informieren sich in dieser Kategorie über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, z.B. für ein komplettes Studium im Ausland, über Fördermöglichkeiten für Studierende, die das Alterslimit für die reguläre staatliche Studienbeihilfe überschritten haben, über finanzielle Hilfe für Studierende, die sich in speziellen sozialen Notlagen befinden (ÖH-Fonds) oder über Förderungen für Studierende nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.

Mobbing / Diskriminierung

Diese Themenkategorie betreffen Anliegen, bei denen Personen Benachteiligungen durch ungleiche Behandlung erfahren haben (Gleiches wird ungleich oder Ungleiches gleichbehandelt) oder ein negatives Verhalten gegenüber einer Person über einen längeren Zeitraum vorlag, das diese als unangenehm empfand.

Nostrifizierung

Diese Themenkategorie umfasst Anliegen zum Verlauf eines Nostrifizierungsverfahrens insbesondere ob dieses notwendig oder möglich ist.

Weitere Themen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden, sind (Aufzählung in der Reihenfolge der Häufigkeit):

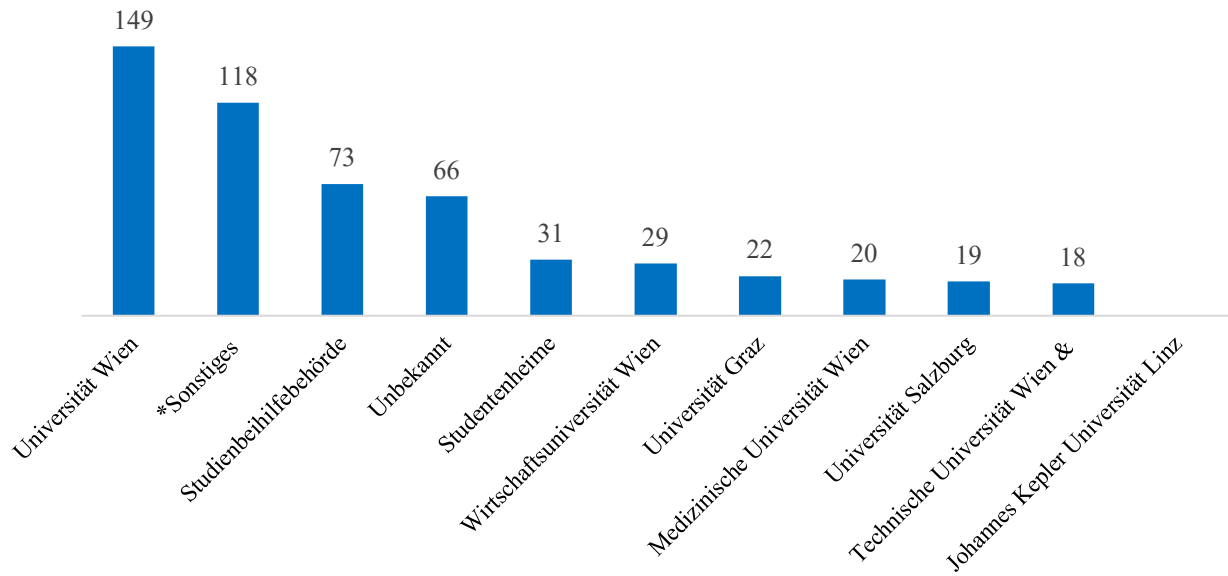
Behinderung, Krankheit (11), Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium (11), Mobilitätsprogramme (7), wissenschaftliche Arbeit (7)

3.3.3. Anzahl der Anliegen nach Institutionen¹⁴

In den nachfolgenden Statistiken von Anliegen nach Hochschulinstitutionen werden die Gesamtanzahl der Anliegen pro Institution (unter Angabe der jeweiligen aktuellsten verfügbaren Gesamtstudierendenzahlen an diesen Institutionen) sowie auch jene Hochschulinstitutionen namentlich angeführt, bei denen im Berichtszeitraum keine Anliegen eingegangen sind.

¹⁴ Diese Aufstellung erfolgt in Anlehnung an die Berichterstattung der Volksanwaltschaft. Diese hat im Vergleich seit 2012 (dem Jahr der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle für Studierende) gemäß §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 24. Februar 1977 über die Volksanwaltschaft aus den in ihre Zuständigkeit fallenden Hochschulbereichen (Studienrecht, Studienförderung) kalender-, nicht studienjahrgemäß insgesamt 382 Fälle respektive Beschwerden behandelt.

Die zehn häufigsten Institutionen



*allgemeine Anliegen, die nicht den datenbankerfassten Bereichen zugeordnet werden können

3.3.4. Anliegen pro hochschulischer Bildungseinrichtung

Nachfolgende Tabellen sind nach der jeweiligen Gesamtzahl der Studierenden pro hochschulischer Bildungseinrichtung geordnet.

Öffentliche Universitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag 28.02.2020)*	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info er- teilt	Anliegen pro Studierende
Universität Wien o. 84.774; ao. 4.086	88.860	149	67	1:596
Universität Graz o. 28.535; ao. 1.044	29.579	22	12	1:1.345
Universität Innsbruck o. 26.585; ao. 501	27.086	17	9	1:1.593
Technische Universität Wien o. 25.550; ao. 946	26.496	18	11	1:1.472
Universität Linz o. 21.089; ao. 1.110	22.199	18	8	1:1.233
Wirtschaftsuniversität Wien o. 20.130; ao. 1.350	21.480	29	16	1:741
Universität Salzburg o. 14.985; ao. 2.720	17.705	19	7	1:932
Technische Universität Graz o. 15.909; ao. 403	16.312	4	1	1:4.078
Universität Klagenfurt o. 10.817; ao. 1.063	11.880	4	2	1:2.970
Universität für Bodenkultur Wien o. 10.611; ao. 320	10.931	16	11	1:683
Universität für Weiterbildung Krems o. 19; ao. 7.777	7.796	7	3	1:1.114
Medizinische Universität Wien o. 6.999; ao. 777	7.776	20	10	1:389
Medizinische Universität Graz o. 3.877; ao. 631	4.508	12	7	1:347
Montanuniversität Leoben o. 3.658; ao. 63	3.721	3	3	1:1.240

Medizinische Universität Innsbruck o. 3.298; ao. 91	3.389	7	6	1:484
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien o. 2.571; ao. 543	3.114	9	3	1:346
Veterinärmedizinische Universität Wien o. 2.337; ao. 128	2.465	9	7	1:274
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz o. 1.899; ao. 296	2.195	1	1	1:2.195
Universität Mozarteum Salzburg o. 1.695; ao. 226	1.921	3	1	1:640
Universität für angewandte Kunst Wien o. 1.588; ao. 117	1.705	5	4	1:341
Akademie der bildenden Künste Wien o. 1.493; ao. 29	1.522	4	2	1:381

*Quelle: Datenmeldungen der Universitäten auf Basis UHSBV zum jeweiligen Stichtag; Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10

Zu folgenden öffentlichen Universitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Fachhochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Stichtag: 15.11.2019) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info er- teilt	Anliegen pro Studierende
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des FH-Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, Wien o. 6.439; ao. 2.267	8.706	10	6	1:871
Fachhochschule Oberösterreich o. 5.684; ao. 287	5.971	5	3	1:1.194

FH JOANNEUM Gesellschaft GmbH – Fachhochschul-Studiengänge, Graz o. 4.796; ao. 232	5.028	3	2	1:1.676
Fachhochschule Technikum Wien, Wien o. 4.147; ao. 376	4.523	7	3	1:646
Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH, Wiener Neustadt o. 4.009; ao. 57	4.066	8	3	1:508
FHWien - Studiengänge der WKW, Wien o. 2.835; ao. 815	3.650	2	1	1:1.825
Management Center Innsbruck, Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H., Innsbruck o. 3.324; ao. 153	3.477	2	1	1:1.739
Fachhochschule Salzburg GmbH, Salzburg o. 3.141; ao. 150	3.291	4	4	1:823
Fachhochschule St. Pölten GmbH, St. Pölten o. 2.729; ao. 486	3.215	4	4	1:804
IMC Fachhochschule Krems GmbH o. 3.010; ao. 60	3.070	5	2	1:614
Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt o. 2.374; ao. 281	2.655	7	4	1:379
Fachhochschule Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung o. 2.425; ao. 220	2.645	5	5	1:529
Fachhochschule des bfi Wien GmbH, Wien o. 2.092; ao. 309	2.401	1	0	1:2.401
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH, Kufstein o. 1.846; ao. 61	1.907	2	0	1:954
CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH o. 1.368; ao. 57	1.425	2	1	1:713

FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH o. 830; ao. 472	1.302	2	2	1:651
FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich, Linz o. 1.219; ao. 60	1.279	6	4	1:213
Ferdinand Porsche FernFH GmbH o. 841; ao. 24	865	1	1	1:865
Lauder Business School, Wien o. 343; ao. 0	343	1	1	1:343

*Quelle: AQ Austria auf Basis UHSBV

Zu folgenden Fachhochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende bekannt geworden:

- FH Vorarlberg
- BMLV

Pädagogische Hochschulen (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2019) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info er- teilt	Anliegen pro Studierende
Pädagogische Hochschule Wien, Wien o. 2.872; ao. 1.687	4.559	10	5	1:456
Pädagogische Hochschule Steiermark o. 2.281; ao. 1.861	4.142	1	0	1:4.142
Pädagogische Hochschule Oberösterreich o. 1.571; ao. 2.182	3.753	4	4	1:938
Pädagogische Hochschule Niederösterreich, Baden o. 1.322; ao. 2.051	3.373	5	2	1:675
Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems o. 2.310; ao. 942	3.252	1	1	1:3.252

Pädagogische Hochschule Salzburg, Salzburg o. 1.003; ao. 1.216	2.219	2	1	1:1.110
Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Linz o. 1.211; ao. 507	1.718	1	1	1:1.718
Pädagogische Hochschule Burgenland o. 472; ao. 466	938	3	2	1:310
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Wien o. 523; ao. 406	929	1	1	1:929

*Quelle: STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA, Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10

Zu folgenden Pädagogischen Hochschulen sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Feldkirch
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Graz
- Private Pädagogische Hochschule Edith Stein, Stams (n.v.)
- Pädagogische Hochschule Tirol, Innsbruck
- Pädagogische Hochschule Kärnten, Klagenfurt

Privatuniversitäten (mit den jeweils aktuellen Studierendenzahlen, Wintersemester 2019) *	Gesamt	Anzahl der Anliegen	davon Info erteilt	Anliegen pro Studierende
Sigmund Freud Privatuniversität, Wien o. 4.466; ao. 0	4.466	8	6	1:558
Danube Private University o. 1.783, ao. 0	1.783	1	1	1:1.783
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg o. 1.504; ao. 265	1.769	2	1	1:885

Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall / Tirol UMIT o. 1.420; ao. 64	1.484	3	1	1:495
Privatuniversität Schloss Seeburg o. 916, ao. 0	916	1	0	1:916
Anton Bruckner Privatuniversität o. 695, ao. 169	864	2	0	1:432
MODUL University Vienna Privatuniversität o. 777; ao. 0	777	1	0	1:777
New Design University o. 503, ao. 80	583	1	0	1:583
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften o. 471, ao. 0	471	1	1	1:471
JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna o. 117, ao. 0	117	1	1	1:117
Gustav Mahler Privatuniversität für Musik o. 95, ao. 0	95	1	1	1:95

*Quelle: Statistik Austria auf Basis UHSBV

Zu folgenden Privatuniversitäten sind im Berichtszeitraum keine Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingelangt:

- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
- Bertha von Suttner Privatuniversität
- Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
- Webster Vienna Private University
- Central European University – CEU

Studienbeihilfenbehörde	Gesamt	Anzahl der Anliegen	Anliegen pro Person
Studienbeihilfenbehörde	66.928*	73	1:917

*Anträge auf Studienbeihilfe, Anträge auf Studienzuschuss, Anträge auf Beihilfen für Auslandsstudien (BAS), Ansuchen auf Mobilitätsstipendien (MOS), Studienabschlussstipendien (SAS), Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit bearbeitet worden sind.

Andere	Anzahl der Anliegen
Sonstige Einrichtungen*	118
Institution nicht genannt / nicht bekannt**	66

***Sonstige Einrichtungen:** Hierzu zählen Hochschulinstitutionen aus dem Ausland, Institutionen mit Weiterbildungsangeboten oder private Einrichtungen sowie die Diplomatische Akademie Wien (DAK) sowie das IST Austria.

****Institutionen nicht genannt oder nicht bekannt:** Die Ombudsstelle für Studierende ist gemäß § 31 Abs. 1 HS-QSG auch für Studieninteressentinnen und -interessenten zuständig.

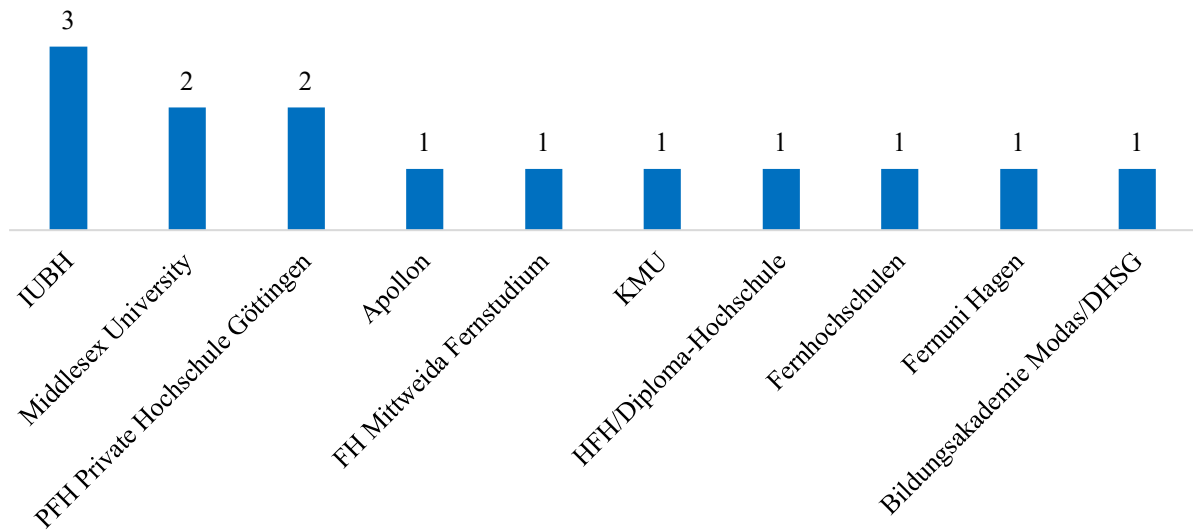
Dabei gibt es Erstauskünfte z.B. über Zulassungsverfahren und -kriterien oder über Studienangebote, ohne dass bereits eine bestimmte Hochschulinstitution feststeht und daher auch nicht erfassbar ist. Manche Kontakte betreffen lediglich Beratungen genereller Natur, Institutionen können hier ebenfalls nicht kategorisiert werden.

Seit der letzten Novellierung des HS-QSG 2018 ist die Ombudsstelle für Studierende explizit gemäß § 27 Abs. 12 HS-QSG für die Beratung und Information für Studierende an ausländischen Bildungseinrichtungen, die in Österreich die Studien gemäß § 27ff HS-QSG durchführen, zuständig.

Seit dem Studienjahr 2019/20 gibt es dazu eine gesonderte Themenkategorie in der Datenerfassung zu sogenannten „§ 27-HS-QSG Institutionen“.

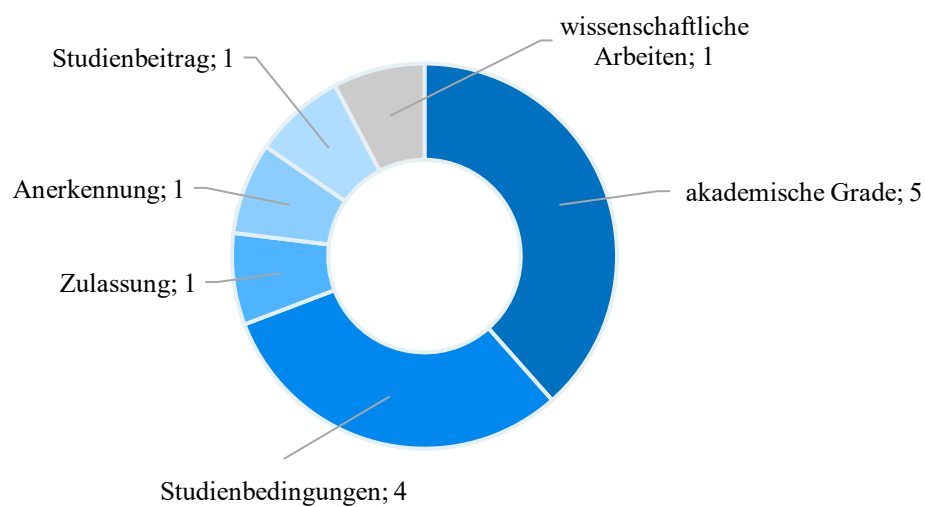
Folgende Daten konnten diesen Institutionen im Berichtszeitraum zugeordnet werden:

Anzahl der Anliegen an den § 27 HS-QSG Institutionen



Die Abteilung IV/9 für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung im BMBWF hat insgesamt 85 Anliegen zum Thema HS-QSG § 27 – Institutionen bearbeitet.

Themen



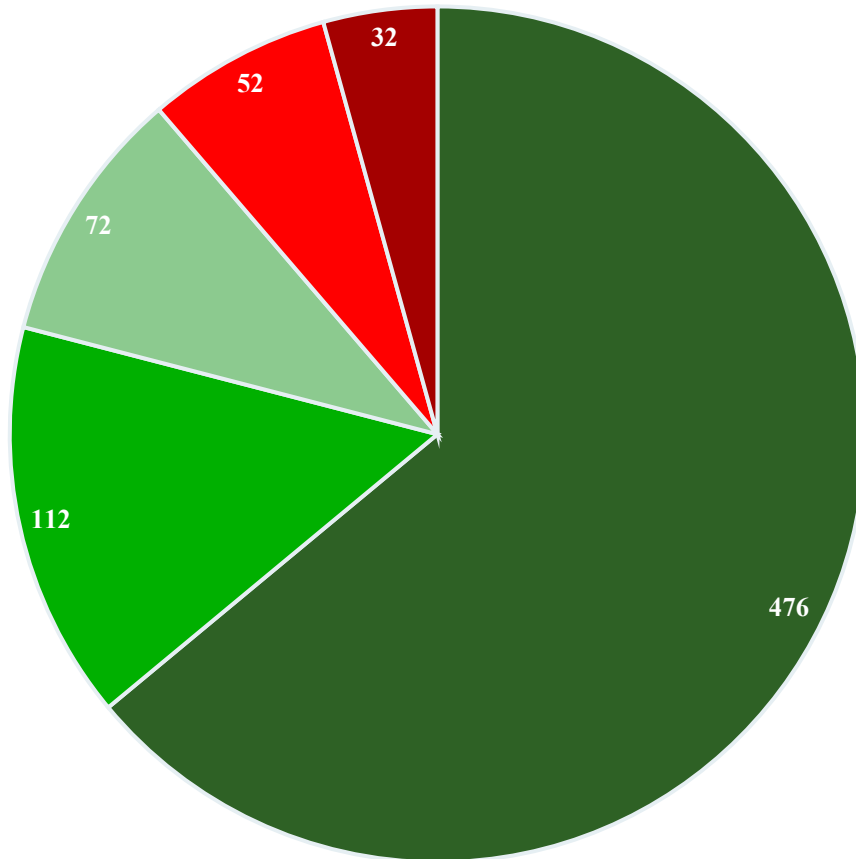
3.3.5. Art der Erledigung der Anliegen

Gemäß nachfolgender Grafik handelt es sich bei **64 %** der Anliegen um **Informationstätigkeit**. (§ 31 Abs 2 HS-QSG)

Im Rahmen der **Service- bzw. Ombudstätigkeit** kontaktieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ombudsstelle für Studierende die Institutionen und versuchen, Lösungen zu den vorgebrachten Anliegen zu finden. Hierbei ist bei **15 % der Anliegen eine Lösung** (für die Einbringerinnen bzw. die Einbringer) erreicht worden. In **7 %** der Anliegen ist **keine Lösung** möglich gewesen.

Bei **10%** der Anliegen konnte die Ombudsstelle für Studierende keine weiteren Aktivitäten setzen und bei **4 %** lag die Zuständigkeit nicht bei der Ombudsstelle für Studierende.

Art der Beendigung
Anzahl gesamt 805, davon abgeschlossen 744
Stichtag: 30.9.2020



- Information erteilt (64 %)
- Anliegen positiv erledigt (15 %)
- Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar (10 %)
- Keine Lösung des Anliegens möglich (7 %)
- Nichtzuständigkeit (4 %)

4. BESCHREIBUNG VON ANLIEGEN AN DIE OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

- 4.1. *Anliegen zu öffentlichen Universitäten*
- 4.2. *Anliegen zu Fachhochschulen*
- 4.3. *Anliegen zu Privatuniversitäten*
- 4.4. *Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen*
- 4.5. *Anliegen zu Studienbeihilfenbehörde*
- 4.6. *Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG)*
- 4.7. *Anliegen zu Studentenheimen*

Seit 2012 für die Tätigkeiten der Ombudsstelle für Studierende neu eingeführt und im Bundesrecht bis dahin noch nicht gebräuchlich, steht anstelle von „Beschwerden, Missstände, Unzulänglichkeiten“ (zu den Tätigkeiten der früheren Studierendenanwaltschaft) nunmehr der Begriff „Anliegen“ in Verwendung.

Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende kommen von Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werbern, Studierenden und ehemaligen Studierenden, aber auch von Angehörigen und Partnerinnen und Partnern dieser Personen, aber auch direkt von Hochschulinstitutionen oder Verwaltungseinrichtungen.

Unterjährig während der Besprechungen der Ombudsstelle für Studierende und bei den Beratungen des Expertinnen- und Expertengremiums in Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes werden Anliegen analysiert und eine Veröffentlichung in besagtem Tätigkeitsbericht releviert. Bisher erfolgten in den Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle für Studierende keine Nennungen von hochschulischen Bildungseinrichtungen (oder von Personen, Organen oder Angehörigen der Institutionen).

Die Volksanwaltschaft erwähnt in ihren Berichten Namen von Institutionen und nimmt in die Jahresberichte allfällige Stellungnahmen derselben zu den Beschwerden auf. In der TV-Sendung „Bürgeranwalt“¹⁵ werden über die Volksanwaltschaft aufgegriffene Beschwerden mit Echtnamen und den involvierten Personen im Fernsehen präsentiert.

Die Ombudsstelle selbst und das beratende Expertinnen- und Expertengremium hat das Thema Namensveröffentlichungen (von Institutionen, nicht Personen!) erörtert und eine solche grundsätzlich empfohlen. Unter der Annahme, dass Namensnennungen zu einer allfälligen Erhöhung der Problemlösungsbereitschaft beitragen und zu möglichen Präventiv-Wirkungen führen könnten, sind sie ein Instrument zur Behandlung von Anliegen.

Aufgrund der jüngsten Novelle des HS-QSG 2011 im Bezug auf mögliche Namensnennungen, die mit 1. Jänner 2021 in Kraft tritt, werden ab dem Tätigkeitsbericht 2020/21 an den Herrn Bundesminister bzw. an den Nationalrat gegebenenfalls Namen von mit Studierendenthemen befassten Institutionen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichtes kontaktiert worden sind und Stellungnahmen abgegeben haben, erwähnt werden.

¹⁵ Der "BürgerAnwalt" bietet Bürgerinnen und Bürgern, die sich von der Obrigkeit oder "übermächtigen" Gegnern ungerecht behandelt fühlen, eine Plattform, ihr Problem öffentlich darzustellen und wenn möglich, einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. In kurzen Reportagen wird jeweils der Sachverhalt und die Sichtweise der Beschwerdeführerinnen geschildert, danach wird im Studio "pro und contra" diskutiert. Die drei Volksanwälte bestreiten mit zwei neuen Fällen pro Ausgabe aus dem Bereich "Bürger gegen Ämter und Behörden" den Großteil der Sendung, aber auch Rechtsanwälte, Patientenanwälte und Ombudsmänner ergänzen mit jeweils einem Fall das Repertoire der Sendung. Siehe: https://tv.orf.at/buergeranwalt/buergeranwalt_profil/story

4.1. *Anliegen zu öffentlichen Universitäten*

GZ 2019-00445

Keine Leistung des Lehrgangsbeitrages, da Zulassungsvoraussetzungen des Universitätslehrgangs nicht erfüllt wurden

Sachverhalt

Während eines persönlichen Gesprächs mit der Lehrgangsleitung hat die damals studienwerbende Person einen Antrag auf Zulassung zu einem Universitätslehrgang ausgefüllt und unterschrieben. Im Antrag ist erwähnt worden, dass die studienwerbende Person bereits ein Bachelorstudium im Ausland absolviert habe, dafür aber kein Zeugnis vorlegen könne. Auch sei im Antrag erwähnt worden, dass die studienwerbende Person über Deutsch- und Englischkenntnisse auf B2 Niveau (GER) verfüge. Tatsächlich sei aber weder das abgeschlossene Bachelorstudium facheinschlägig, noch verfüge die studienwerbende Person über Deutschkenntnisse auf dem vom Curriulum des Universitätslehrgangs geforderten Niveau. Die Leitung des Universitätslehrganges habe der studienwerbenden Person versichert, dass die sprachlichen Kompetenzen im betreffenden Universitätslehrgang nicht vorrangig wären. Bereits nach kurzer Zeit habe die dann studierende Person festgestellt, dass sie den Lehrveranstaltungen sprachlich weder in Deutsch noch in Englisch folgen könne und dass ihr inhaltliche Grundlagen, mangels fach-einschlägigem Vorstudium fehlten.

Auch die ersten Leistungskontrollen habe sie trotz intensiver Vorbereitungen nicht positiv absolvieren können. Die studierende Person informierte die Lehrgangsleitung über den Abbruch des Lehrgangs. Daraufhin habe die studierende Person ein Schreiben von der Lehrgangsleitung erhalten. In diesem Schreiben sei festgehalten worden, dass bei Abbruch des Lehrganges nach dem ersten Semester die gesamte Kursgebühr bezahlt werden müsse.

Maßnahmen

In einem persönlichen Gespräch schilderte eine studierende Person der Ombudsstelle für Studierende den Sachverhalt. Dabei stellte sich heraus, dass die im Curriculum des Universitätslehrgangs festgelegten Zulassungsvoraussetzungen von der studierenden Person nicht erfüllt worden sind. Weder hatte die studierende Person einen fachlich in Betracht kommenden Vorstudienabschluss, noch eine einschlägige fachliche berufliche Vorerfahrung von mindestens zwei Jahren. Die

studierende Person führte weiter aus, dass die Lehrgangsleitung über die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen informiert worden sei, darüber hinaus habe die Lehrgangsleitung ihr wiederholt zugesichert, dass sie sowohl die fachlichen Grundkompetenzen als auch die sprachlichen Defizite während des Lehrgangs überwinden könne. Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die öffentliche Universität um Stellungnahme, auf welcher Grundlage die studierende Person zum Universitätslehrgang vom Rektorat zugelassen worden ist.

Ergebnis

Da im Zuge der Anmeldung zum Universitätslehrgang nachzuweisende Zulassungsvoraussetzungen von der öffentlichen Universität nicht ausgeräumt werden konnten, wurde von der Einhebung des Lehrgangbeitrages abgesehen. Das Anliegen wurde positiv abgeschlossen.

GZ 2020-00071

Beeinträchtigung des Rufes aufgrund Bekanntgabe eines Hausverbotes an alle Angehörigen einer öffentlichen Universität

Sachverhalt

Über eine studierende Person wurde an einer öffentlichen Universität aufgrund eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ein Hausverbot ausgesprochen. Dieses ist allen Studierenden der öffentlichen Universität elektronisch per E-Mail zur Kenntnis gebracht worden, dadurch ist es nach Ansicht der studierenden Person zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Rufes gekommen, abgesehen davon seien aus Sicht der studierenden Person datenschutzrechtliche Grundsätze von der Universität missachtet worden. Nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, habe die öffentliche Universität das Hausverbot ohne eine Erklärung respektive Klarstellung an alle Studierenden wieder aufgehoben, es folgte weder eine persönliche noch eine öffentliche Entschuldigung seitens der öffentlichen Universität. Die studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle mit der Bitte um Hilfestellung.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die zuständige Organisationseinheit der öffentlichen Universität und ersuchte um Klarstellung des Sachverhaltes. Es stellte sich heraus, dass die Information des über die studierende Person ausgesprochenen Hausverbots tatsächlich an alle Angehörigen, darunter auch an alle Studierenden, ergangen war, mit der Aufforderung, mitzuteilen, falls sich die betreffende studierende Person in eines der Universitätsgebäude aufhalten sollte. Dies sei die einzige Möglichkeit, wie die Universität überprüfen könne, dass die betreffende studierende Person sich an das Hausverbot halte. In einem Schreiben an die öffentliche Universität wies die Ombudsstelle für Studierende darauf hin, dass eine Delegation der Kontrolle über die Einhaltung des Hausverbotes an die Studierenden aus den Bestimmungen der Hausordnung nicht ableitbar und die Aussendung an die große Adressatengruppe datenschutzrechtlich bedenklich ist. Nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, wurde die ÖH von der Aufhebung des Hausverbotes in Kenntnis gesetzt. Allerdings erging an alle anderen Angehörigen keine Information darüber.

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die öffentliche Universität um geeignete Information aller Angehörigen der Universität, dass das Ermittlungsverfahren gegen die studierende Person von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist und dass das Hausverbot deswegen aufgehoben worden ist.

Ergebnis

Die öffentliche Universität lehnte die Information aller Angehörigen der Universität über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie über die Aufhebung des Hausverbotes ab. Das Anliegen konnte nicht positiv abgeschlossen werden. Dies wurde der studierenden Person mitgeteilt.

GZ 2020-00010

Verlängerung der Befristung eines Diplomstudiums Lehramt

Sachverhalt

Da an einer öffentlichen Universität das Diplomstudium Lehramt per Ende der Nachfrist auslaufen sollte, wandte sich eine Gruppe studierender Personen an die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte um Unterstützung bezüglich einer

Verlängerung des auslaufenden Curriculums. Mittels anonymer Umfrage unter den Studierenden wurden die Gründe und Argumente für die Verlängerung der Frist genannt. Verschiedenste persönliche Gründe (Berufstätigkeit, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen, Pflege naher Angehöriger, Krankheit etc.), schlechte Studienbedingungen wie zu wenige Betreuer*innen, zu wenig Lehrveranstaltungsangebot etc. waren nur einige der Auslöser, die von den Studierenden als Gründe für die nicht fristgerechte Absolvierung des Studiums angegeben worden sind. Darüber hinaus gaben die Studierenden an, dass sie bei der Lehrveranstaltungsauswahl im Rahmen der Umstellung auf die „Pädagoginnenbildung Neu“ fehlerhaft oder nicht fristgerecht informiert worden seien, Pflichtübungen und Seminare hätten parallel stattgefunden, somit sei die Teilnahme nicht immer möglich gewesen. Aufgrund verspäteter Noteneintragung des ersten Abschnitts, sei die Anmeldung für Prüfungen aus dem zweiten Abschnitt unmöglich, zudem hätten Betreuer*innen für die Diplomarbeiten gefehlt.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die öffentliche Universität um Stellungnahme zu den studentischerseits vorgebrachten Punkten sowie um einen Gesprächstermin zur Erörterung der Möglichkeit einer Fristverlängerung für das Auslaufen des Curriculums des Diplomstudiums Lehramt. Die Ansprechperson der Studierenden übermittelte dieses Ansuchen mit den genannten Argumentationen auch schriftlich an die öffentliche Universität. Die studierende Person wurde daraufhin vom zuständigen Vizerektorat kontaktiert, um das Anliegen zu erörtern.

Ergebnis

Das zuständige Vizerektorat befasste sich intensiv mit den Anliegen der Studierenden. Es wurde seitens des Vizerektorats versucht, persönliche Lösungen für hunderte Studierende zu finden, um das Abschließen des Diplomstudiums während der Frist zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Frist wäre aufgrund der gesetzlichen Regelungen der Fristigkeiten durch die Universität nicht mehr möglich gewesen. Durch die hochschulrechtlichen Sonderbestimmungen im Rahmen der COVID-19 Pandemie wurde das Anliegen indirekt positiv erledigt, weil die Frist für das auslaufende Diplomstudium Lehramt gemäß C-UHV auf das Ende der Nachfrist des Wintersemesters 2020/21 verlängert wurde.

GZ 2019-00293

Anpassung der studienbeitragsfreien Zeit nach Verlängerung der Mindeststudienzeit des PhD-Studiums

Sachverhalt

Eine studierende Person verlängerte durch eine schriftliche Vereinbarung mit einer öffentlichen Universität vor der Zulassung zum PhD Studium die Mindeststudienzeit von sechs Semestern auf acht Semester. Im Curriculum des betreffenden PhD Studiums ist diese Verlängerungsmöglichkeit der Studienzeit bei einer umfangreichen Dissertation verankert. Mit Beginn des neunten Semesters bekam die studierende Person die Aufforderung von der Universität, den Studienbeitrag zu zahlen. Die Universität begründete dies damit, dass die studienbeitragsfreie Zeit mit der Mindeststudienzeit von sechs Semestern plus zwei Toleranzsemestern beschrieben wird. Die studierende Person wandte sich mit der Bitte um Auskunft an die Ombudsstelle für Studierende, ab wann die erhöhte Studiengebühr nach einer vereinbarten Verlängerung der Mindeststudiendauer bezahlt werden müsse.

Maßnahmen

Sowohl die gesetzliche Grundlage des UG (§ 54 Abs. 4) als auch das Curriculum gehen von einer Mindestdauer von drei Jahren aus. Nachdem eine mögliche Verlängerung der Mindeststudienzeit des betreffenden PhD-Studiums auch im Curriculum verankert ist, ist davon auszugehen, dass auch die studienbeitragsfreie Zeit dahingehend angepasst wird. Die studierende Person wäre somit verpflichtet, erst mit Beginn des elften Semesters einen Studienbeitrag zu entrichten. In einer Stellungnahme fasste die Ombudsstelle für Studierende diese Informationen zusammen und ersuchte die öffentliche Universität um entsprechende Anpassung der studienbeitragsfreien Zeit des PhD-Studiums für die studierende Person.

Ergebnis

Die öffentliche Universität gab in der Stellungnahme an, dass sie den Studienbeitrag aus Kulanzgründen für die studierende Person erlassen habe, somit konnte das Anliegen im Sinne der studierenden Person positiv abgeschlossen werden. Eine klärende Auskunft über die Vorgehensweise bezüglich Ermittlung der studienbeitragsfreien Zeit in den Fällen, in denen per Dissertationsvereinbarung die Mindeststudienzeit respektive die Bearbeitungsdauer des Dissertationsthemas über sechs Semester festgelegt wird, wurde seitens der Universität nicht erteilt.

GZ 2020-00069

Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende zu rechtlichen Fragen über das Aufnahmeverfahren an einer öffentlichen Universität. Konkret ging es dabei um die Nachfrage der Rechtsgrundlagen für das Heranziehen von Noten des Reifeprüfungszeugnisses sowie das Einheben eines Beitrages für das Aufnahmeverfahren. Darüber hinaus fragte die studierende Person nach, ob ehemalige Studierende der Universität auch neuerlich am Aufnahmeverfahren für das Studium teilnehmen müssen, zu dem sie schon einmal eine Zulassung gehabt hatten.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende wies die studienwerbende Person zu ihrer Nachfrage insbesondere der Berücksichtigung der Noten des Reifeprüfungszeugnisses auf den Abänderungsantrag 157 BlgNR 22. GP Seite 4 hin. Hier wird als Erläuterung zu der gesetzlichen Bestimmung festgehalten, dass bei Aufnahme- resp. Auswahlverfahren nicht ausschließlich auf die Noten im Reifeprüfungszeugnis abgestellt und diese nicht als alleiniges Beurteilungskriterium herangezogen werden sollen. Die genauen Kriterien für die Auswahlverfahren haben die öffentlichen Universitäten, die von der Regelung betroffenen Studien anbieten, im Rahmen ihrer Autonomie festzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Weiters wurde auf das entsprechende Mitteilungsblatt der Universität verwiesen und die einschlägigen Bestimmungen daraus zitiert. Betreffend die Einhebung des Beitrages für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung wurde auf eine einschlägige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs¹⁶ verwiesen. Zur Frage der nochmaligen Teilnahme für Personen, die bereits einmal zu diesem Studium zugelassen gewesen waren, erfolgte eine konkrete Nachfrage bei der Universität. In einer Stellungnahme wurde der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, dass das Aufnahmeverfahren auch von jenen Studienwerber*innen absolviert werden muss, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu dem betreffenden Studium zugelassen gewesen sind.

Ergebnis

Die Informationen wurden der studienwerbenden Person mitgeteilt.

¹⁶ VfGH 08.10.2015, V 78/2015

GZ 2019-00339

Rückerstattung des Studienbeitrages, da das Studium aufgrund nicht positiver Absolvierung der Orientierungslehrveranstaltungen vor Beginn des Wintersemesters nicht fortgesetzt werden konnte

Sachverhalt

Eine studierende Person hatte an Vorbereitungskursen, die im Rahmen des Bachelorstudiums zur Orientierung bereits vor Beginn des Wintersemesters im September stattgefunden haben, teilgenommen. Das Weiterstudium der Pflichtlehrveranstaltungen des Curriculums ist von der positiven Absolvierung der Orientierungslehrveranstaltungen im September abhängig. Um überhaupt an diesen Orientierungskursen teilnehmen zu können, musste die studierende Person (Drittstaatsangehörige) den Studienbeitrag zuvor zur Überweisung bringen. Nachdem die studierende Person die Orientierungslehrveranstaltungen nicht positiv absolviert hatte, konnte sie nicht an den weiteren Pflichtlehrveranstaltungen des darauffolgenden Winter- und Sommersemesters teilnehmen. Die studierende Person ersuchte die Universität daher um Rückerstattung des Studienbeitrages. Aufgrund negativer Beantwortung der Anfrage der studierenden Person wandte sich diese mit dem Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen

In einem Schreiben an die öffentliche Universität erläuterte die Ombudsstelle für Studierende, dass aus ihrer Sicht die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor dem Studienbeginn (Beginn des Wintersemesters 1. Oktober) nicht durch die gesetzlichen Bestimmung gedeckt ist. Auch die Rechtsabteilung des BMBWF wies auf nachteilige studienbeitragsrechtliche oder studienförderungsrechtliche Implikationen bei dieser Vorgangsweise in einem bereits 2018 ergangenen Schreiben hin. Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte um Überprüfung des Anliegens und um die Möglichkeit einer Rückerstattung des Studienbeitrages.

Ergebnis

Die öffentliche Universität hat vorgeschlagen, den Studienbeitrag zurückzuerstatten und darauf aufmerksam gemacht, dass dadurch die Zulassung zum aktuellen Semester wegfallen würde. Die studierende Person, hat dem zugestimmt. Somit konnte das Anliegen im Sinne der Studierenden positiv erledigt werden.

GZ 2020-00065

Anwesenheitspflicht während des berufsbegleitenden Universitätslehrgangs an einer öffentlichen Universität

Sachverhalt

Bereits zu Beginn eines berufsbegleitenden Universitätslehrganges an einer öffentlichen Universität stand fest, dass die studierende Person bei einem Modul aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht anwesend sein könne. Während des Aufnahmegesprächs hatte die damalige Lehrgangsleitung ihr versichert, dass zwar grundsätzlich Anwesenheitspflicht bestünde, aber für den Fall von unvermeidbaren Abwesenheiten auch individuelle Lösungen gefunden werden können. Daraufhin sei mit der Lehrgangsleitung vereinbart worden, dass von der studierenden Person ein thematisch ähnliches Modul zu einem anderen Zeitpunkt als Ersatzleistung besucht werden dürfe.

Während des darauffolgenden Sommersemesters erfolgte ein Wechsel der Lehrgangsleitung. Diese ist mit der Vereinbarung nicht einverstanden gewesen und hat der studierenden Person vorgeschlagen, dass sie ein anderes Modul, welches erst im nächsten Sommersemester angeboten wird, absolviert. Über den genauen Termin würde die studierende Person rechtzeitig informiert werden. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass das betreffende Modul wiederum auf ein folgendes Semester verschoben und im Sommersemester nicht abgehalten wird.

Die studierende Person müsste sohin ein weiteres Semester studieren und für ein weiteres Semester bezahlen, obgleich der Lehrgang im Sommersemester endete. Auf nochmalige Nachfrage der studierenden Person, ob eine Kompensationsarbeit für das Modul eingebracht werden könne, sei ihr mitgeteilt worden, dass dies nicht möglich sei, da sie bereits einige Ersatzleistungen erbracht habe und dies im Widerspruch mit der Mindestanwesenheit im Universitätslehrgang stehe.

Da die studierende Person nach einer Lösung sucht, das Studium rechtzeitig abzuschließen, kontaktierte diese die Ombudsstelle für Studierende und bat um deren Hilfestellung.

Maßnahmen

In einem Schreiben fasste die Ombudsstelle für Studierende alle bereits erbrachten Kompensationsarbeiten zusammen und die sich daraus ergebende Anwesenheit von 78 %. Es stellte sich heraus, dass keine Anwesenheitspflicht im Curriculum

des betreffenden Universitätslehrganges in den Präsenzphasen definiert ist. Auch wurde festgehalten, dass eine Gesamtpräsenzphase im Ausmaß von 27 Tagen den gewöhnlichen Urlaubsanspruch übersteigt und die Vereinbarkeit von Beruf und Studium dadurch ungemein erschwert. Darüber hinaus wurde auf die bereits getroffene Vereinbarung mit der ehemaligen Lehrgangsleitung hingewiesen sowie erläutert, dass die Nichtabhaltung eines Moduls der Sphäre der Universität zuzuordnen sei. Aus diesen Gründen, ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Überprüfung der Möglichkeit einer Kompensationsleistung für das Modul.

Ergebnis

Die öffentliche Universität ist mit der studierenden Person in Kontakt getreten und hat einen gemeinsamen Lösungsvorschlag erarbeitet. Die studierende Person durfte die Kompensationsarbeit für das Modul verfassen und konnte so das Studium rechtzeitig abschließen.

GZ 2019-00304

**Neuerliche Zulassung nach Erlöschen der Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 8
Universitätsgesetz 2002 (UG) an einer öffentlichen Universität**

Sachverhalt

Eine studierende Person wurde an einer öffentlichen Universität aufgrund von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen, gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG vom Studium bescheidmäßig ausgeschlossen. Für diesen speziellen Fall erlaubt das Universitätsgesetz eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an derselben Universität frühestens im drittfolgenden Semester. Die studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, da sie nach Einbringung eines Antrags auf Neuzulassung die Rückmeldung der Universität bekommen habe, dass sie an dem für das Studium vorgesehenen Aufnahmeverfahren teilnehmen müsse. Erst danach könne über den Zulassungsantrag entschieden werden.

Die studierende Person brachte der Ombudsstelle für Studierende zur Kenntnis, dass andere Universitäten Ausnahmestimmungen für das Absehen der Teilnahme an Aufnahmeverfahren für ehemalige Studierende desselben Studiums in den Satzungen geregelt haben.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die öffentliche Universität um Relevierung der Möglichkeit einer neuerlichen Zulassung ohne vorherige Absolvierung des Aufnahmeverfahrens. Die Universität stellte klar, dass von einem solchen Aufnahmeverfahren nur unter den Ausnahmestimmungen der entsprechenden Verordnung zur Durchführung der Aufnahmeverfahren abgesehen werden könnte. Die konkrete Fallkonstellation würde nicht darunter subsumiert werden können. Eine Ausnahme sei daher nicht möglich. Eine neuerliche Zulassung zum Studium gemäß § 63 Abs. 7 letzter Satz UG habe nach Maßgabe der allgemeinen Aufnahmekriterien zu erfolgen.

Ergebnis

Die studierende Person wurde über das Ergebnis des Rückkontakts mit der Universität informiert. Darüber hinaus wurde die studierende Person über die Möglichkeit der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht informiert.

GZ 2020-00004

Verteilung der ECTS Punkte passt nicht zum tatsächlichen Arbeitsaufwand

Sachverhalt

Eine studierende Person teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass bei einer Curriculumsumstellung eines Bachelorstudiums an einer öffentlichen Universität bei manchen Lehrveranstaltungen und Prüfungen die ECTS-Anrechnungspunkte nicht mit dem tatsächlichen Arbeitspensum übereinstimmen. Grundsätzlich ist dabei im Sinne des § 54 Abs. 2 UG einem ECTS-Anrechnungspunkt ein Arbeitspensum von 25 Stunden zugeteilt. Es werde nunmehr ein Lehrveranstaltungsblock, der insgesamt 15 ECTS wert war, in einer Prüfung abgeprüft, für die somit anteilig nur noch 0,75 ECTS vergeben werden. Die Ombudsstelle für Studierende wurde mit der Frage kontaktiert, ob es dem Gesetz entspräche, einen derartig umfangreichen Prüfungsstoff mit wenig ECTS Punkten zu werten und ob

man sich rechtlich gesehen dagegen wehren kann. Weiters gab die studierende Person an, dass diese unverhältnismäßige Aufteilung von Arbeitspensum und Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte auch indirekt einen Einfluss auf den Bezug der Studienbeihilfe habe. Durch den übermäßigen Aufwand für wenige ECTS-Anrechnungspunkte werde das Einhalten der Regelstudienzeit erschwert, die Studierbarkeit sei kaum noch gegeben.

Maßnahmen

Der studierenden Person wurde angeboten, beim zuständigen Organ der Universität um Stellungnahme zu einer möglichen Unverhältnismäßigkeit des ECTS-Anrechnungspunkteumfangs für die Bachelorprüfung mit dem tatsächlichen Arbeitspensum zu ersuchen. Für eine Verlängerung der Anspruchsdauer der Studienbeihilfe wurde empfohlen, einen Antrag bei der zuständigen Stipendienstelle einzubringen, in dem die wichtigen Gründe der Ursache für die Studienzeitüberschreitung begründet werden. Darüber hinaus wurde die Überprüfung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes mit der Wertigkeit der Prüfungen respektive Lehrveranstaltungen in Form von ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne der Förderung der Studierbarkeit mit den zuständigen Abteilungsleitern der Hochschulsektion im BMBWF erörtert. Diese Themen werden in den Leistungsvereinbarungs-Begleitgesprächen besprochen werden.

Ergebnis

Die studierende Person wollte keine Weiterbearbeitung in Form eines Nachfragens beim zuständigen Vizerektorat, da sie negative Konsequenzen befürchtete.

GZ 2020-00375

Zulassung Erweiterungsstudium

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person an einer öffentlichen Universität fragte bei der Ombudsstelle für Studierende nach, ob sie die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Erweiterungsstudium gemäß § 54b UG erfülle. Die studienwerbende Person legte den Nachweis eines ausländischen Lehramtstudiums mit einem Unterrichtsfach vor. Die studienwerbende Person übte bereits eine Lehrtätigkeit an einer Schule in Österreich aus.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die öffentliche Universität und ersuchte um Möglichkeit einer Zulassung zu einem Erweiterungsstudium gemäß § 54b UG, damit die studienwerbende Person nicht das gesamte Lehramtsstudium nachholen müsse, sondern ihr bereits im Ausland absolviertes Studium um ein weiteres Unterrichtsfach ergänzen könne.

Ergebnis

Die Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass derzeit kein entsprechendes Erweiterungsstudium für diesen besonderen Fall eingerichtet sei. Durch die aktive Lehrtätigkeit der studienwerbenden Person sei diese von der Absolvierung des Eignungsverfahrens ausgenommen. Nach erfolgter Zulassung zu einem Bachelorstudium Lehramt mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität könnten die bereits erbrachten Leistungen im Vorstudium bei vorliegender Gleichwertigkeit zur Anerkennung gebracht werden. Die Universität bot dabei der studienwerbenden Person ihre aktive Unterstützung an. Das Anliegen konnte positiv erledigt werden.

GZ 2020-00397

Anerkennung von Nostrifizierungsprüfungen bei Wechsel der Universität

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte um Information zum Wechsel der Universität während des Nostrifizierungsverfahrens. Die studierende Person hatte bereits an der öffentlichen Universität A das Nostrifizierungsverfahren begonnen, die vorletzte im Rahmen der Nostrifizierung vorgeschriebene Prüfung wurde allerdings beim kommissionellen Antritt negativ bewertet, weswegen das Nostrifizierungsverfahren negativ beschieden wurde. Eine erneute Zulassung zur Nostrifizierung an einer anderen Universität in Österreich ist nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende zulässig (abgeleitet aus § 90 Abs. 2 UG sowie § 70 Abs. 3 UG – nach *Perthold-Stoitzner* in Perthold-Stoitzner, UG^{3.01} § 70, Rz 2). Desweiteren ergibt sich die Frage, ob eine Anerkennung von an der Universität A abge-

legten Nostrifizierungsprüfung grundsätzlich möglich ist (sofern diese gleichwertig sind).

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Universität B mit der Frage, ob eine Zulassung zur Nostrifizierung der studierenden Person an der Universität B möglich sei und ob eine Anerkennung von an der Universität A abgelegten Prüfungen erfolgen könne.

Ergebnis

Der studierenden Person konnte mitgeteilt werden, dass eine Nostrifizierung an der Universität B möglich ist, sobald das Studium an der Universität A beendet ist. Eine Anerkennung von an der Universität A im Rahmen der Nostrifizierung abgelegten Prüfungen für die Nostrifizierung an der Universität B ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich, da § 78 UG bei im Rahmen eines außerordentlichen Studiums absolvierten Prüfungen eine Anerkennung lediglich im Rahmen eines ordentlichen Studiums (Abs. 8) bzw. eine Anerkennung im Rahmen eines Universitätslehrganges (Abs. 9) vorsieht.

GZ 2020-00374

Nachweis der besonderen Universitätsreife

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person mit kanadischer Staatsbürgerschaft, die ab dem Wintersemester 2020/21 eine Zulassung zu einem Masterstudium an einer öffentlichen Universität beantragte, wandte sich mit Fragen zur besonderen Universitätsreife an die Ombudsstelle für Studierende.

Im Juni 2020 wurde der studienwerbenden Person seitens der österreichischen Universität zunächst mitgeteilt, dass das absolvierte kanadische Bachelorstudium (mit einem Auflagekurs) als gleichwertig angerechnet würde und damit alle Voraussetzungen für eine Masterbewerbung erfüllt seien, ein Bescheid werde zugeschickt. Einige Tage später wurde die studienwerbende Person von der Zulassungsstelle der Universität darüber informiert, dass der Nachweis der besonderen Universitätsreife erbracht werden müsse.

Gemäß § 65 Abs. 2 UG müssen Studienwerber*innen mit einer nicht-EU/EWR Staatsangehörigkeit bzw. wenn nicht aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang gewährt werden wie österreichischen Staatsangehörigen, die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, belegen.

Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern. Die studienwerbende Person wies die allgemeine Universitätsreife durch den Bachelorabschluss an einer kanadischen Universität nach. Daher war die besondere Universitätsreife in Bezug auf Kanada nachzuweisen. Der Hochschulzugang ist in Kanada wesentlich anders geregelt als in Österreich. Zunächst muss die studienwerbende Person für ein Masterstudium zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden. Die Bewerbung für das Studium ist nur möglich, wenn gewisse Voraussetzungen, wie z.B. ein passendes Vorstudium oder ein gewisser Notendurchschnitt erfüllt sind, wobei die Voraussetzungen bei jedem Studiengang unterschiedlich sein können.

Nur wenn diese „admission criteria“ erfüllt sind, kann eine Bewerbung für den Masterstudiengang erfolgen. Für jeden Masterstudiengang ist ein besonderes Bewerbungsverfahren (Interviews, Tests, Motivationsschreiben, Vorlage akademischer Empfehlungsschreiben von Lehrenden aus dem Bachelorstudiengang, etc.) vorgesehen. Die Bewerber*innen erfüllen dabei grundsätzlich alle bereits die Voraussetzungen für den Masterstudiengang. Einen Studienplatz erhalten jedoch nur jene, die sich im Verfahren besonders hervortun. Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren werden für die Bewerber*innen Gebühren fällig.

Nachdem die studienwerbende Person im Juni darüber informiert wurde, dass sie die besondere Universitätsreife vorzuweisen habe, nahm sie mit mehreren Universitäten in Kanada Kontakt auf.

Die studienwerbende Person wurde von diesen dahingehend informiert, dass die Universitäten nicht bestätigen könnten, dass die studierende Person berechtigt ist in ein Masterprogramm einzusteigen, ohne das gesamte Bewerbungsverfahren durchlaufen und einen Studienplatz erhalten zu haben. Nach § 65 Abs. 2 UG ist aber der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern. Eine Zulassung zu Masterstudien erfolgt in Kanada nur einmal im Jahr, die Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2020/21 war bereits im Jänner 2020 abgelaufen. Seitens der kanadischen Universitäten sei es aber möglich, der studienwerbenden Person eine Bestätigung

über das Erfüllen der „admission criteria“ für das jeweilige Masterstudium auszustellen.

Nach den einschlägigen Kommentaren zum Universitätsgesetz (*Perthold-Stoitzner* in Perthold-Stoitzner, Universitätsgesetz 2002, 5. Auflage (2018), § 65 Rz 3.) ist der Satz „der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern“ im § 65 Abs. 2 dahingehend zu verstehen, dass „nicht die konkrete Zulassung zum Studium an einer ausländischen Universität verlangt wird, wohl aber das Vorliegen der Voraussetzungen dazu“. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Meinung vertreten, dass zwar die studienspezifischen Anforderungen erfüllt sein müssen (z.B. ein bestimmter Notendurchschnitt oder der Nachweis studienspezifischer Kenntnisse), nicht hingegen das erfolgreiche Bestehen eines Aufnahmeverfahrens (siehe z.B. in *Hattenberger*, Die besondere Universitätsreife für Drittstaatsangehörige – ein besonderes Ärgernis? in *Kietaibl/Mosler/Pacic* (Hrsg), Gedenkschrift Robert Rebhahn, S. 127.)

Schlussendlich obliegt aber die Beurteilung der jeweiligen Unterlagen jener Universität, an welcher die Zulassung beantragt wird. Ein zusätzliches Problem beim Nachweis der besonderen Universitätsreife war die COVID-19-Pandemie während des Sommersemesters 2020. Da auch in Kanada die meisten Universitätsangehörigen aus dem Home-Office arbeiteten, war die Beibringung eines offiziellen Universitätsstempels nicht einfach möglich.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende erläuterte der studienwerbenden Person die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in Österreich und beriet sie bei der Formulierung von Anschreiben an die kanadischen Universitäten sowie hinsichtlich der Unterlagen, die zum Nachweis der besonderen Universitätsreife vorgelegt werden sollten. Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die österreichische Universität mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob eine Bestätigung des Vorhandenseins der „admission criteria“ für eine Zulassung ausreichend sei.

Überdies verwies die Ombudsstelle für Studierende die studienwerbende Person im Falle von Problemen bei der Beschaffung der Nachweise der kanadischen Universität an die dortige Ombudsstelle für Studierende.

Ergebnis

Die studienwerbende Person informierte die Ombudsstelle für Studierende, dass

der Nachweis der besonderen Universitätsreife durch Bestätigung über die Erfüllung der „admission criteria“ von der österreichischen Universität akzeptiert worden sei und trotz der COVID-19-Pandemie schlussendlich die erforderliche Doppelbeglaubigung durchgeführt werden konnte. Die studierende Person konnte daher im Wintersemester 2020/21 ihr Studium an der österreichischen Universität beginnen.

GZ 2020-00493

Abweichende Prüfungsmethode aufgrund Lese-Rechtschreibstörung beim MedAT

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person für das Medizinstudium an einer öffentlichen Universität hatte sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Bei der studierenden Person ist seit ihrer Kindheit eine starke Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung) diagnostiziert, weswegen sie das auf der Website der betreffenden Universität befindliche Formular über relevante Funktionsbeeinträchtigungen beim Aufnahmetest MedAT ausfüllte, und mit einem aktuellen klinisch-psychologischen Gutachten an die Universität übermittelte. Das Formular nennt eine „Lese-Rechtschreib-Schwäche“ als Beispiel für eine relevante Funktionsbeeinträchtigung, die zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit führen kann.

Seitens der Universität wurde der studienwerbenden Person mitgeteilt, dass sie aufgrund des Gutachtens um 10% mehr Bearbeitungszeit im Rahmen des MedAT bekommen würde. Nach dem übermittelten klinisch-psychologischen Gutachten sind sowohl die Rechtschreibfähigkeiten als auch die Fähigkeit des raschen sinn erfassenden Lesens bei der studienwerbenden Person stark unterdurchschnittlich. Dennoch hatte die studienwerbende Person bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium erfolgreich absolviert. Die studienwerbende Person benötigt allerdings durch die Lese-Rechtschreibstörung aufgrund verminderter Lesegeschwindigkeit deutlich längere Bearbeitungszeiten bei textlastigen Prüfungsaufgaben.

Nach Angaben der studienwerbenden Person ermögliche eine zusätzliche Bearbeitungszeit von 10% ihr nicht, den MedAT mit gleichen Chancen wie eine Person ohne Lese-Rechtschreibstörung zu absolvieren. Wenn für eine Aufgabe z.B.

35 Minuten veranschlagt sind, stünde ihr bei einer Erhöhung von 10% insgesamt nur eine Bearbeitungszeit von 38,5 Minuten zu.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der Universität Kontakt auf und übermittelte erneut die ärztlichen Gutachten die studienwerbende Person betreffend.

Ergebnis

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit konnte nicht erreicht werden. Ob die studienwerbende Person einen Studienplatz nach Absolvierung des MedAT-Aufnahmetests erhalten hat, ist der Ombudsstelle für Studierende nicht bekannt.

GZ 202-00070

Einreise georgischer Studierender

Sachverhalt

Das georgische Konsulat in Österreich wandte sich unter anderem an die Ombudsstelle für Studierende, um die Einreisebestimmungen für Studierende aus Georgien zu thematisieren. Es ging dabei um georgische Staatsbürger*innen, die für das Studienjahr 2020/21 eine Zulassung an einer öffentlichen Universität in Österreich oder einen Ausbildungsvertrag mit einer Fachhochschule oder Privatuniversität unterzeichnet hatten. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einreisebestimmungen konnten diese Studierenden nicht nach Österreich einreisen. Eine verspätete Einreise hätte unter Umständen Studienzeitverzögerungen sowie andere organisatorische Probleme zur Folge gehabt.

Ein Visum ist grundsätzlich bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Staat des Wohnsitzes zu beantragen. In Georgien gibt es zwar eine österreichische diplomatische Vertretung, diese kann jedoch keine Visumsanträge behandeln. Das Visum zur Einreise nach Österreich konnte von georgischen Staatsangehörigen nur in Baku (Aserbaidschan) beantragt werden. Die Grenzen zwischen Georgien und Aserbaidschan waren zum Zeitpunkt der Einbringung des Anliegens geschlossen. Eine visumsfreie Einreise für georgische Staatsbürger*innen nach Österreich war aufgrund der geltenden Einreisebestimmungen nicht möglich.

Maßnahmen

Nach einem eingehenden Gespräch zur Erörterung des Anliegens mit Vertreter*innen des georgischen Konsulats in Österreich nahm die Ombudsstelle für Studierende Kontakt mit der zuständigen Abteilung im BMEIA sowie mit dem österreichischen Botschafter in Tiflis auf und ersuchte um Überprüfung der Möglichkeit einer Lösung des geschilderten Problems.

Ergebnis

Aufgrund der Neufassung der COVID – 19 - Einreiseverordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 5 Abs. 5 Z 12 können nunmehr georgische Staatsbürger*innen, die zum Zweck eines Studiums nach Österreich einreisen möchten, max. 90 Tage visafrei nach Österreich einreisen und den Antrag auf einen Aufenthaltstitel in Österreich stellen. Bei der Einreise nach Österreich ist der Nachweis zu erbringen, dass bereits eine Studienzulassung oder Aufnahme zu einem Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung erfolgt ist.

GZ 2020-00108

Gleichwertigkeit von Prüfungen bei abweichender Prüfungsliteratur

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer österreichischen öffentlichen Universität hatte zuvor ein Fernstudium an einer deutschen anerkannten Hochschule absolviert. Nunmehr wollte sie sich eine während des Fernstudiums absolvierte Prüfung für eine im Curriculum der österreichischen Universität vorgeschriebene Prüfung anerkennen lassen. Hierzu übermittelte die studierende Person eine Gegenüberstellung der beiden Syllabi der Lehrveranstaltungen sowie eine Bestätigung der deutschen Hochschule über die Absolvierung der in Frage kommenden Prüfung und die Richtigkeit der Gegenüberstellung.

Als Prüfungsliteratur waren in der Leistungsgegenüberstellung das Skriptum zur Vorlesung sowie die Inhalte einer interaktiven Lernplattform angegeben. Seitens der Universität wurde eine Anerkennung mit dem Argument abgelehnt, dass für die Prüfung an der deutschen Hochschule keine Pflicht- bzw. Prüfungsliteratur angegeben worden war. Damit könne nicht überprüft werden, ob die Prüfungen tatsächlich gleichwertig im Sinne des § 78 Universitätsgesetz (UG) seien.

Maßnahmen

Seitens der Ombudsstelle für Studierende wurde der studierenden Person empfohlen, eine Bestätigung der deutschen Hochschule über jene Literatur, auf welcher die Skripten und die Lernplattform basieren, zu erwirken. Zugleich solle die studierende Person bei der österreichischen Universität einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheides über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Gleichwertigkeit stellen. Zusätzlich ersuchte die Ombudsstelle für Studierende die Universität um Stellungnahme.

Ergebnis

Die Ombudsstelle für Studierende wurde von der studierenden Person informiert, dass eine Anerkennung einer extern abgelegten Prüfung nach Vorlage der Bestätigung der deutschen Hochschule über die Referenzliteratur möglich war.

4.2. *Anliegen zu Fachhochschulen*

GZ 2019-00320

Konflikt zwischen studierender Person und Studiengangsleitung respektive Betreuung an einer Fachhochschule

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule war zur Evaluierung von Themen für die Masterarbeit an die Studiengangsleitung herangetreten, da diese Themen und Konzepte abgelehnt worden waren. Nach gemeinsamer Rücksprache der studierenden Person mit der Studiengangsleitung war ein Thema für die studienabschließende Arbeit gefunden worden. Eine weitere Hürde stellte die Betreuer*innenwahl dar. Auch bei der Auswahl eines*r Betreuers*in durch die studierende Person hatte die Studiengangsleitung keinem Vorschlag zugestimmt. Stattdessen habe die Studiengangsleitung die Betreuung persönlich übernommen. In Feedbackgesprächen, die im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit stattgefunden hatten, wurden neben Korrekturvorschlägen auch Plagiatsvorwürfe gegen die studierende Person erhoben. Diese konnten vorerst geklärt werden.

Darüber hinaus wurde die studierende Person darauf aufmerksam gemacht, dass bei wiederholtem Plagiiern ein Ausschluss aus dem Ausbildungsvertrag drohe. Die studierende Person habe sich vehement gegen die Vorwürfe des Plagiierns gewehrt. Nach dem Abgabetermin war die fertige Arbeit einem Plagiatscan unterzogen worden. Dieser fiel negativ aus. Die darauffolgende studienabschließende Prüfung wurde sowohl beim ersten Antritt als auch beim zweiten Antritt negativ beurteilt. Aufgrund der oben geschilderten Vorfälle fühlte sich die studierende Person nicht objektiv beurteilt und ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Unterstützung, weil die studierende Person befürchtete, dass die Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung der studienabschließenden Prüfung nicht objektiv erfolgen werde.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Fachhochschule um Stellungnahme und um Übersendung der Prüfungsprotokolle der abschließenden Prüfun-

gen sowie um Darlegung der Gewichtung der Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Gewichtung der Beurteilungen der Prüfer*innen. Zudem wurde zur rechtlichen Vorgehensweise des Ausschlusses wegen wiederholten Plagiierens basierend auf den Bestimmungen des Ausbildungsvertrages und der Prüfungsordnung nachgefragt.

Ergebnis

Seitens der Studiengangsleitung wurde angeboten, für die zweite Wiederholungsprüfung einen neuen Prüfungssenat zu bestellen. Ein*e Vertreter*in der Ombudsstelle für Studierende, war während der Prüfung anwesend. Die studierende Person hat die Prüfung positiv bestanden.

GZ 2019-00325

Rückerstattung des Studienbeitrages, da Studienleistungen nicht in Anspruch genommen werden konnten

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule hatte im ersten Abschnitt des ersten Semesters einen Autounfall gehabt und hatte aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes an keinen Prüfungen teilnehmen können. Die Studiengangsadministration teilte der studierenden Person mit, sie könnte alle Prüfungen mittels schriftlichen Ersatzleistungen nachholen.

Die erste schriftliche Arbeit war am 28. Februar 2019 abgegeben und am 28. März 2019 negativ beurteilt worden. Am 4. März 2019 überwies die studierende Person den Studienbeitrag für das Sommersemester in Höhe von € 408,06. Nach der negativen Beurteilung der Ersatzleistung wurde der Ausbildungsvertrag mangels Studienerfolg am 2. April 2019 seitens der Fachhochschule aufgelöst.

Da im zweiten Semester keine Studienleistungen in Anspruch genommen worden sind, ersuchte die nunmehr ehemalige studierende Person die Fachhochschule um Rückerstattung des Studienbeitrages, diese wurde nicht gewährt.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte um die Überprüfung der Möglichkeit einer Rücküberweisung des Studienbeitrags, da noch keine Studienleistungen aus dem zweiten Semester durch die studierende Person in Anspruch genommen worden sind. Die Abgabe der Ersatzleistung und die Beurteilung derselben seien zu Beginn des zweiten Semesters erfolgt.

Ergebnis

Eine Lösung im Sinne der ehemaligen studierenden Person konnte nicht erzielt werden. Laut Stellungnahme der Fachhochschule hatte die studierende Person im laufenden Semester bereits einen Wiederholungstermin wahrgenommen. Dadurch seien Studienleistungen konsumiert worden, womit eine Rückzahlung des Beitrages nicht möglich sei.

GZ 2019-00432

„Exmatrikulation“ aus einer Fachhochschule wegen fehlenden Nachweises der allgemeinen Hochschulreife

Sachverhalt

Eine ehemalige studierende Person hatte sich im Frühjahr an einer Fachhochschule beworben. Nach Prüfung der eingereichten Dokumente war der Zugang zum Aufnahmeprozess lediglich bedingt im Hinblick auf die Nachreichung eines Dokuments zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 3 FHStG gewährt worden. Nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens war die nunmehr ehemalige studierende Person in den Studiengang aufgenommen worden. Die ehemalige studierende Person gab an, dass sie bereits Studienleistungen positiv absolviert habe und an Lehrveranstaltungen teilgenommen habe, sowie eine Unterkunft in Österreich für das Studienjahr bezahlt habe. Darüber hinaus habe sie weitere Dokumente zum Nachweis der allgemeinen Hochschulreife vorgelegt.

Nach dem 15. November 2019 sei die ehemalige studierende Person von der Fachhochschule informiert worden, dass der Ausbildungsvertrag aufgelöst worden sei und eine Teilnahme am Studienbetrieb sohin fortan nicht mehr möglich sei.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Fachhochschule um Stellungnahme zu geschildertem Sachverhalt. Die Fachhochschule brachte in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck, dass die Aufnahme zum Studium nur bedingt, lediglich mit der Nachreichung eines Nachweises der allgemeinen Hochschulreife erfolgt sei. Nachdem auch nach Ende der Frist (15. November 2019) kein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife durch die studierende Person übermittelt wurde, erinnerte die Fachhochschule nach zwei Wochen nochmals daran. Die studierende Person übermittelte daraufhin ein „Statement of Results“, welches alle drei geforderten Gegenstände mit „ungraded“ ausweist. Dies bedeutet, dass die betreffende Person zur Prüfung angetreten ist, die Resultate allerdings für eine positive Absolvierung nicht ausreichen.

Zusätzlich waren die nachgereichten Dokumente von ENIC/NARIC überprüft worden. ENIC/NARIC hatte ebenfalls bestätigt, dass mindestens drei von fünf Gegenständen auf GCE A Level positiv abgelegt sein müssen, damit die Gleichwertigkeit einer österreichischen Hochschulreife gegeben ist. Auch haben Erläuterungen, Datum und Signatur auf den nachgereichten Dokumenten gefehlt. Da die Auflagen bis zum 15. November 2019 nicht erfüllt wurden, hat die Fachhochschule die studierende Person nicht zum Studium zugelassen.

Ergebnis

Die Ombudsstelle für Studierende konnte die ehemalige studierende Person nur über das Ergebnis informieren und alternativ empfehlen, die dortige Prüfung erneut abzulegen oder an der Studienberechtigungsprüfung in Österreich teilzunehmen.

GZ 2020-00451

Quereinstieg an Fachhochschulen

Sachverhalt

Eine studierende Person hat mit einer Fachhochschule einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen.

Zuvor hatte die studierende Person zwei Semester an einer öffentlichen Universität studiert. Die betreffende Fachhochschule habe auf ihrer Webseite damit geworben, dass das Bachelorstudium durch Anerkennung von Vorleistungen verkürzt werden könnte. Die studierende Person hatte sich daraufhin bei der zuständigen Stelle der Fachhochschule diesbezüglich erkundigt, wobei ihr die weitere Vorgehensweise erklärt worden ist. Nach erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum Quereinstieg in den betreffenden Studiengang ist der nunmehr studierenden Person mitgeteilt worden, dass sie einen Studienplatz habe.

Im Ausbildungsvertrag ist das Bachelorstudium mit sechs Semestern definiert. Eine schriftliche Erwähnung des Quereinstiegs liegt per Email vor, in den Ausbildungsvertrag wurde dies nicht aufgenommen. Nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages und Rückübermittlung desselben an die Studiengangsleitung ist der studierenden Person mitgeteilt worden, dass es im zweiten Studienjahr (3. Semester) keine freien Studienplätze gibt, der Quereinstieg, wie ursprünglich vereinbart, sohin nicht möglich ist.

Die studierende Person wandte sich mit dem Ersuchen um Aufklärung des Sachverhalts und Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die zuständige Studiengangsleitung und ersuchte um Stellungnahme zu geschildertem Anliegen. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die studierende Person bewusst für einen Quereinstieg an der Fachhochschule entschieden hat, dieser wurde ihr auch schriftlich zugesagt. Gemäß § 12 FHStG kann ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen nur von Studierenden gestellt werden. Obgleich eine schriftliche Zusage der Fachhochschule für eine Aufnahme in das dritte Semester des Studiengangs vorliegt, werden die bereits positiv absolvierten Vorleistungen erst nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages auf deren Gleichwertigkeit überprüft. Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte in Hinblick auf die vorvertraglichen Verpflichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der schriftlichen Zusage der Aufnahme ins dritte Semester um entsprechende Veranlassung.

Ergebnis

Es wurde der Ombudsstelle mündlich zur Kenntnis gebracht, dass der studierenden Person eine Aufnahme in das dritte Semester, wie schriftlich bereits zugesagt, ermöglicht wird. Nach Relevierung der positiv absolvierten Vorleistungen der

studierenden Person wurde dieser jedoch nahegelegt, doch ins erste Semester einzusteigen.

Aufgrund der Divergenz zwischen der gängigen Aufnahmepraxis (Quereinstieg) an Fachhochschulen und der gesetzlichen Grundlagen des FHStG ergeht dazu auch der Vorschlag der Ombudsstelle eine entsprechende Grundlage zu schaffen, um mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Studienwerber*innen sicher zu stellen.

GZ 2020-00635

Aufnahme von Studienwerber*innen in außerordentliches Studium an einer Fachhochschule in einem Studiengang ohne konkrete Finanzierungszusage

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person (gem. § 10 FHStG) hatte sich um einen Studienplatz an einem Studiengang einer Fachhochschule beworben, der im Internet (ohne jegliche Zusatzinformationen über allfällige noch ausstehende Akkreditierungen oder Finanzierungen) angekündigt worden war. Die Person nahm am Aufnahmeverfahren (gem. § 10 FHStG) teil und konnte dieses erfolgreich abschließen.

In einem danach ergangenen Mail der Studiengangsleitung an die studienwerbende Person über die Zuerkennung eines Studienplatzes wurde darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Mailversandes noch kein Ausbildungsvertrag (gem. § 4 FHStG) ausgestellt werden könne, da nur eine mündliche Zusage für eine Finanzierung vorliege und die schriftliche Zustimmung noch ausstehe. Die Ausstellung des Ausbildungsvertrages könne sich aufgrund des behördeninternen Aktenlaufes noch um weitere Tage bzw. Wochen verzögern.

Die studienwerbende Person nahm den Studienplatz zunächst dennoch an und beglich in offener Frist den (gem. § 2 FHStG) vorgeschriebenen Studien- und Studierendenbeitrag. Der Semesterbeginn für den betreffenden Studiengang war mit 18. September 2020 festgelegt.

Eine Woche vor Studienbeginn teilte die Studiengangsleitung der (de iure immer noch) studienwerbenden Person mit, dass eine Finanzierungsentscheidung auf po-

litischer Ebene noch einige Wochen dauern würde. Als zwischenzeitlicher Lösungsvorschlag wurde ein Ausbildungsvertrag als außerordentliche*r Studierende*r angeboten. Die studienwerbende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen

Die studienwerbende Person wurde darüber informiert, dass es nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende bereits mit der Annahme des Studienplatzes, spätestens aber nach der Überweisung des Studien- und Studierendenbeitrages zu einem de facto-Vertragsabschluss (in concreto als ordentliche*r Studierende*r) gekommen sei. Mit dem Status als ao. Studierende*s seien sowohl studienrechtliche als studienförderungsrechtliche Nachteile verbunden.

Ergebnis

Die studienwerbende Person hat auf ihren Studienplatz verzichtet und das Angebot auf den Status außerordentliche*r Studierende*r nicht angenommen. In einer Stellungnahme seitens der Geschäftsführung und des Rektorates der Fachhochschule wurde festgehalten, dass sich eine Verzögerung bei der Fortsetzung der Sonderfinanzierung um ein weiteres Jahr für den gegenständlichen Studiengang ergeben hatte und deshalb die Studienwerber*innen zunächst nur als außerordentliche Studierende aufgenommen werden konnten. Dies sei nach einer schriftlichen Zusicherung der Finanzierung schließlich geändert worden.

In der oberwähnten Stellungnahme der Fachhochschule ist auch die Zusicherung enthalten, dass bei zukünftigen Werbemaßnahmen eindeutig ersichtlich sein werde, wenn der Start eines Studienganges mangels vorliegender Finanzierung oder Akkreditierung noch fraglich ist.

GZ 2020-00515

Verspätete Eintragung von Noten des Sommersemesters

Sachverhalt

Eine Gruppe von Studierenden eines Studienganges an einer Fachhochschule wandte sich im August 2020 mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende. Noten aus dem Sommersemester 2020 seien von drei Vortragenden nicht eingetragen worden. Die Nachprüfungswoche für negativ absolvierte Lehrveranstaltungen finde aber bald statt, die Studierenden wüssten in Unkenntnis ihrer Noten nicht, ob sie für die Nachprüfungen lernen sollten oder nicht. Von den Vortragenden gäbe es keine Rückmeldung auf zahlreiche E-Mails. Die Studiengangsleitung habe angegeben, selbst keinen Kontakt zu den Vortragenden aufbauen zu können.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Studiengangsleitung des betreffenden Studienganges und ersuchte um Stellungnahme sowie um Veranlassung der Noteneintragung. Zusätzlich kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende die an der Fachhochschule eingerichtete interne Ombudsstelle.

Ergebnis

Die Noten wurden nach Urgenz der Studiengangsleitung bei den Vortragenden eingetragen. Für jene Studierenden die negativ beurteilt wurden, wurden die Nachprüfungstermine verschoben, sodass mindestens 14 Tage zwischen Bekanntgabe der Noten und Nachprüfung lagen.

4.3. *Anliegen zu Privatuniversitäten*

GZ 2019-00336

Quereinstieg in Studium an einer Privatuniversität

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Privatuniversität wandte sich an die Ombudsstelle, weil ihre bereits positiv an einer anderen Universität erbrachten Leistungen nicht, wie vor Vertragsabschluss mündlich vereinbart, anerkannt würden. Die studierende Person hatte einen Ausbildungsvertrag mit der Privatuniversität abgeschlossen. Es war ihr vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mitgeteilt worden, dass sie in ein höheres Studiensemester einsteigen könnte. Eine schriftliche Zusage lag nicht vor, auch war aus dem Ausbildungsvertrag nicht eindeutig ersichtlich, ob die studierende Person in ein höheres Semester eingestiegen ist.

Nachdem die Studiengebühren für das betreffende Studium sehr hoch sind und die studierende Person mit einem raschen Abschluss gerechnet habe, ersuchte sie die Ombudsstelle um Unterstützung, dass sie ihr Studium, wie vereinbart, abschließen könne.

Maßnahmen

Nach eingehender Recherche in den vorgelegten Unterlagen kontaktierte die Ombudsstelle das Rektorat der Privatuniversität und ersuchte um Stellungnahme des geschilderten Sachverhaltes.

Ergebnis

Trotz mehrmaliger schriftlicher Nachfragen erhielt die Ombudsstelle keine Auskunft zu bezeichnetem Anliegen von der Privatuniversität. Die studierende Person informierte die Ombudsstelle darüber, dass sie die gegenständliche Prüfung nunmehr an der österreichischen Privatuniversität erneut absolviert habe. Eine Begründung, warum die bereits erbrachte Prüfung nicht anerkannt worden ist, hatte weder sie noch die Ombudsstelle erhalten. Nachdem sie nunmehr die Prüfung absolviert habe, ersuchte die studierende Person die Ombudsstelle das Anliegen nicht weiter zu bearbeiten.

GZ 2020-00589

Pönale bei Rücktritt vom Ausbildungsvertrag

Sachverhalt

Eine studierende Person hatte mit einer anerkannten österreichischen Privatuniversität im Jänner 2020 einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Die Studiengebühren betragen € 12.500 pro Semester. Die studierende Person gab bekannt das Studium im Oktober 2020 begonnen zu haben. Sie bemerkte aber bereits nach zwei Wochen, dass das Studium nicht ihren Vorstellungen entsprach. Die studierende Person wollte daraufhin vom Vertrag zurücktreten.

Der mit der Privatuniversität abgeschlossene Ausbildungsvertrag sieht vor, dass eine Kündigung des Ausbildungsvertrages nur zum Ende des ersten Studienjahres möglich ist. Tritt die studierende Person während des Jahres der Unterzeichnung bis zum 31.07. vom Ausbildungsvertrag zurück, wird als Pönale eine Semestergebühr fällig. Erfolgt die Kündigung des Ausbildungsvertrages nach dem 31.07. des Jahres der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, wird ein Pönale in Höhe von zwei Semestergebühren fällig.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende erteilte der studierenden Person die Auskunft, dass gemäß § 3 Abs. 5 Privatuniversitätengesetz (PUG) die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privatuniversität privatrechtlicher Natur sind. Studierende sind gegenüber der Privatuniversität außerdem Konsument*innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende handelt es sich bei der im Ausbildungsvertrag festgelegten Pönale um eine Vertragsstrafe, die gemäß § 7 KSchG dem in § 1336 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) festgelegten richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Zusätzlich ist fraglich, ob eine Vertragsstrafe für Rücktritt vom Vertrag, die die volle Höhe des bei Festhalten am Vertrag zu zahlenden Entgelts beträgt, überhaupt zulässig ist.

Ergebnis

Die studierende Person wurde an die erste anwaltliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer verwiesen und nahm sich in Folge einen Anwalt um ihre Interessen zu vertreten.

4.4. *Anliegen zu Pädagogischen Hochschulen*

GZ 2020-00554

Verwechslungsgefahr bei Studienberechtigungsprüfung

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person an einer Pädagogischen Hochschule wandte sich mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende. Sie hatte eine Studienplatzzusage für das Bachelorstudium Elementarpädagogik bekommen. Nach Übermittlung ihrer Unterlagen hatte sie jedoch eine Absage bekommen. Ihre Studienberechtigungsprüfung sei nicht ausreichend für den Nachweis der allgemeine Universitätsreife (§ 52b HSG).

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die studienwerbende Person um Übermittlung ihrer Zeugnisse und informierte die studienwerbende Person nach Durchsicht der Zeugnisse über die Rechtslage.

Ergebnis

Die Durchsicht der übermittelten Unterlagen ergab, dass die studienwerbende Person ein Kolleg absolviert hatte. Um für das Kolleg zugelassen zu werden, absolvierte sie eine Studienberechtigungsprüfung im Sinne des § 8c Schulorganisationsgesetz. Das Zeugnis war mit „Studienberechtigungsprüfung“ betitelt und enthielt Prüfungen in denselben Fächern wie sie auch für ein Studium der Elementarpädagogik im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung vorgesehen gewesen sind. Die studienwerbende Person hatte nicht gewusst, dass es zwei verschiedene Arten von Studienberechtigungsprüfungen gibt. Es war ihr nicht bewusst, dass die von ihr absolvierte Prüfung nur für den Besuch eines Kollegs berechtigte. Die studienwerbende Person konnte daher ihren Studienplatz an der Pädagogischen Hochschule nicht antreten, sondern muss zuvor eine Studienberechtigungsprüfung nach hochschulrechtlichen Vorschriften ablegen.

4.5. *Anliegen zur Studienbeihilfenbehörde*

GZ 2020-00302

Anerkennung von Vorstudien

Sachverhalt

Eine studierende Person war zwei Semester an einer öffentliche Universität zugelassen gewesen, aus diesen Semestern war kein Studienerfolg nachzuweisen. Weiters war die studierende Person nach einem Universitätswechsel ein weiteres Semester zugelassen gewesen, auch während dieses Semesters lag kein Studienerfolg vor. Nunmehr war die studierende Person an einer anderen öffentlichen Universität zu einem Bachelorstudium zugelassen worden und hatte innerhalb von drei Semestern 140 ECTS Punkte generiert. Bei Beantragung eines Selbsterhalterstipendiums war die Stipendienstelle davon ausgegangen, dass die studierende Person bereits im 5. Semester studiert, obwohl mangels Studienerfolg keine Anerkennungen aus Vorstudien für das Bachelorstudium beantragt werden konnten.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende schlug der studierenden Person vor, eine Vorstellung gegen den Bescheid einzubringen. Die zuständige Stipendienstelle wurde ersucht, die Berechnung mit der Berücksichtigung der anerkannten Vorstudien zu überprüfen. In einem Schreiben bestätigte die zuständige Behörde, dass das Sommersemester 2020 für die in § 3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung aufgezählten Belange außer Betracht bleibt, ein Semester also nicht „zählen“ wird bzw. die Anspruchsdauer entsprechend verlängert wird. Es wird das Sommersemester 2020 als neutrales Semester für die Studienbeihilfe gewertet.

Ergebnis

Die studierende Person zog die Vorstellung gegen den Bescheid daher nicht zurück. Ergebnis noch offen.

4.6. *Anliegen zu sonstigen Institutionen (§ 27 HS-QSG)*

GZ 2020-00642

Unklare Zuständigkeiten für die Neuausstellung eines Diploma Supplements

Sachverhalt

Ein*e Absolvent*in einer nach § 27 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) gemeldeten ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung wandte sich mit dem Ersuchen um Unterstützung an die Ombudsstelle für Studierende. Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium an einer anerkannten österreichischen Universität benötigte der*die Absolvent*in nicht nur das Bachelor-Zertifikat, sondern auch das Diploma-Supplement seines*ihres Abschlusses an der ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung. Die Dokumente waren aber während eines Umzuges verloren gegangen.

Der*die Absolvent*in kontaktierte daraufhin die österreichische Partnerorganisation der ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung. Diese erklärte, keine Unterlagen über Abschlüsse zu haben und verwies den*die Absolvent*in an die ausländische hochschulische Bildungseinrichtung.

Der*die Absolvent*in wandte sich daraufhin an die ausländische hochschulische Bildungseinrichtung, die ihr*ihm eine Neuausfertigung des Bachelor-Zertifikats übermittelte, aber angab, nicht für die Ausstellung des Diploma-Supplements zuständig zu sein. Der*die Absolvent*in kontaktierte daraufhin wieder die österreichische Partnerorganisation, die mitteilte, alle studienrelevanten Unterlagen von Prüfungen und Studien die vor 2015 abgelegt worden waren, vernichtet zu haben, überdies sei die ausländische hochschulische Bildungseinrichtung dafür zuständig.

Der*die Absolvent*in versuchte seit Jänner 2019, eine Neuausfertigung des Diploma Supplements zu erhalten und kontaktierte im Februar 2020 die Ombudsstelle für Studierende.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende beriet den*die Absolvent*in zur Rechtslage und kontaktierte die österreichische Partnerorganisation.

Da der akademische Grad von der nach § 27 HS-QSG gemeldeten ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung vergeben wird, gilt auch studienrechtlich das Recht des Sitzstaates der ausländischen Bildungseinrichtung.

Ergebnis

Da eine Zulassung zum ordentlichen Masterstudium an einer anderen Universität ohne Diploma Supplement nicht möglich war, wurde der*die Absolvent*in für zwei Semester als außerordentliche*r Studierende*r zugelassen, wodurch er*sie studienbeitragspflichtig war. Eine Zulassung zum ordentlichen Studium war nach zwei Semestern möglich, weil die österreichische Universität schlussendlich kulanerweise die Vorlage eines anderen Dokumentes akzeptierte.

Der*die Absolvent*in hat bis dato keine Neuausfertigung des Diploma Supplements erhalten. Auf das Schreiben der Ombudsstelle für Studierende an die österreichische Partnerorganisation erging die Antwort, dass die Anfrage an die zuständige Stelle weitergeleitet worden sei und dort bearbeitet werde.

4.7. *Anliegen zu Studentenheimen*

GZ 2020-00409

Auflösung des Benützungsvertrages unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen

Sachverhalt

Eine studierende Person hatte die Benützungsentgelte für Mai und Juni, nach eigener Aussage aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, nicht bezahlt. Am 22. Juni 2020 wurde sie per E-Mail von der Heimleitung darüber informiert, dass der Benützungsvertrag aus diesem Grund zum 30. Juni 2020 aufgelöst würde und die studierende Person an diesem Tag das Heimzimmer zu räumen habe. Die studierende Person sah sich nicht in der Lage, binnen einer Woche eine neue Unterkunft zu finden und ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Vermittlung.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Heimleitung und wies darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 1 Studentenheimgesetz (StudHG) eine außerordentliche Kündigung seitens des Heimträgers frühestens zum Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats möglich ist. Da die Kündigung gegenüber der studierenden Person erst mit E-Mail vom 22. Juni 2020 ausgesprochen wurde, kann gemäß § 12 Abs. 1 Studentenheimgesetz das Vertragsverhältnis erst mit 31. Juli 2020 enden. Für ausständige Benützungsentgelte steht dem Heimträger der Zivilrechtsweg offen, die einmonatige Kündigungsfrist des § 12 Abs. 1 StudHG wird durch die Nichtzahlung des Benützungsentgeltes nicht beeinflusst.

Ergebnis

Nach einem Telefongespräch mit der Ombudsstelle für Studierende teilte die Heimleitung der studierenden Person schriftlich mit, dass diese bis Ende Juli 2020 im Heim bleiben könne.

5. VORSCHLÄGE AN GESETZGEBER UND ORGANE 2019 / 20

5.1. Vorschläge an den Gesetzgeber

5.1.1. Universitätsgesetz

Neuerliche Zulassung (§ 63 Abs. 7 UG, § 66 Abs. 4 UG)

Schutzzweck der Norm § 68 Abs. 1 Z 8 UG iVm § 63 Abs. 7 UG

Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)

*Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte Studierende bei
Aufnahmeverfahren*

Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG

*Klarstellung der Möglichkeit des Rechtsschutzes gemäß § 79 UG bei
negativer Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung an
öffentlichen Universitäten*

Ghostwriting (keinen konkreten Paragraphen betreffend)

*Festlegung der Durchführungsmethode der Lehrveranstaltungen sowie
der Prüfungstermine und der Prüfungsmethode zu Beginn des Semesters §
76 UG an öffentlichen Universitäten*

*Anerkennung von Prüfungen im Rahmen der Nostrifizierung (§ 78 Abs. 1
und Abs. 9 UG) an öffentlichen Universitäten*

Studierbarkeit – Validierung von ECTS-Anrechnungspunkten

5.1.2. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) / Fachhochschulgesetz (FHG)

*Abweichende Prüfungsmethoden für Aufnahmeverfahren § 11 iVm § 13
Abs. 2 FHStG*

5.1.3. Privatuniversitätengesetz (PUG) / Privathochschulgesetz (PHG)

Veröffentlichung der Satzung (§ 5 Abs. 1 PHG)

*Zusätzliche Satzungsbestimmungen zu abweichender Prüfungsmethode
und Studienbeitrag (§ 12 Abs. 1 PHG)*

*Verankerung einer abweichenden Prüfungsmethode für behinderte
Studierende*

5.1.4. Sonstiges

*Umbenennen der „Studienberechtigungsprüfung“ für Kollegs (§ 8c Schul-
organisationsgesetz)*

5.2. *Vorschläge an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung*

5.2.1. *Öffentliche Universitäten*

Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen (§ 79 Abs. 5 UG, § 11 Abs. 1 Z 4 C-UHV)

5.2.2. *Fachhochschulen*

Quereinstieg an Fachhochschulen

Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 21 FHStG/FHG)

Klarstellung der studienrechtlichen Folgen der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen Studierenden und außerhochschulischen privaten Rechtsträgern (§ 2 Abs. 2a FHG)

5.2.3. *Sonstiges*

Kontrolle des Außenauftritts ausländischer Bildungseinrichtungen (gem. §27 HS-QSG) durch AQ Austria

Aufrechterhaltung der Funktionalitäten der Verwaltungsstellen etc. an hochschulischen Bildungseinrichtungen während Lockdown-Phasen

Durchführung von Erasmus+ Studierendenmobilität in Zeiten von COVID-19

5.1. *Vorschläge an den Gesetzgeber*

5.1.1. *Universitätsgesetz*

Neuerliche Zulassung (§ 63 Abs. 7 UG, § 66 Abs. 4 UG)

Sofern die Zulassung zu einem Studium aus bestimmten im Universitätsgesetz bezeichneten Gründen endet, hat der Gesetzgeber festgelegt, ob und wann die Möglichkeiten einer neuerlichen Zulassung zu demselben Studium bestehen. Eine nähere Definition über die neuerliche Zulassung wird vom Gesetzgeber nicht vorgenommen. Gerade im Bereich der zugangsbeschränkten Studien und der damit verbundenen vorgegebenen Anzahl von Studienplätzen für Studienanfänger*innen regeln die Universitäten die neuerliche Zulassung von Studienwerbern, die

bereits einmal an der jeweiligen Universität zu dem betreffenden Studium zugelassen waren, in ihren Verordnungen unterschiedlich.

Es ergeht der Vorschlag, im Gesetz zu klären, ob im Falle eines Antrages auf neuerliche Zulassung ein Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren wie bei einer Erstzulassung absolviert werden muss.

Schutzzweck der Norm § 68 Abs. 1 Z 8 UG iVm § 63 Abs. 7 UG

Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen Gefährdung an öffentlichen Universitäten ist derzeit eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an derselben Universität frühestens im drittfolgenden Semester möglich. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sind, muss eine Zulassung erfolgen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Satzungsbestimmung § 13b Abs. 4 der Medizinischen Universität Wien: *„Eine neuerliche Zulassung zu einem Studium an der Medizinischen Universität Wien oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen ist frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung zulässig (vgl. § 63 Abs. 7 UG). Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung – neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 60ff UG – eine Gefährdung iSd § 68 Abs. 1 Z 8 UG nicht bzw. nicht mehr festgestellt werden kann.“*¹⁷

Es ergeht der Vorschlag, dass in diesem besonderen Fall der neuerlichen Zulassung die Universität im Rahmen des Zulassungsprozederes neben den „allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen“ auch die Frage des weiteren Vorliegens einer Gefährdung im Sinne des § 68 Abs. 1 Z 8 UG zu überprüfen hat.

Besondere Universitätsreife (§ 65 UG)

Gemäß § 65 Abs. 2 UG haben Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Staatsangehörigkeit als der eines EU- oder EWR-Staates und Studienwerberinnen und Studienwerber, denen Österreich nicht auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen über die Regelung des Abs. 1 hinaus die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des

¹⁷https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/rechtsabteilung/files/20200701_Satzung_konsolidierte_Fassung_Stand_Juli_2020.pdf (abgerufen am 11.11.2020, 14:44)

Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

Die Formulierung „die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen“ steht in unklarem Verhältnis zum zweiten Satz dieser Gesetzespassage, der eindeutig festhält, dass der Nachweis eines Studienplatzes nicht zu fordern ist. Die Praxis zeigte, dass in der Regel im Rahmen des Zulassungsverfahrens dennoch der Nachweis eines Studienplatzes gefordert wird (notwendige Aufnahmeverfahren, etc.).

Es ergeht der (abermalige) Vorschlag, den Nachweis der besonderen Universitätsreife gänzlich aus dem Universitätsgesetz 2002 und dem Hochschulgesetz 2005 zu streichen.

Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte Studierende bei Aufnahmeverfahren

Gemäß § 71c Abs. 6 Z 2 UG (BGBl. I Nr. 129/2017 außer Kraft seit 30.4.2018) war das Aufnahme- oder Auswahlverfahren durch die Universität so zu gestalten, dass insbesondere folgende Vorgaben maßgebend sind: Die Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber. Der Begriff nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerber im Sinne des § 71c Abs. 6 UG (BGBl. I Nr. 129/2017) umfasste neben Studienwerberinnen und Studienwerbern mit Behinderung berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang.

In den Folgebestimmungen im Universitätsgesetz fehlen seither die Bestimmungen zur Inklusion der nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerber bei Aufnahme- und Auswahlverfahren.

Es ergeht der Vorschlag, dass abweichende Prüfungsmethoden für nichttraditionelle Studienwerber*innen, vor allem für Studienwerber*innen mit Behinderung, im Universitätsgesetz bei Aufnahme- und Auswahlverfahren wieder verankert werden.

Anerkennung von Prüfungen § 78 UG, § 56 HG, § 12 FHStG

Mit 56 Anliegen im Tätigkeitsbericht 2019/20 ist das Thema Anerkennung wieder unter den zehn häufigsten Themen der Anliegen, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen wurden.

Gemäß § 78 UG sind positiv beurteilte Prüfungen an öffentlichen Universitäten, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organen bescheidmäßig anzuerkennen. Laut Erläuterungen zum UG kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit auf jeden Fall dann vorliegt, wenn eine Prüfung für ein inhaltlich gleich orientiertes Studium an einer anderen Bildungseinrichtung abgelegt worden ist und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der im Curriculum vorgesehenen Prüfung entspricht oder nur gering abweicht. Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ist auf den Umfang der Prüfungsanforderungen und auf den Inhalt abzustellen sowie in welcher Art und Weise die Kontrolle der Kenntnisse vorgenommen wird.

Auch gemäß § 56 HG sind positiv beurteilte Prüfungen auf Antrag, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen.

Gemäß § 12 FHStG gilt bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Den zitierten gesetzlichen Grundlagen ist gemein, dass bei der Anerkennung positiv absolvierter Leistungen auf die Gleichwertigkeit abzustellen ist.

Laut Lissabonner Anerkennungsübereinkommen ist bei der Anerkennung von positiv absolvierten Leistungen auf den nicht wesentlichen Unterschied einzugehen. Die effektive Umsetzung der Prinzipien des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie Abkehr von zu kleinteiligen und zu detaillierten Prüfungen von Gleichwertigkeiten als eine der Zielvorhaben wird für diese Legislaturperiode im Regierungsabkommen formuliert.

Es ergeht der Vorschlag, dass die zitierten gesetzlichen Grundlagen an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen angenähert werden.

Es wird weiter vorgeschlagen, dass die notwendigen Unterlagen zur Anerkennung von den Studierenden bei Antragsstellung eingebracht werden sollen. Die Leistungen, welche vor Studienbeginn erbracht worden sind, sollen bereits mit der Zulassung, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters für eine diesbezügliche Anerkennung eingebracht werden. Die Anerkennung non-formaler Kenntnisse auch im universitären Bereich wird - verbunden mit einer „in situ“ Überprüfungsmöglichkeit durch die zuständigen Organe, an der jeweiligen Universität - vorgeschlagen.

Klarstellung der Möglichkeit des Rechtsschutzes gemäß § 79 UG bei negativer Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung an öffentlichen Universitäten

Bei einem schweren Mangel in der Durchführung einer Prüfung kann der oder die Studierende an einer öffentlichen Universität gemäß § 79 UG einen Antrag auf Aufhebung einer negativ beurteilten Prüfung beim dafür zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ stellen. Im Falle einer negativen Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung erlischt die Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 UG ex lege mit der Beurteilung derselben. Um den Antrag für die Aufhebung einbringen zu können, muss aber der Studierendenstatus vorliegen.

Der Antrag auf Aufhebung der Prüfung hat keine aufschiebende Wirkung; das heißt, solange es nicht zur Aufhebung der Prüfung gekommen ist, bleiben alle Rechtswirkungen der Beurteilung der Prüfung, insb. jene nach § 68 Abs. 1 Z 3 UG, aufrecht (vgl. VwGH 21.7.2003, AW 2003/10/0011).¹⁸

Es ergeht der Vorschlag, auch bei negativer Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung ausdrücklich eine Frist von zwei Wochen als Bekanntgabe der Beurteilung der Prüfungsleistung zur Einbringung des Antrages auf Aufhebung der Prüfung wegen Vorliegens eines schweren Mangels einzuräumen und den Status als Studierende*r bis dahin aufrecht zu erhalten.

¹⁸ *Perthold-Stoitzner* in *Perthold-Stoitzner*, UG^{3.01} § 79 (Stand 1.12.2018, rdb.at) abgerufen am 10.11.2020 um 16:33

Ghostwriting (keinen konkreten Paragraphen betreffend)

Es ergeht der Vorschlag, dass der Gesetzgeber den öffentlichen Universitäten und pädagogischen Hochschulen bei nachweislichem Ghostwriting, dh. wenn eine Studierende oder ein Studierender jemand anderen damit beauftragt, entgeltlich oder unentgeltlich eine wissenschaftliche oder andere Arbeit im Rahmen des Studiums für sie oder ihn zu schreiben, die sie oder er danach im Rahmen ihres oder seines Studiums für die Erreichung von Prüfungsleistungen vorlegt, ermöglicht, diese Studierende oder diesen Studierenden be-scheidmäßig vom Studium auszuschließen. Weiters wird vorgeschlagen eine Verwaltungsstrafe für den*die Auftragnehmer*in, also den*die Ghostwri-ter*in, vorzuschreiben.

Curriculare Verankerung von Schreibtraining-Lehrveranstaltung in den Pflicht-lehrveranstaltungen (an allen Institutionen-Kategorien).

Zur Prävention von Ghostwriting oder Plagiatsfällen wird vorgeschlagen, in den jeweiligen Curricula geeignete Pflichtlehrveranstaltungen zum Thema Schreibtraining zu verankern. Ziele dieser Pflichtlehrveranstaltungen sind, dass Studierende die Sicherheit bekommen, wie sie wissenschaftlich arbeiten ohne ein Plagiat zu erzeugen, wie sie richtig zitieren, welche Textgenres und Textgattungen in ihrer Disziplin erforderlich sind und wie sie eine wissen-schaftliche Arbeit richtig aufbauen, um sowohl ungewollte Plagiatsfälle zu vermeiden als auch der Zuziehung einer*s Ghostwriters*in durch die Stu-dierenden vorzubeugen.

An vielen hochschulischen Bildungseinrichtungen werden solche Schreibtrai-nings bereits angeboten. Zumeist fallen diese nicht in den Bereich der zu absol-vierenden Pflichtfächer, sondern werden im Bereich der Wahlfächer angesiedelt.

Festlegung der Durchführungsmethode der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungstermine und der Prüfungsmethode zu Beginn des Semesters § 76 UG an öffentlichen Universitäten

Zur besseren Planbarkeit und Studierbarkeit wird vorgeschlagen, dass Lehrveranstaltungsleiter*innen bereits zu Beginn des Semesters neben den gemäß § 76 Abs. 2 UG festzulegenden Aspekten einer Lehrveranstaltung auch die Durchführung i.e. hybrid, digital oder analog festlegen sowie die Prüfungstermine entsprechend kundmachen.

Anerkennung von Prüfungen im Rahmen der Nostrifizierung (§ 78 Abs. 1 und Abs. 9 UG) an öffentlichen Universitäten

Gemäß § 51 Abs. 2 Z 20 UG sind Studien zur Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 90 Abs. 4 UG außerordentliche Studien. Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegt wurden, nur dann möglich, wenn die Prüfungen entweder für ein ordentliches Studium anerkannt werden sollen (§ 78 Abs. 8 UG) oder wenn die Anerkennung für einen Universitätslehrgang erfolgen soll (§ 78 Abs. 9 UG). Eine Anerkennung von Nostrifizierungsprüfungen ist daher grundsätzlich nicht möglich. Dies stellt studierende Personen dann vor Probleme, wenn z.B. während des Nostrifizierungsverfahrens ein Umzug an einen anderen Studienort erfolgt oder wenn es aufgrund des Nichtbestehens einer kommissionellen Nostrifizierungsprüfung zu einem Wechsel der hochschulischen Bildungseinrichtung kommen soll.

Es ergeht der Vorschlag, die Anerkennung von Prüfungen auch während eines außerordentlichen Studiums zur Nostrifizierung sofern, die Prüfungen den im Nostrifizierungsverfahren vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, zu ermöglichen.

Studierbarkeit – Validierung von ECTS-Anrechnungspunkten

Gemäß § 54 Abs. 2 UG ist mit den ECTS-Anrechnungspunkten der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Dies bedeutet, dass einem ECTS-Anrechnungspunkt ein Arbeitspensum von 25 Echtstunden gegenübersteht. In einigen Anliegen wird der Ombudsstelle für Studierende mitgeteilt, dass diese Zuteilung von Arbeitspensum und Anrechnungspunkten teilweise nicht übereinstimmt, eine Studierbarkeit dadurch erschwert wird und teilweise auch Auswirkungen auf studienersolgsnachweisrelevante Förderungen und Vorteile haben kann.

Es ergeht der Vorschlag, dass eine stärkere Validierung der ECTS-Anrechnungspunkte durchgeführt wird.¹⁹

¹⁹ Vgl. Aus Verantwortung für Österreich, Regierungsprogramm 2020-2024, Seite 395
<https://www.bundestanzleramt.gv.at/bundestanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

5.1.2. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) / Fachhochschulgesetz (FHG)

Abweichende Prüfungsmethoden für Aufnahmeverfahren § 11 iVm § 13 Abs. 2 FHStG

Gemäß § 13 Abs. 2 FHStG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt wird. Dieses Recht auf abweichende Prüfungsmethoden ist auf die Prüfungen im Rahmen eines Studiengangs beschränkt.

Im Sinne einer Inklusion ergeht der Vorschlag, **dass Studienwerber*innen das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode bei Aufnahmeverfahren gesetzlich eingeräumt wird.**

5.1.3. Privatuniversitätengesetz (PUG) / Privathochschulgesetz (PHG)

Veröffentlichung der Satzung (§ 5 Abs. 1 PHG)

Es ergeht der Vorschlag, **dass die Veröffentlichungen der Satzungen von Privathochschulen in Anlehnung an § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 PHG auf der Webseite der Privathochschule zu erfolgen haben.**

Zusätzliche Satzungsbestimmungen zu abweichender Prüfungsmethode und Studienbeitrag (§ 12 Abs. 1 PHG)

Die Ombudsstelle für Studierende empfiehlt, **Vorgaben für weitere Satzungsregelungen aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten in Zusammenhang mit Studiengebühren (Höhe, Fristen, Rückforderung, Konsequenzen der nicht fristgerechten Überweisung, Ratenzahlung, etc.) und Studierendenbeiträgen (ÖH-Beitrag), die in der Satzung zu determinieren sind.**

Verankerung einer abweichenden Prüfungsmethode für behinderte Studierende

Es ergeht der Vorschlag, um Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierung hintanzuhalten, explizit ein Recht der Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode bei Vorliegen einer Behinderung zu verankern. Die Regelung sollte analog der entsprechenden Regelungen im UG (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG und § 13 Abs. 2 FHG) gestaltet werden.

5.1.4. Sonstiges

Umbenennen der „Studienberechtigungsprüfung“ für Kollegs (§ 8c Schulorganisationsgesetz)

Derzeit wird der Terminus „Studienberechtigungsprüfung“ sowohl für die Prüfung zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife nach § 64a UG und § 5 FHStG als auch für den Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmevoraussetzung gemäß § 8c Schulorganisationsgesetz verwendet. Die „Studienberechtigungsprüfung“ nach Schulorganisationsgesetz ersetzt die Reifeprüfung nur für schulische Ausbildungen (z.B. Kollegs) und ist der hochschulischen Studienberechtigungsprüfung nachgebildet. In der Praxis kommt es hier zu Missverständnissen, wenn Personen annehmen, nach ihrem Kollegabschluss aufgrund ihrer „Studienberechtigungsprüfung“ zu einem Studium zugelassen werden zu können. Dies ist nicht der Fall, die studienwerbenden Personen müssen dann erneut eine (diesmal hochschulrechtliche) Studienberechtigungsprüfung ablegen.

Es ergeht der Vorschlag, die „Studienberechtigungsprüfung“ im Schulorganisationsgesetz umzubenennen (z.B.: Kolleg-Berechtigungsprüfung; Zugangsberechtigungsprüfung), um eine Klarstellung herzustellen. Die Prüfung ist zwar namensgleich mit der hochschulrechtlichen Studienberechtigungsprüfung, liefert jedoch keinen Nachweis der allgemeinen Universitätsreife.

5.2. *Vorschläge 2019 / 20 an Organe und Angehörige*

5.2.1. *Öffentliche Universitäten*

Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen (§ 79 Abs. 5 UG, § 11 Abs. 1 Z 4 C-UHV)

Prüfungen an öffentlichen Universitäten, die im Multiple-Choice-Format durchgeführt werden, sind gemäß § 79 Abs. 5 UG vom Recht der Vervielfältigung ausgenommen. Zudem ist die Einsichtnahme in Multiple-Choice-Fragen gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 C-UHV explizit von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme nach elektronischen Prüfungen ausgenommen. Aus Gründen des Rechtsschutzes für Studierende wird vorgeschlagen, **dass eine Einsichtnahme in elektronische Prüfungen, die im Multiple-Choice-Format durchgeführt werden, von den Prüfer*innen gewährleistet wird.**

5.2.2. *Fachhochschulen*

Quereinstieg an Fachhochschulen

Es ist gängige Praxis und wird mitunter aktiv von manchen Fachhochschulen beworben, dass ein Quereinstieg in ein höheres Semester unter Anerkennung von Vorkenntnissen ermöglicht wird. Das derzeit gesetzlich vorgegebene Prozedere umfasst grundsätzlich die Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens (tw. wird auch hier von manchen Fachhochschulen ein Aufnahmeverfahren für Quereinsteiger durchgeführt) und danach die Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags sohin die Aufnahme in den entsprechenden Studiengang. Die Anerkennung der Vorkenntnisse gemäß § 12 FHStG kann erst nach Zustandekommen des Ausbildungsverhältnisses erfolgen. In den Ausbildungsverträgen ist grundsätzlich eine Studiendauer für Bachelorstudien von sechs Semestern und Masterstudien von vier Semestern vorgesehen. Ob die entsprechenden Vorkenntnisse nach Aufnahme in den Studiengang anerkannt werden, ist bei Vertragsabschluss ungewiss.

Es ergeht der Vorschlag, den Einstieg in ein höheres Semester, vor allem bei aktiver Bewerbung der Möglichkeit eines Quereinstiegs, in den jeweiligen Ausbildungsvertrag als Nebenabrede aufzunehmen, um der*dem Studierenden Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 21 FHStG/FHG)

Auf folgenden Vorschlag aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18 wird von der Ombudsstelle für Studierende nochmals hingewiesen: Sofern Prüfungen an Fachhochschulen von der Studiengangsleitung selbst abgenommen worden sind, ist die Beschwerde wegen eines Mangels in der Durchführung der Prüfung nur an das Kollegium möglich. Damit ist den betroffenen Studierenden eine weitere Beschwerde im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 11 FHStG/FHG nicht möglich.

Es ergeht der Vorschlag, in den jeweiligen Satzungen entsprechende Vorkehrungen einer Stellvertretung zu treffen, damit die Anzahl der gegebenen Beschwerdemöglichkeiten gewahrt bleibt.

Klarstellung der studienrechtlichen Folgen der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen Studierenden und außerhochschulischen privaten Rechtsträgern (§ 2 Abs. 2a FHG)

In der in § 2 Abs. 2a FHG angesprochenen besonderen Konstellation soll für Studierende klar kommuniziert werden, welche studienrechtlichen Folgen eine Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem außerhochschulischen privaten Rechtsträger und dem*der Studierenden hat und ob respektive inwiefern ein Weiterstudium ohne ein dahinterliegendes Rechtsverhältnis mit dem außerhochschulischen privaten Rechtsträger möglich ist.

Erhöhung der Transparenz bei Bewerbung von Studiengängen und –programmen

Es ergeht der Vorschlag an Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten bei der Bewerbung von Studiengängen und Studienprogrammen im Zutreffensfalle den Doppelvermerk „vorbehaltlich der Akkreditierung und Ausfinanzierung“ bei Außenauftritten und Werbemaßnahmen in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form hinzuweisen.

5.2.3. Sonstiges

Kontrolle des Außenauftritts ausländischer Bildungseinrichtungen (gem. §27 HS-QSG) durch AQ Austria

Gemäß § 27ff HS-QSG sind ausländische Bildungseinrichtungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Marktkommunikation und ihres Außenauftrittes in Österreich in schriftlicher und optisch hervorgehobener Form auf die rechtlichen Gegebenheiten (Gleichwertigkeit des akademischen Grades, rechtliche Stellung in Österreich etc.) hinzuweisen. Die Bildungseinrichtungen haben diese Veröffentlichungen gemäß der § 27 Meldeverordnung 2019 der AQ Austria umgehend nach Verfahrensabschluss nachzuweisen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Marktkommunikation und die Außenauftritte der ausländischen Bildungseinrichtungen, die Studien in Österreich gemäß § 27ff HS-QSG anbieten und gemeldet sind, auch während der Dauer der Gültigkeit der Meldung von der AQ Austria kontrolliert werden.

Aufrechterhaltung der Funktionalitäten der Verwaltungsstellen etc. an hochschulischen Bildungseinrichtungen während Lockdown-Phasen

Es ergeht der Vorschlag an die verantwortlichen Organe bzw. an die Entscheidungsträger*innen an hochschulischen Bildungseinrichtungen bzw. von Institutionen, die mit Studierendenthemen befasst sind, während Lockdown-Phasen und dadurch eingeschränkte Erreichbarkeiten (Homeoffice etc.) von Büros von Hochschulleitungen, Organen, studienrechtlichen Organen, Studienabteilungen, Sekretariaten, Verwaltungs-, Service- und Informationsstellen, Studierendenservices (z.B.: Behindertenbüros, Gender & Diversity, etc.), zentralen Diensten (z.B.: Zentrale Informatik-Dienste) und Bibliotheken entsprechende Journdienste respektive telekommunikative Erreichbarkeiten zu organisieren, damit für Studienwerber*innen, Studierende und ehemalige Studierende gesetzlich und organisatorisch erforderliche Maßnahmen innerhalb allfälliger vorgegebener Fristen bewerkstelligt werden können.

Durchführung von Erasmus+ Studierendenmobilität in Zeiten von COVID-19

Im Rahmen der Bearbeitung des beschriebenen Anliegens (GZ 2020-00565) sind unterschiedliche Praktiken an hochschulischen Bildungseinrichtungen im Bezug auf die Durchführung Erasmus+ Mobilitätsprogrammen festgestellt worden.

Die Unterschiede bestehen im Wesentlichen darin, dass einerseits Institutionen hausintern nominierte Erasmus+ Studierende (Outgoings) in bestimmte in mit Reisewarnung im Zusammenhang mit COVID19 des BMEIA versehene Länder innerhalb des europäischen Hochschulraumes gegenüber der Erasmus+ Nationalagentur (i.e. OeAD GmbH) nicht genehmigen.

Andererseits entscheiden andere hochschulische Bildungseinrichtungen unabhängig von allfälligen Reisewarnungen Studierende zu einem Auslandsaufenthalt, sofern die Gastinstitutionen einverstanden sind.

Gemäß einem von der Ombudsstelle für Studierende in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten verpflichten weder die OeAD GmbH noch die Europäische Kommission die hochschulischen Bildungseinrichtungen dazu, Nominierungen an das Auswahlkriterium Reisewarnung zu knüpfen. Die Hochschulinstitutionen sind darüber hinaus an das Sachlichkeitsgebot gebunden und dürfen daher ohne sachliche Begründung Studierende nicht von der Förderung ausschließen.

In einer Stellungnahme der Europäischen Kommission an die Ombudsstelle für Studierende führt das Büro für Erasmus+ Koordinierung unter anderem aus:

„Was die Auswahl der Teilnehmer betrifft, so sind die Hochschuleinrichtungen, im Einklang mit den Regeln des Programms Erasmus+, in ihrer institutionellen Autonomie voll und ganz für die Auswahl der Studierenden verantwortlich, die an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen. Weder die Kommission noch die Nationale Agentur sind in der Lage, in das Auswahlverfahren für Studierende einzugreifen, sofern die Leitlinien der Kommission eingehalten werden, die insbesondere vorsehen, dass die Auswahl der Studierenden fair, transparent und kohärent sein muss, und dass die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren dokumentiert und veröffentlicht werden.“

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge an die hochschulischen Bildungseinrichtungen:

Die hochschulischen Bildungseinrichtungen werden encouragiert, dass die jeweiligen Situationen vor Ort mit den Gastinstitutionen abzuklären und erst danach endgültige, unter nochmaliger Relevierung der Reisewarnstufen Nominierungsentscheidungen zu treffen.

Weiters wird vorgeschlagen, dass pro Institution an den mit der Administration von Erasmus+ durchführenden Verwaltungsstellen entweder informierte Ansprechpersonen oder zumindest eine eigene Erasmus+ Covid-19 Emailadresse für Anfragen zur Verfügung zu stellen ist.

6. COVID-19 SONDERBERICHT

6.1. Statistiken

6.2. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

6.2.1. Studienbedingungen

6.2.2. Studienbeihilfe

6.2.3. Studentenheim

6.2.4. Studienbeitrag

6.2.5. Sonstiges

6.3. Online Lehr- und Prüfungsbetrieb

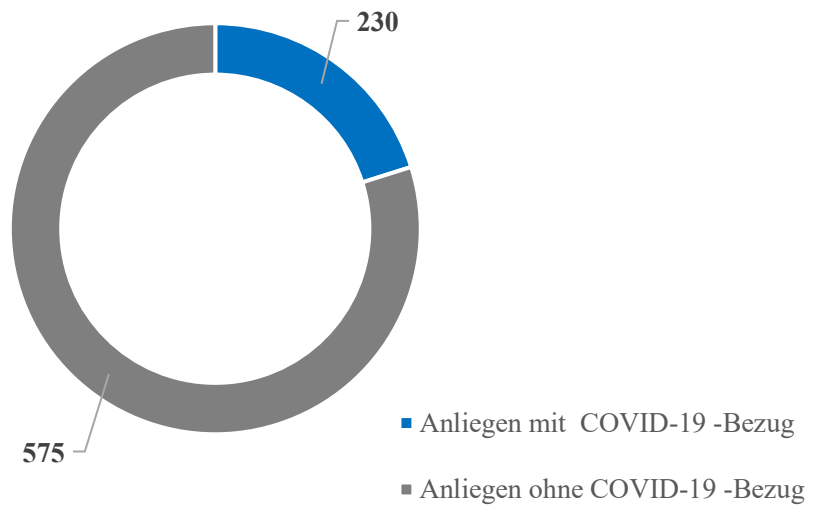
6.4. Links zu hochschulischen Bildungseinrichtungen

6.5. COVID-19 -Gesetze und Verordnungen seit März 2020

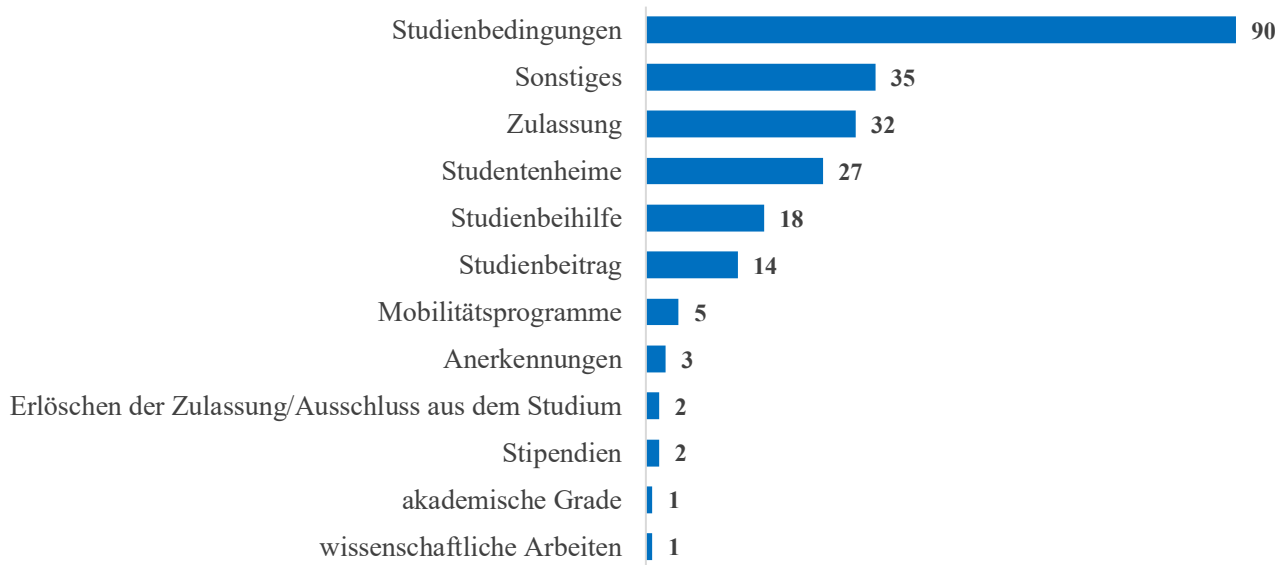
Durch die COVID-19-Pandemie und die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an hochschulischen Bildungseinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Präsenzlehre während des Sommersemesters 2020, ergab sich eine Vielzahl von situativ herausfordernden Sachverhalten. Durch die im Laufe der Zeit ergangenen COVID-19 Sonderbestimmungen im Hochschulbereich konnten Anfragen an die Ombudsstelle für Studierende größtenteils beantwortet werden. Die im Berichtszeitraum an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen sind gesondert erfasst worden und werden in Folge nach Anliegengruppen getrennt dargestellt.

6.1 Statistiken

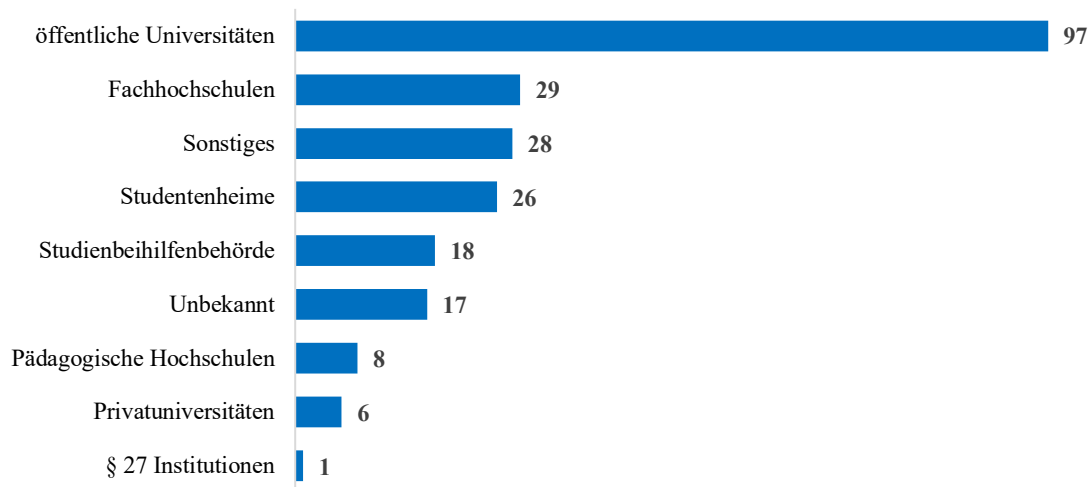
Insgesamt sind im Berichtszeitraum für den Tätigkeitsbericht 2019 / 20 805 Anliegen bei der Ombudsstelle für Studierende eingegangen, davon waren ab März 2020 230 Anliegen (28,5 %) COVID-19 bezogene Anliegen.



Themen III / 2020 – IX / 2020

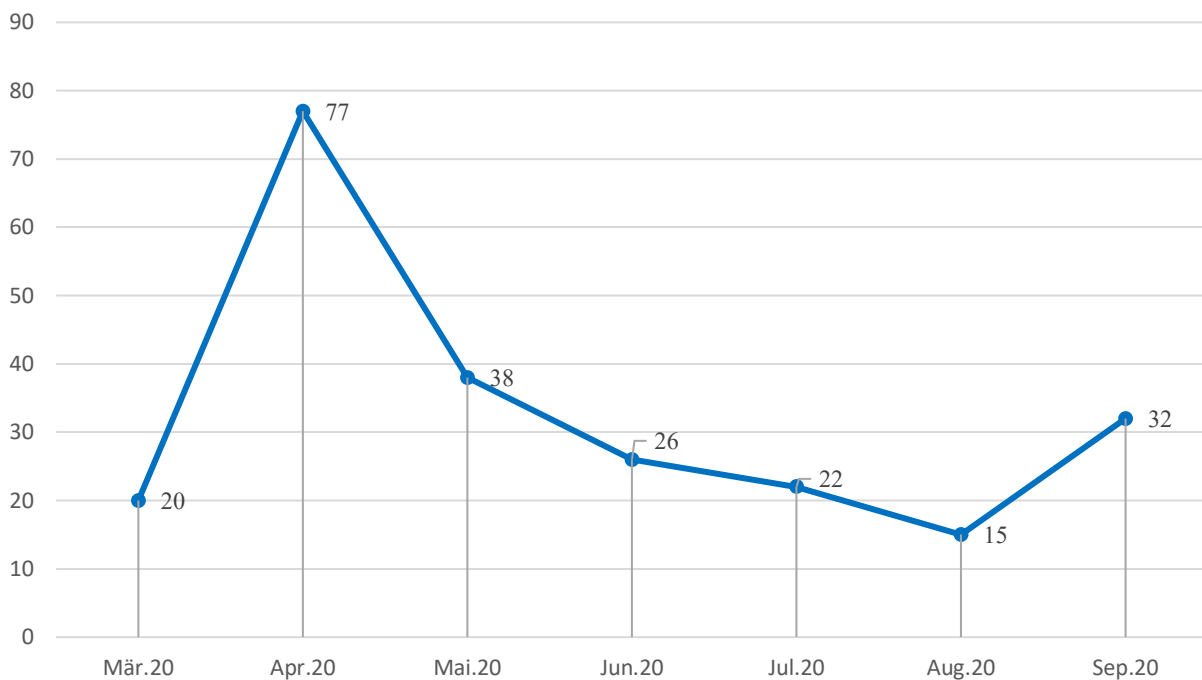


Institutionen



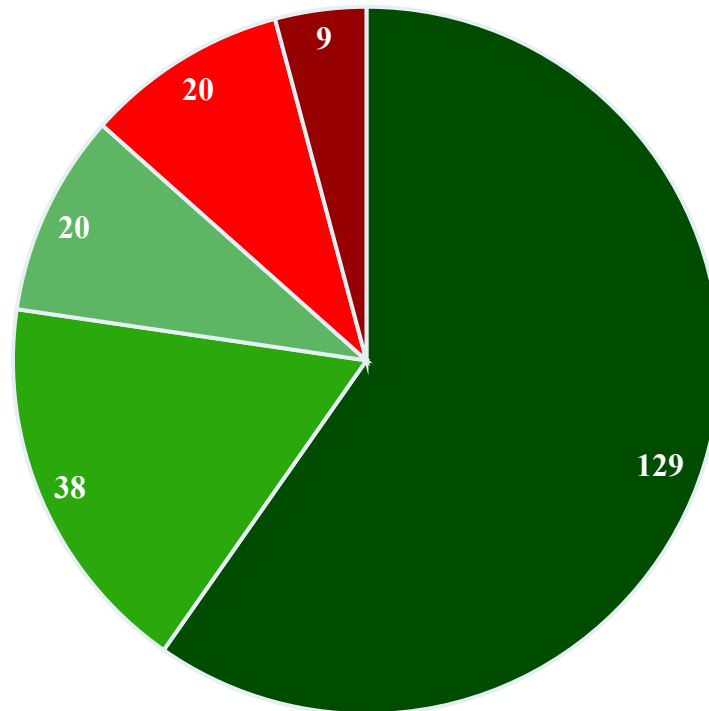
***Sonstige Institutionen:** Hierzu zählen unter anderem private Schuleinrichtungen, Bibliotheken, Anfragen zur Familienbeihilfe, allgemeine finanzielle Unterstützung, allgemeine Auskünfte zu COVID-19 Regelungen.

Anliegen pro Monat III / 2020 – IX/ 2020



Art der Beendigung

Anliegen gesamt 230, davon 216
zum Stichtag 30. September 2020 abgeschlossen



- Information erteilt 59,7 %
- Anliegen positiv erledigt 17,6 %
- Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiterbearbeitbar 9,3 %
- Keine Lösung des Anliegens möglich 9,3 %
- Nichtzuständigkeit 4,1 %

6.2. Beschreibung von Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

6.2.1. Studienbedingungen

Neue Sachverhalte ergaben sich im Bereich der Studienbedingungen in erster Linie durch die Umstellung von Präsenz- auf digitale Lehre. Aber auch andere Bereiche wie Praktika, Mobilitätsprogramme und Zulassung zum Studium waren von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen.

Digitale Lehre und elektronische Prüfungen

GZ 2020-00239 u.a. Umstellung auf digitale Lehre bei Sprachkursen
--

Sachverhalt

In mehreren Anliegen wurde die Umstellung von Sprachkursen auf digitale Lehr- und Lernformate aufgezeigt. Vor allem bei praktischen Übungen und Übungen zur Aussprache ist ein Erlernen einer Sprache vorwiegend bei Anfänger*innenkursen schwierig. Es fehlt der Dialog sowohl mit Lehrenden als auch mit anderen Studierenden. Die Möglichkeit situativ Fragen zu stellen ist mitunter eingeschränkt. Manche Studierende verfügten nicht über das entsprechende technische Equipment, um an Online-Kursen vor allem per Video teilnehmen zu können.

Maßnahmen

Nach eingehender Durchsicht der jeweiligen Vertragsgrundlagen und nach Rückkontakten mit den Kursanbietern kann zusammenfassend Folgendes festgestellt werden:

Kursanbieter erlaubten in der Regel keinen Rücktritt vom Vertrag nach begonnenem Sprachkurs. Dies selbst dann, wenn die betroffene Person nach Umstellung auf Online-Lehre nicht mehr am Kurs teilnahm. Nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende kann im Rahmen eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses keine einseitige Umstellung des Kursformates auf Online-Lehre erfolgen, ohne der Vertragspartei die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag zu geben (unter

Zahlung einer bloß anteiligen Kursgebühr). Diese Auffassung teilten (alle?) die Kursanbieter nicht. Das Argument, dass Teilnehmer*innen der Kurse teilweise nicht die erforderliche technische Infrastruktur für die Teilnahme besäßen, wurde als Argument ebenfalls abgelehnt. Nach Ansicht der Kursanbieter sei davon auszugehen, dass bildungsnahe Personen (darunter seien auch Studierende zu verstehen) über eine entsprechende technische Ausrüstung verfügten. Angesichts der Tatsache, dass selbst (zweifelloos bildungsnahe) Lehrende im Sommersemester 2020 Schwierigkeiten hatten, mangels technischer Kenntnisse oder geeigneter Geräte Online-Lehre durchzuführen, sieht die Ombudsstelle für Studierende dieses Argument nicht als schlagend an.

Ergebnis

Es konnten situativ keine Lösungen gefunden werden. Die Ombudsstelle hat die Anliegenbringer*innen auf den Verein für Konsumentenschutz, die Arbeiterkammer und die Erste Anwaltliche Auskunft der Rechtsanwaltskammern hingewiesen, da die Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen sind.

GZ 2020-00362 u.a.

Plagiat/Erschleichen einer Leistung während Online-Prüfungen

Sachverhalt

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie bei einer elektronischen Prüfung keine Beurteilung erhalten habe, sondern diese mit „Täuschung/Ungültig“ versehen worden sei. Es sei seitens der Bildungseinrichtung der Vorwurf erhoben worden, dass es sich bei der Beantwortung der elektronischen Prüfung um ein Plagiat handle.

Maßnahmen

Eine Rückfrage der Ombudsstelle für Studierende bei der hochschulischen Bildungseinrichtung hat ergeben, dass es sich bei der gegenständlichen Prüfung nicht um eine reine Wissensproduktion handle, sondern es vielmehr um das Anwenden von Wissen gegangen sei.

In kompetenzorientierten wissenschaftlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass Studierende Fachwissen in Handlungszusammenhängen umsetzen sowie auf realitätsnahe Problemstellungen übertragen können.

Ergebnis

Die Informationen wurden der studierenden Person mitgeteilt. Diese Fragen wurden von den Akteuren der hochschulischen Bildungseinrichtungen im Rahmen des Intensivseminars der Ombudsstelle für Studierende im Oktober 2020 erörtert. Das Ergebnisprotokoll dieses Intensivseminars ist im Kapitel 8 angeführt.

GZ 2020-00294

Technische Probleme I

Eine weitere Frage zum Thema des (vermeintlichen) Erschleichens einer Leistung bei elektronischen Prüfungen ergab sich im Zusammenhang mit technischen Problemen während der Prüfung, die eine Überwachung der*des Prüfungskandidaten*in verhinderten.

Sachverhalt

Eine studierende Person nahm Ende April an einer Online-Prüfung an einer öffentlichen Universität teil, die als Open-Book-Klausur angelegt war. Die studierende Person benutzte dabei ein „Microsoft Surface“. Ein Microsoft Surface enthält, wie z.B. ein Smartphone, zwei Kameras, wobei, wenn das Tablet wie ein Laptop aufgestellt und verwendet wird, eine Kamera in Blickrichtung zum*zur Nutzer*in gerichtet ist und eine in die entgegengesetzte Richtung. Um sicher zu gehen, dass dieses technische Gerät im Rahmen der Prüfung erlaubt ist und die Prüfungsteilnahme damit funktionieren wird, erkundigte sich die studierende Person bei der zuständigen Stelle der hochschulischen Bildungseinrichtung, ob dieses Gerät verwendet werden könne, was von dortiger Stelle bejaht wurde. Man könne aber nur dann ganz sicher sein, dass die Prüfung über das Microsoft Surface funktioniert, wenn man an einem der im Vorfeld der Prüfung abgehaltenen Testläufe teilgenommen habe.

Die studierende Person nahm daraufhin mit dem Microsoft Surface an den Testläufen teil. Dabei waren – wie gefordert – beide Kameras des Microsoft Surface freigeschaltet, sodass die Universität darauf zugreifen und die studierende Person

filmen konnte, so wie es bei der Prüfung vorgeschrieben war. Die studierende Person hatte vor den Testläufen keine der beiden Kameras gesperrt, da sie eine Fehlermeldung befürchtete. Der Probedurchlauf war verpflichtend vorgeschrieben und diente laut E-Mail der Lehrveranstaltungsleitung „ausschließlich ...] der Erprobung des technischen Ablaufs der Prüfung“. Da die Teilnahme am Probedurchlauf mit beiden entsperrten Kameras reibungslos funktioniert hatte, ging die studierende Person bei der Prüfung selbst gleichermaßen vor. Bald nach Absolvierung der Prüfung wurde die studierende Person informiert, dass diese mit einem „Befriedigend“ bestanden wurde. Ende April erhielt die studierende Person ein E-Mail der Lehrveranstaltungsleitung, in dem mitgeteilt wurde, dass die Online-Aufsicht ergeben habe, dass die studierende Person nicht von der Webcam gefilmt worden sei. Die Prüfung könne daher nicht beurteilt werden, kulanterweise werde jedoch der Antritt nicht als negativer Antritt angerechnet.

Maßnahmen

Die hochschulische Bildungseinrichtung wurde in einem Schreiben höflich um

- Überprüfung allfällig vorhandener Aufzeichnungen im Rahmen des Probedurchlaufes und Bekanntgabe, warum – bei gleichen technischen Gegebenheiten – im Rahmen des Probedurchlaufes das Problem mit den Kameras nicht aufgefallen ist
- Überprüfung, ob eine Aufzeichnung der zweiten Kamera erfolgte bzw. warum diese nicht erfolgte
- Benotung des Prüfungsantritts mit der von der studierenden Person erzielten Note „Befriedigend“

ersucht.

Ergebnis

In einer Stellungnahme teilte die hochschulische Bildungseinrichtung mit, dass in der genannten Angelegenheit intern intensiv recherchiert und mit verschiedenen beteiligten Stellen gesprochen wurde. So wurde ausgeführt, dass die Testläufe nicht dafür gedacht waren, dass Studierende ihr Equipment testen und eine Rückmeldung darauf bekommen.

Vielmehr sollte die eLearning-Umgebung (Auslastung des Servers) getestet sowie den Studierenden eine Möglichkeit geboten werden, sich mit dem Aufbau und

Ablauf in der Prüfungsumgebung vertraut zu machen. Anzumerken ist, dass dies der studierenden Person seitens der hochschulischen Bildungseinrichtung im Vorfeld nachweislich anders kommuniziert worden war.

Da keine korrekte Aufzeichnung der Prüfung aus Sicht der Universität vorhanden ist und somit die Voraussetzung für die positive Beurteilung laut der auch von der studierenden Person akzeptierten Prüfungserklärung nicht erfüllt ist, sahen sich die Prüfungsverantwortlichen nicht in der Lage, hier eine Kulanzlösung anzubieten. In einem Telefonat der Ombudsstelle für Studierende mit der studierenden Person wurde die Rechtslage erklärt. Die studierende Person hatte schon für die Prüfungswoche im Juni gelernt und wiederholte die bereits abgelegten Prüfungen (die nichtig erklärte und eine weitere, die nicht benotet wurde, weil die nichtig erklärte Prüfung Voraussetzung dafür gewesen wäre). Im Rahmen des Intensivseminars vom 16. Oktober 2020 wurde auch erörtert, wem die Beweislast beim Vorwurf der Erschleichung von Prüfungsleistungen zukommt.

GZ 2020-00434 u.a.

Technische Probleme II

Technische Probleme traten sowohl bei Aufnahmeprüfungen als auch bei Prüfungen während des Studiums auf.

Sachverhalte

Hinsichtlich beider Prüfungsarten wurden Situationen beschrieben, in denen die vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen seitens der Studierenden respektive Studienwerber*innen (entsprechender Software, Browser, Überprüfungen der Internetverbindung) erfüllt wurden. Die Prüfungen wurden begonnen, während der Prüfungsvorgänge traten Probleme auf. Es war oftmals nicht nachvollziehbar, ob es sich dabei um Anwenderfehler handelte oder ob technische Probleme auf Seite der Studierenden oder Studienwerber*innen oder seitens der hochschulischen Bildungseinrichtung vorlagen.

Bei Aufnahmeprüfungen besteht das Problem, dass unabhängig von der Fehlerquelle eine Wiederholung für das kommende Studienjahr nicht möglich ist. Aufnahmeverfahren finden grundsätzlich nur einmal jährlich statt. Hier ist irrelevant, wessen Sphäre der technische Fehler zuzuordnen ist, die Aufnahmeprüfung ist für das entsprechende Studienjahr nicht wiederholbar.

Im Unterschied dazu können Prüfungen während des Studiums wiederholt werden. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 6 C-UHV ist bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des*der Studierenden auftreten, die Prüfung abzubrechen und diese nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Sohin kommt es hier zwar unter Umständen zu einer Verzögerung der Studienzeit, aber es wird kein Wiederholungsantritt gewertet. Unklar ist, welcher Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen ist bzw. welche technischen Fähigkeiten bei Studierenden vorausgesetzt werden können.

Maßnahmen

Es erfolgte ein Rückkontakt mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen, um den eingebrachten Sachverhalt zu klären. Wie bereits beschrieben ist bei Aufnahmeverfahren, selbst wenn die technischen Probleme nicht der Sphäre der Studierenden zugeordnet werden kann, keine Wiederholung möglich.

Ergebnisse

Die Erbringung der Nachweise, in wessen Sphäre die technischen Probleme liegen, ist mitunter schwierig. Im Bereich der öffentlichen Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen ist bei Prüfungen gemäß § 73 UG / § 45 HG bescheidmäßig über die Nichtigkeit von Beurteilung zu entscheiden. Diese Entscheidung hat grundsätzlich auf einem Ermittlungsverfahren zu basieren. Bei Aufnahmeverfahren ist kein Rechtsschutz für Studienwerber*innen gegeben. Die Wiederholung ist erst im darauffolgenden Jahr – unabhängig der Fehlerquelle – möglich.



GZ 2020-00236 u.a.

Aufzeichnung von Prüfungen – Privatsphäre und Datenschutz

Sachverhalt

Eine studierende Person einer Fachhochschule wandte sich an die Ombudsstelle, weil eine Lehrveranstaltungsleitung zur Teilnahme an einer elektronischen Prüfung eine entsprechende Webcam voraussetzte, mit der die Studierenden zuerst den Raum, in dem die Prüfung abgelegt wurde, abfilmen sollten und mit der der Prüfungsvorgang aufgezeichnet werden könne. Die studierende Person fragte bezüglich der Rechtsgrundlagen für das „mit-der-Kamera-ausschwenken“ sowie für die Aufnahme des Prüfungsvorgangs nach. Einerseits sah sie das als Eingriff in ihre Privatsphäre und andererseits meldete sie datenschutzrechtliche Bedenken zur Aufnahme und Speicherung des Prüfungsvorgangs an.

Maßnahmen und Ergebnis

Zur Feststellung sowohl der Identität als auch zur Überprüfung, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet respektive weitere Personen im Raum anwesend sind, haben manche hochschulischen Bildungseinrichtungen teilweise festgelegt, dass Prüfungskandidat*innen mit der Kamera den Raum, in dem die Prüfung abgelegt wird, abfilmen. Diese Vorgehensweise wurde auch in den Erläuterungen zur C-HUV beschrieben „Da die Prüferin oder der Prüfer auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu achten hat, empfiehlt es sich bei mündlichen Prüfungen, vor Beginn der Prüfung die Kamera einmal durch den Raum zu schwenken, damit überprüft werden kann, ob unerlaubte Hilfsmittel vorhanden sind. (Seite 4)“

Die datenschutzrechtlichen Bedenken zur Speicherung des Prüfungsvorgangs und die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Einwilligung wurden im Rahmen des Intensivseminars am 16.10.2020 von den Teilnehmer*innen diskutiert. Weiters wurden diese Fragen in einem von der Ombudsstelle für Studierende in Auftrag gegebenen Kurzgutachten erörtert. Die Rechtsmeinung der Ombudsstelle für Studierende wurde der studierenden Person mit dem Angebot, an die entsprechende Fachhochschule heranzutreten, mitgeteilt. Die studierende Person war mit den Informationen zufrieden, eine Weiterbearbeitung des Anliegens war nicht gewünscht. Das Ergebnisprotokoll des Intensivseminars ist in Kapitel 8 zu finden.

GZ 2020-00208 u.a.
Einsichtnahmen während COVID-19

Sachverhalte

Mehrere Studierende von unterschiedlichen hochschulischen Bildungseinrichtungen meldeten sich mit Nachfragen zum Thema Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen. Grundsätzlich gab es zwei Hauptthemen. Einerseits, dass Einsichtnahmen zu Prüfungen, die mitunter vor dem Lockdown im März stattgefunden haben, nicht persönlich an den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen vor Ort abgehalten werden können und andererseits die Durchführung von elektronischen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Prüfungen, wo eine Einsichtnahme über digitale Formate wegen des Vervielfältigungsverbot (vgl. § 79 Abs. 5 UG / § 44 Abs. 5 HG) grundsätzlich nicht möglich ist.

Maßnahmen

Es erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der*m jeweiliger*n Prüfer*in zur Klärung einer Möglichkeit der Prüfungseinsicht respektive Kontaktaufnahme mit den zuständigen Personen mit dem Ersuchen um Änderung des Prüfungsformates, damit ein entsprechender Rechtsschutz in Form der Prüfungseinsicht auch während der Maßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung der COVID-19 Erkrankung gewährleistet bleibt.

Ergebnisse

Teilweise konnten individuelle Lösungen erzielt werden. Weitgehend gibt es Empfehlungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen an die jeweiligen Prüfer*innen, elektronische Prüfungen nicht als Multiple-Choice-Prüfungen abzuhalten. Eine gesetzliche Möglichkeit wäre, dass elektronische Prüfungen nur in einer Form abzuhalten sind, in der auch eine elektronische Einsichtnahme ermöglicht werden kann, dazu wurde ein Vorschlag im Kapitel 5 des Tätigkeitsberichts 2019/20 ausformuliert.

GZ 2020-00209

Berücksichtigung von Betreuungspflichten/abweichende Prüfungsmethoden

Sachverhalt

Eine studierende Person mit Betreuungspflichten beschrieb, dass die hochschulische Bildungseinrichtung bei der Abhaltung von elektronischen Prüfungen und digitalen Lehrformaten wenig bzw. keine Rücksicht auf Betreuungspflichten, in ihrem Fall Kinderbetreuungspflichten, nehme. Sie müsse sich neben dem Studium um ihre Kinder kümmern, die Teilnahme an einer mehrstündigen Lehrveranstaltung oder Prüfung sei kein Grund aus dem die studierende Person ihre Kinder in die entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung bringen könne, da ein Studium nicht unter einer systemrelevanten Tätigkeit subsumiert werde.

Maßnahmen

Die studierende Person wurde entsprechend über die rechtlichen Grundlagen beraten und die weiteren Möglichkeiten des Herantretens der Ombudsstelle für Studierende an die hochschulische Bildungseinrichtung erörtert.

Ergebnis

Die studierende Person wollte nicht, dass die Ombudsstelle für Studierende an die Institution herantritt, da sie negative Auswirkungen befürchtete.

GZ 2020-00164, GZ 2020-00231, GZ 2020-00151 u.a.

Online-Lehre

Sachverhalte

Bezüglich der Online-Lehre wurden unterschiedliche Problemfelder an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. Einerseits Probleme, die erforderlichen technischen Geräte zu beschaffen, da die finanziellen Mittel dafür fehlten. Andererseits hatten Studierende das Problem, dass während des Sommersemesters 2020 in einzelnen Lehrveranstaltungen gar keine Online-Lehre angeboten wurde bzw. nur pauschale Verweise auf Literatur gegeben wurden, die für die Prüfungen gelernt werden sollte.

Da die Bibliotheken aber ebenfalls geschlossen waren und die Fachliteratur teuer ist, konnten sich Studierende teilweise nicht ausreichend auf Prüfungen vorbereiten. Gerade Studienanfänger*innen waren mit bloßen Verweisen auf die Fachliteratur überfordert. In berufsbegleitenden Studien wurden teilweise Anwesenheitsblöcke verschoben und keine Online-Lehre angeboten, Studierende hatten Probleme, zu den neuen Terminen Urlaub zu nehmen, da Jahresurlaube bereits im Vorhinein mit Kolleg*innen abgestimmt und eingetragen worden waren.

Maßnahmen

Die Anliegen wurden individuell bearbeitet. Es wurden die jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen kontaktiert und die Sachverhalte der Anliegeneinbringer*innen erörtert.

Ergebnisse

Teilweise konnten Anliegen positiv erledigt werden, indem zum Beispiel die Teilnahme an Blocklehrveranstaltungen durch alternative Leistungen substituiert werden konnte.

GZ 2020-00326, GZ 2020-00373, GZ 2020-00316, GZ 2020-00315, GZ 2020-00314, GZ 2020-00218, GZ 2020-00191, GZ 2020-00483
Abhaltung von Präsenzprüfungen und -lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020

Es wurden ab Anfang Juni teilweise wieder Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen durchgeführt, wobei dies Studierende, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in ihre Heimatländer zurückgekehrt waren, vor das Problem stellte, nicht teilnehmen zu können (geschlossene Grenzen zu manchen Ländern, Quarantänebestimmungen, etc.). Teilweise wurden die Termine erst knapp davor bekanntgegeben, sodass Studierende, die nach Hause zurückgekehrt waren – selbst wenn eine Einreise möglich gewesen wäre – nicht ausreichend Zeit hatten, zu disponieren. Studierende, die im selben Haushalt mit Risikogruppen lebten, äußerten ebenfalls, aufgrund der Ansteckungsgefahr die Sorge, an Präsenzlehrveranstaltungen nicht teilnehmen zu können.

Andere Studierende wünschten eine Abhaltung von Präsenzprüfungen anstelle einer Verschiebung ins Wintersemester, um keine Studienverzögerung zu riskieren. Weiters kollidierten teilweise neu festgesetzte Termine für Präsenzprüfungen innerhalb eines Studiums miteinander. In anderen Fällen begrüßten bzw. forderten die Studierenden die Abhaltung von Präsenzprüfungen während des Sommers ein, um das Studium rechtzeitig abschließen zu können.

Darüber hinaus schilderten Studierende Situationen, dass Blocklehrveranstaltungen oder Exkursionen während der Sommermonate abgehalten werden. Einige Studierende hatten bereits Ferialjobs angenommen und bekamen keinen Urlaub bzw. hatten keinen Urlaubsanspruch im entsprechenden Ausmaß, um an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können.

Praktika

GZ 2020-00246

Praktika

Sachverhalt

Studierende eines gesundheitsberuflichen Studienganges an einer Fachhochschule hatten sich bezüglich der im Rahmen des Studienganges zu absolvierenden Praktika zur Vermittlung an die Ombudsstelle für Studierende gewandt.

Die ersten Berufspraktika waren von 18.05. bis 03.07.2020 angesetzt, es hatten aber sieben von achtzehn Studierenden eine Absage von ihrem Praktikumsgeber erhalten. Die Studierenden wurden seitens der Lehrgangsleitung darauf hingewiesen, dass Hilfseinsätze in Zusammenhang mit COVID-19 (z.B. Mitarbeit bei der Hotline 1450, Schleusendienst im Krankenhaus) zu 50 % auf das Praktikum angerechnet werden könnten. Studierende schickten daraufhin Bewerbungen an verschiedene Einrichtungen, wurden von diesen jedoch informiert, dass keine weiteren Arbeitskräfte für Hilfseinsätze mehr benötigt würden, da bereits zu viele Bewerbungen vorlägen. Für Praktikumsstellen bewerben sich Studierende in der Regel ein Jahr im Voraus, weil Praktikumsplätze im Gesundheitsbereich sehr rar und begehrt sind. Unter den gegebenen Umständen für den Sommer 2020 kurzfristig einen Praktikumsplatz zu finden war daher für die Studierenden kaum möglich. Die lehrveranstaltungsfreie Zeit zu Weihnachten und den Semesterferien sei zudem zu kurz, um in diesem Zeitraum die laut Curriculum erforderliche Stundenanzahl im Praktikum zu absolvieren.

Da dieser Studiengang ein Vollzeitstudium mit Anwesenheitspflicht ist, war es auch kaum möglich, neben dem normalen Studienbetrieb während des Semesters dieses Praktikum nachzuholen.

Nachdem es sich hierbei um ein Pflichtpraktikum handelt, das für die Absolvierung des Bachelorstudiums vorausgesetzt wird, kann dieses nicht durch alternative Leistungen kompensiert werden. Die Studierenden sahen sich daher mit der Situation konfrontiert, ihre Bachelorprüfung nicht wie vorgesehen im Juni 2021 ablegen zu können und befürchteten, ihr Studium nicht oder nur verspätet abschließen zu können. Gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 6 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006 sind Fachhochschulen dazu verpflichtet, einen Antritt zur Bachelorprüfung erst nach erfolgreicher Absolvierung der Praktika zuzulassen.

Maßnahme

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte in einem Schreiben an die Fachhochschule um Bekanntgabe, ob die Bachelorprüfung – falls das Praktikum z.B. im Sommer oder Herbst 2021 nachgeholt werden müsse, auch unterjährig abgelegt werden könnte, sodass die Studierenden möglichst wenig Zeit verlieren. Weiters wurde um Prüfung ersucht, inwieweit die Fachhochschule die Studierenden in der Situation unterstützen könnte, z.B. durch Kontaktaufnahme mit jenen Einrichtungen, mit denen Kooperationsverträge abgeschlossen wurden; durch Freistellungen im Wintersemester 2020/21, sodass in diesem Zeitraum ein Praktikum absolviert werden kann; etc.

Ergebnis

Von Seiten der Studiengangsleitung und der Geschäftsführung der Fachhochschule wurde versichert, dass die zeitgerechte Absolvierung des Studiums im Interesse der Fachhochschule und des Studiengangs sei. In einer Information an die Studierenden wurden von der Studiengangsleitung noch mehrere Möglichkeiten aufgezeigt, wie zumindest ein Teil der verloren gegangenen Praktikumsstunden sinnvoll kompensiert werden kann. In einer Rückmeldung der Studierenden wurde zum Ausdruck gebracht, dass man sich nicht mehr allein gelassen fühle und froh sei, umfangreich informiert worden zu sein.

Mobilitätsprogramme

GZ 2020-00331

Studierende Person soll Auslandssemester machen, will aber im Inland bleiben

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule hatte laut Curriculum ein verpflichtendes Auslandssemester zu absolvieren, die Person hatte sich noch vor der Pandemie für Taiwan entschieden. Die studierende Person wollte aber aufgrund der COVID-19-Pandemie das Auslandsstudium im Wintersemester 2020/21 nicht in Taiwan, sondern in einem europäischen Land absolvieren. Seitens der Fachhochschule wurde die studierende Person informiert, dass der Studienplatz in Taiwan angenommen und angetreten werden müsse, anderenfalls kein Auslandssemester gemacht werden könne, damit gegen das Curriculum verstoßen und somit der mit der studierenden Person abgeschlossene Ausbildungsvertrag aufgelöst werden würde.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Fachhochschule und ersuchte unter Verweis auf die geltende Reisewarnung und die Pandemie um Zuweisung eines anderen Studienplatzes. Laut Homepage der Fachhochschule verfügt die Fachhochschule über 160 Partneruniversitäten, an denen Studienplätze für Auslandssemester zur Verfügung stehen.

Ergebnis

Von Seiten der Fachhochschule wurde der studierenden Person mitgeteilt, dass für ein Auslandssemester an zwei Partneruniversitäten in Deutschland Studienplätze angeboten werden können.

GZ 2020-0370

Studierende Person soll im Inland bleiben, will aber Auslandssemester machen

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule hatte laut Curriculum ein verpflichtendes Auslandssemester zu absolvieren, die Person hatte sich noch vor der Pandemie für Chile entschieden. Aufgrund der politischen Situation in Chile und der Pandemie sagte die chilenische Universität ihrerseits allen Austauschstudierenden ab. Die Fachhochschule teilte der studierenden Person mit, da die chilenische Partnerinstitution E-Learning anbiete, habe die studierende Person dieses wahrzunehmen und bekomme keinen alternativen Studienplatz zugewiesen. Da die studierende Person Französisch und Spanisch auf mittlerem Niveau spricht, wäre die Bereitschaft vorhanden, an einer Partnerinstitution in Europa zu studieren, in der der Unterricht in diesen Sprachen angeboten wird.

Maßnahme

Seitens der Ombudsstelle für Studierende wurde mit dem Leiter des International Relations Office der Fachhochschule Kontakt aufgenommen und um Zuteilung eines Studienplatzes in Europa ersucht. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund des großen Zeitunterschiedes zwischen Chile und Österreich E-Learning unter Umständen auch in der Nacht durchgeführt werden müsste.

Ergebnis

Der studierenden Person konnte eine Nominierung an einer Universität in Spanien angeboten werden.

GZ 2020-00565

**Keine Nominierung für Erasmus+ durch Universität in Länder mit Reise-
warnung**

Sachverhalt

Eine Gruppe von Studierenden an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil die betreffende Universität die Nominierungen für bevorstehende Auslandsaufenthalte im Rahmen des Erasmus+ Mobilitätsprogrammes aufgrund einer Reisewarnung im Zielland nicht effektuiert habe.

Die Studierenden würden dementsprechend keine finanziellen Förderungen für den Auslandsaufenthalt erhalten können. Es werde seitens der Universität empfohlen, den Auslandsaufenthalt in einem späteren Semester nachzuholen.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte die entsprechenden Rechtsgrundlagen und kontaktierte sowohl die zuständige Organisationseinheit der Universität als auch den Österreichischen Austauschdienst (oead) und kam zu dem Ergebnis, dass die entsendende Institution über die Nominierung an den ÖAD entscheidet. Sofern diese Kriterien dafür entsprechend definiert sind, ist die Vorgehensweise der betreffenden Universität rechtskonform. In Rückkontakt mit anderen Universitäten wurde herausgefunden, dass andere entsendende Institutionen die Verantwortung über die Entscheidung der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes trotz hoher Sicherheitswarnstufe der Zielländer den Studierenden überträgt. Überdies erfolgte eine Rückfrage bei der Europäischen Kommission über deren Einstellung zur Durchführung respektive Ermöglichung von Mobilitätsprogrammen während COVID-19.

Ergebnis

Nachdem die jeweils entsendende Institution über die Nominierungen entscheiden kann und die konkrete Universität ihre Meinung dazu nicht änderte, konnte keine Lösung im Sinne der Studierenden gefunden werden. Einige der betroffenen Studierenden haben den Auslandsaufenthalt dennoch angetreten, ohne dafür eine Förderung über das Erasmus+ Programm zu erhalten.

GZ 2020-00312

Angeordneter Abbruch eines Auslandspraktikums der Universität

Sachverhalt

Eine studierende Person stammt aus Österreich, studiert aber Medizin in Deutschland. Im Sommersemester 2020 absolvierte sie über Erasmus+ über eine österreichische Universität ein Praktikum in einem Krankenhaus in Österreich. Austauschstudierende wurden dazu aufgefordert, das Praktikum abubrechen und ins Heimatland zurückzukehren, die studierende Person wurde daher aufgefordert, nach Deutschland zurückzukehren.

Die studierende Person lebte aber während des Praktikums bei ihren Eltern und wollte nicht nach Deutschland zurück, sondern in Österreich, ihrem Heimatland, bei den Eltern bleiben. Sie wurde daraufhin automatisch an der österreichischen Universität abgemeldet und informiert, dass, sollte sie im Krankenhaus die Arbeit fortsetzen, eine Anerkennung des fortgesetzten Praktikums nicht erfolgen werde.

Maßnahmen

Die studierende Person setzte sich auf Anraten der Ombudsstelle für Studierende mit dem Prüfungsamt der Universität in Deutschland in Verbindung.

Ergebnis

Das dortige Prüfungsamt bestätigte, dass eine Anerkennung vermutlich möglich sein wird, wenn die inhaltlich fachlichen Erfordernisse erfüllt und der COVID-19-bedingte Abbruch des Praktikums offiziell angeordnet wurde.

6.2.2. Studienbeihilfe

Hinsichtlich der Studienbeihilfe waren im Zuge der COVID-19-Pandemie verschiedene Anliegensgruppen zu beobachten, wobei etliche der geschilderten Probleme durch die am 23. April 2020 in Kraft getretene COVID-19-Studienförderungsverordnung (C-StudFV) gelöst worden sind.

Nachweis des Studienerfolges

Während zunächst bei den Studierenden, die sich an die Ombudsstelle für Studierende wandten, die Befürchtung vorherrschte, aufgrund von ausgefallenen oder verschobenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen den zum Weiterbezug der Studienbeihilfe notwendigen Leistungsnachweis nicht erbringen zu können, wurde dies durch die Regelung der C-StudFV gelöst, wonach sich der Nachweis des Studienerfolges aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben hat. Folgend sind ausgewählte Anliegen exemplarisch beschrieben, die im Zusammenhang mit Studienförderungsthemen an die Ombudsstelle für Studierende während des Sommersemesters und den Sommermonaten herangetragen worden sind.

GZ 2020-00340

Nachweis des Studienerfolges zu spät erfolgt

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, weil sie für eine Prüfung in der Prüfungswoche Ende April angemeldet gewesen sei. Diese Prüfungen seien Ende April nicht durchgeführt worden, sondern seien auf Mitte / Ende Mai verschoben worden. Die studierende Person habe vor dem 15. Mai einen Antrag auf Studienbeihilfe eingebracht. In diesem Antrag wurde deutlich gemacht, dass ein entsprechender Abschluss des zweiten Studienabschnitts noch nicht vorgelegt werden könne, weil der Prüfungstermin wegen der Maßnahmen zur Einschränkung der COVID-19-Pandemie im April nicht durchgeführt werden konnte und auf Mai verschoben worden sei. Die Prüfungstermine lägen nicht im Einflussbereich der studierenden Person. Nach positiv absolvierter Prüfung habe die studierende Person diesen Nachweis des Abschlusses des zweiten Abschnitts bei der zuständigen Stipendienstelle vorgelegt. Die Studienbeihilfe ab Sommersemester 2020 wurde der studierenden Person nicht zugesprochen.

Maßnahmen

Nach eingehender Recherche und Rückkontakt mit der zuständigen Fachabteilung teilte die Ombudsstelle für Studierende der studierenden Person die Rechtsansicht dazu mit und empfahl ihr ein Rechtsmittel gegen den negativen Bescheid einzubringen. Nach einem negativen Senatsbescheid, hat die studierende Person eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht.

Ergebnis

Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung durch die Stipendienstelle wurde der studierenden Person die Studienbeihilfe rückwirkend ab März 2020 zuerkannt.

Anspruch auf Studienbeihilfe

Ein weiteres Thema, das Studierende an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen haben, betraf die Verschlechterung der finanziellen Lage durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit der Studierenden bzw. ihrer Eltern durch die COVID-19-Pandemie. Gemäß § 11 Abs. 1 Studienförderungsgesetz (StudFG) wird das

Einkommen des Vorjahres zur Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit der stipendienwerbenden Person herangezogen. Das Studienförderungsgesetz erlaubt die Schätzung des erwarteten Jahreseinkommens des laufenden Kalenderjahres, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber dem letzten Jahreseinkommen erfährt. Kurzfristige Änderungen der Einkommenshöhe können kein Anlass zu einer Schätzung sein. Im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit eines Elternteils hat die Studienbeihilfenbehörde auf ihrer Website auf die Möglichkeit einer Schätzung für das Wintersemester 2020 hingewiesen. Grundsätzlich sind zur Vornahme einer Prognose Einkommensnachweise über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres heranzuziehen. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass Schätzungen nach weniger als sechs Monaten, nur dann erfolgen können, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10 Prozent führen wird (etwa bei Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze, bei langanhaltender Arbeitslosigkeit oder bei Wegfall einer Waisenpension). Eine Schätzung des Einkommens aufgrund des erwarteten corona-bedingten Einkommensrückgangs war sohin für die Beantragung einer Studienbeihilfe im Sommersemester 2020 grundsätzlich nicht möglich (RV 1591 BlgNR, 18. GP, S. 13).

Zuverdienstgrenze

Zuverdienstgrenze bei der Studienbeihilfe im Zusammenhang mit systemrelevanten Tätigkeiten während COVID-19
GZ 2020-00203

Sachverhalt

Eine studierende Person bezieht Familien- und Studienbeihilfe. Aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten und anderer familiärer Umstände hatte die studierende Person die Zuverdienstgrenze in der Vergangenheit in der vom Gesetzgeber erlaubten Höhe von € 10.000,00 durch diverse Jobs ausgeschöpft. Durch den Ausbruch von Corona waren diese Einkünfte weggefallen. Die studierende Person hatte bei der Hotline 1450 als medizinische Fachkraft Beratung und Testveranstaltungen durchführen können und war somit als Schlüsselkraft tätig gewesen.

Die studierende Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende (auch) im Interesse der Studierenden sich dafür einzusetzen, dass Einkünfte aus systemerhaltenden Tätigkeiten während der COVID-19-Pandemie (z.B. aus freiwilligem Zivildienst, Mitarbeit bei der Hotline 1450, Aushilfe in Arztpraxen, Mitarbeit als Lagerhelfer in Lebensmittelmärkten, etc.) aus der Zuverdienstgrenze ausgenommen würden, besonders im Hinblick darauf, dass viele studierende Personen in kritischen Bereichen gerade jetzt mehr als dringend benötigt würden.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende trat mit der für die Erstellung der COVID-19 Studienförderungsverordnung zuständigen Abteilung in Kontakt und erörterte gemeinsam das Anliegen.

Ergebnis

Die Zuverdienstgrenze bei der Studienbeihilfe gilt auch für das Einkommen, welches man durch „sog. systemrelevante Arbeit während der Corona-Krise“ erwirtschaftet. Die Studierenden haben daher bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze die Möglichkeit, entweder die Studienbeihilfe (teilweise) zurückzuzahlen oder die systemrelevante Arbeit zu beenden.

Unabhängig davon wurde aufgrund einer Erhöhung der Zuverdienstgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe im Ministerrat auch eine Erhöhung der Zuverdienstgrenze zur Studienbeihilfe auf € 15.000,00 jährlich beschlossen. Es ist geplant, dass diese Erhöhung bereits auch rückwirkend für das Jahr 2020 gelten soll.

6.2.3. *Studentenheime*

Aus den Anliegen die an die Ombudsstelle für Studierende im Zusammenhang mit Studentenheimen herangetragen wurden, lässt sich eingehend Folgendes festhalten:

Vor dem Hintergrund der weitgehenden COVID-19-bedingten Einstellung der Präsenzlehre an den hochschulischen Bildungseinrichtungen Österreichs sowie dem möglichen Ansteckungsrisiko in Studentenheimen und der allgemein unsicheren Situation wie sich die Pandemie weiter entwickeln wird, kehrten im Sommersemester 2020 Studierende an ihre Herkunftsorte bzw. in ihre Heimatländer zurück. Zugleich schränkten Studentenheimbetreiber die Benützung einzelner

Gemeinschaftseinrichtungen aus hygienischen Gründen und wegen der erhöhten Ansteckungsgefahr ein (z.B. Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftsräume, Sauna, Sportanlagen, etc.).

Studierende konnten Studentenheimzimmer während des Sommersemesters 2020 daher entweder gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen. Daraus ergibt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Beendigung des Benützungsvertrages vor Ende des Semesters (und somit dem vertraglich vereinbarten Kündigungstermin) möglich ist. Die Praxis zeigt, dass das Semesterende für das Sommersemester je nach Studentenheim im Zeitraum zwischen 30.06. bis 30.09. (das Ende des Wintersemesters ist grundsätzlich mit Ende Februar terminiert) liegen kann. Zumeist ist nur die Kündigung zum Semesterende möglich und eine untersemestrigere Kündigungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

Das Studentenheimgesetz (StudHG) erlaubt grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates, dies bei nachweislichem Vorliegen einer der in § 12 Abs. 3 StudHG taxativ aufgezählten Gründe (Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Wechsel des Studienortes, Studienabbruch, Studienabschluss, Schwangerschaft, Pflege eines nahen Angehörigen, plötzlich auftretende soziale Notlage).

Die zwischen den Studentenheimträgern und Studierenden abgeschlossenen Benützungsverträge sind privatrechtlicher Natur. Dem BMBWF kommt in diesem Bereich keine aufsichtsbehördliche Funktion zu. Die Zuständigkeit liegt hier bei den ordentlichen Gerichten. Die Erfahrung der Ombudsstelle für Studierende im Sommersemester 2020 hat gezeigt, dass die Auslegung des § 12 Abs. 3 StudHG seitens der Studentenheimbetreiber restriktiv war, wie anhand der Anliegenbeschreibungen gezeigt werden soll. Mangels Judikatur zu besagten gesetzlichen Kündigungsgründen ist eine Auslegung problematisch.

Eine Reduktion des Benützungsentgelts wegen Schließung einzelner Teilbereiche des Studentenheimes lehnten die von der Ombudsstelle für Studierende kontaktierten Studentenheimbetreiber ab, dies selbst dann, wenn deren Nutzung laut Benützungsvertrag ausdrücklich vom Benützungsentgelt umfasst war. Auch akzeptierte in den der Ombudsstelle für Studierende bekannten Anliegen keiner der Studentenheimbetreiber die außerordentliche Kündigung des Benützungsvertrages. Die befassten Studentenheimbetreiber vertraten die Ansicht, dass keiner der in § 12 Abs. 3 StudHG genannten Gründe vorliege.

Bereits in den Sommermonaten wurden Anfragen bezüglich der Situation im Wintersemester 2020/21 an die Ombudsstelle für Studierende gerichtet: Quintessenz hierbei war die Unsicherheit der Durchführung des Präsenzbetriebs an den hochschulischen Bildungseinrichtungen und die damit einhergehende (Nicht-)Notwendigkeit der Anwesenheit am Studienort. Aus den Anliegen ließ sich vor allem der Wunsch nach Klarheit bezüglich der Durchführung der Präsenzlehre erkennen, um entsprechend disponieren zu können: „Studierende gaben an, aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation für das Wintersemester 2020 nur einen Benützungsvertrag abschließen zu wollen, wenn dies aufgrund von Präsenzlehre zwingend erforderlich sei.“ Aus diesen Erfahrungen der Ombudsstelle für Studierende mit den Studentenheimbetreibern kann zusammengefasst werden, dass die Kommunikation mit den einzelnen Studentenheimbetreibern sehr unterschiedlich war. Tendenziell zeigten gemeinnützige Studentenheimbetreiber für Argumentationen sozialer Notlagen durch Einkommensverringerungen Verständnis, verwiesen aber bei frühzeitigen Vertragsauflösungen darauf, dass diese zu zukünftigen Erhöhungen der Benützungsentgelte führen könnten und gewährten keine Reduktionen oder vorzeitige Auflösungen.

GZ 2020-00327, GZ 2020-00212, GZ 2020-00220, GZ 2020-00255, GZ 2020-00330, GZ 2020-00427, GZ 2020-00237, GZ 2020-00259, GZ 2020-00330, GZ 2020-00499, GZ 2020-00327, GZ 2020-00196
Reduktion des Benützungsentgeltes und vorzeitige Auflösung des Benützungsvertrages aufgrund von COVID-19

Sachverhalt

Die Ombudsstelle für Studierende erreichten mehrere Anfragen von studierenden Personen bzw. deren Eltern, die sich für ihre studierenden Kinder nach der Möglichkeit einer Reduktion des Benützungsentgelts bzw. der vorzeitigen Auflösung des Benützungsvertrages erkundigten.

Maßnahmen

Nach gründlicher Durchsicht der Benützungsverträge sowie der jeweiligen Heimstatuten erfolgten zu den geschilderten Sachverhalten erste Einschätzungen. Danach wünschten die Studierenden zumeist eine Kontaktaufnahme mit den Studentenheimbetreibern.

Ergebnis

Alle von der Ombudsstelle für Studierende kontaktierten Heimträger lehnten eine Reduktion des Benützungsentgelts wegen Schließung einzelner Teilbereiche (z.B. Lernräume, Gemeinschaftsräume, Fitnessräume) des Studentenheimes ab, selbst wenn diese laut Benützungsvertrag ausdrücklich vom Benützungsentgelt umfasst waren. Weiters lehnten alle Heimträger die vorzeitige Auflösung des Benützungsvertrages ab, wobei stets bestritten wurde, dass einer der in § 12 Abs. 3 StudHG genannten Gründe vorliege. Die Argumentationen waren dabei sehr unterschiedlich, Rechtssicherheit bei der Interpretation der in § 12 Abs. 3 StudHG aufgezählten Gründe gibt es mangels Judikatur nicht. In manchen Fällen wandten sich die Einbringer*innen anschließend an die Wohnrechtsberatung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Arbeiterkammer Wien, um die Möglichkeiten des ordentlichen Rechtswegs ausschöpfen zu können. Für das Tätigwerden der Arbeiterkammern ist in der Regel ein Bezug zum österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich, was oft bei Studierenden selbst und insbesondere bei ausländischen Studierenden nicht der Fall ist.

Seitens gemeinnütziger Studentenheimträger wurde argumentativ ins Treffen geführt, dass diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bis 2019 keine Rücklagen bilden durften, der plötzliche Entfall des Benützungsentgelts würde diese daher unverhältnismäßig hart treffen und dazu führen, dass im darauffolgenden Semester höhere Benützungsentgelte verlangt werden müssten.

GZ 2020-00238

Studentenheimeigenschaft und Auflösung des Benützungsvertrages wegen sozialer Notlage bzw. § 1117 ABGB

Sachverhalt

Die einbringende Person ist Austauschstudierende*r und hatte nur für das Sommersemester 2020 ein Zimmer in einem „Student Apartment House“ gemietet. Vor Schließung der Grenzen in Europa wurden Austauschstudierende von ihren Heimatinstitutionen dazu aufgefordert, unverzüglich in ihre Heimatländer zurückzukehren, was die einbringende Person auch tat. Laut Heimstatut war das Semester mit 31.08. festgesetzt.

Die studierende Person gab gegenüber dem Heimträger an, den Benützungsvertrag gemäß § 12 Abs. 3 StudHG aufgrund einer sozialen Notlage außerordentlich zu kündigen, da sie sich in ihrem Heimatland um ihre Großeltern und betagten

Eltern kümmern müsse. Der Heimträger antwortete daraufhin, dass es sich bei dem von ihr gemieteten Zimmer nicht um ein Zimmer im Studentenheim handle. Das von ihr gemietete Zimmer sei kein Heimzimmer, sondern ein „Student Apartment“ und unterliege daher nicht dem StudHG, sondern dem Mietrechtsgesetz. Sie könne den Vertrag nur vor dem 31.08. auflösen, wenn sie eine*n Nachmieter*in finde, diese*r müsse nachweislich entweder Studierende, Auszubildende*r, Praktikant*in oder „Young Professional“ sein. Bei einem befristeten Mietvertrag sei überdies innerhalb des ersten Jahres keine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende wandte sich schriftlich an das Student Apartment House und ersuchte um Stellungnahme. Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass es sich nach Ansicht der Ombudsstelle für Studierende um ein Studentenheim im Sinne des StudHG handle. Zudem bewerbe sich das Unternehmen auf seiner Website als „student residence“, erwecke aus Sicht der Ombudsstelle also beim Verbraucher eindeutig den Eindruck, dass es sich um ein Studentenheim handle, welches dem StudHG unterliegt. Auch der Vertrag entspreche dem Erscheinungsbild eines Benützungsvertrages. Als „All-Inclusive-Miete“ erfolge nach Informationsstand der Ombudsstelle für Studierende auch keine regelmäßige Aufschlüsselung der Betriebskosten gegenüber den Studierenden. Eine außerordentliche Kündigung gemäß § 12 Abs. 3 StudHG müsse sohin bei Vorliegen einer der Gründe möglich sein. Selbst wenn man die Studentenheimeigenschaft verneinen würde, sei eine außerordentliche Vertragsauflösung nach allgemeinem Zivilrecht möglich.

Ergebnis

Das Studentenheim resp. der Vermieter wiederholte gegenüber der Ombudsstelle für Studierende seine Rechtsmeinung und lehnte jegliches Entgegenkommen ab. Eine Lösung des Anliegens war nicht möglich. Der studierenden Person wurde geraten, das Benützungsentgelt nur mehr unter Vorbehalt zu bezahlen und sich an die Wohnrechtsberatung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Arbeiterkammer Wien zu wenden, wo der Fall derzeit anhängig ist.

GZ 2020-00243

Auflösung des Benützungsvertrages wegen sozialer Notlage

Sachverhalt

Eine studierende Person kehrte im März im Zuge der Einstellung der Präsenzlehre vor der Schließung der Grenzen in ihr Heimatland zurück und wollte den Benützungsvertrag für das Studentenheimzimmer mit sofortiger Wirkung aufgrund des Vorliegens einer sozialen Notlage iSd § 12 Abs. 3 StudHG auflösen, da sie das Zimmer nicht mehr benutzte. Zusätzlich war die studierende Person in finanziellen Schwierigkeiten, da aufgrund der COVID-19-bedingten Arbeitslosigkeit ihres Vaters der Großteil des Familieneinkommens weggefallen war. Laut Benützungsvertrag konnte der Vertrag nur zum Semesterende (30. Juni) aufgelöst werden. Die studierende Person konnte das Benützungsentgelt für April und Mai nicht mehr aufbringen und hoffte, dass der Heimträger den Benützungsvertrag von sich aus wegen Nichtzahlung der Miete kündigen werde, sodass zumindest das Benützungsentgelt für Juni entfallen werde.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende wandte sich an das Studentenheim und ersuchte um Stellungnahme.

Ergebnis

Das Studentenheim äußerte die Rechtsmeinung, dass eine wirtschaftliche Notlage keine soziale Notlage sei (dies sei z.B. nur ein Ereignis wie der Tod eines Elternteils) und dass daher eine wirtschaftliche Notlage keine außerordentliche Kündigung des Heimzimmers rechtfertige. Eine außerordentliche Beendigung des Benützungsvertrages sowie eine Kostenreduktion wurden seitens des Heimträgers abgelehnt. Zugestimmt hat der Heimträger allerdings, der studierenden Person für die Entgelte April – Juni kulanterweise keine Mahnspesen bzw. Verzugsspesen zu verrechnen. Das Anliegen konnte von Ombudsstelle für Studierende nicht gelöst werden, die studierende Person wurde beraten, nur mehr unter Vorbehalt zu zahlen und sich an die Wohnrechtsberatung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Arbeiterkammer Wien zu wenden, wo der Fall derzeit anhängig ist.

GZ 2020-00297, GZ 2020-00279, GZ 2020-00229, u.a.

Auflösung der Benützungsverträge für internationale Studierende, denen die Einreise nach Österreich nicht möglich war

Sachverhalt

Mehrere internationale Studierende, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes an österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtungen in Wien studiert haben, haben sich wegen der vorzeitigen Auflösung der Benützungsverträge mit Studentenheimen an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Die internationalen Studierenden sind entweder von ihrer entsendenden Heimatuniversität oder von einer staatsnahen Autorität ihres Herkunftslandes aufgefordert worden, in das Heimatland zurückzukehren. Nachdem in Österreich der Lehrbetrieb flächendeckend ab 16. März 2020 auf unbestimmte Zeit auf digitale Lehre umgestellt worden war, konnten die Studierenden auch aus ihren Heimatländern das Auslandssemester über Fernlehremodule absolvieren. Ein Studienabbruch gemäß § 12 Abs. 3 StudHG ist zu verneinen, sofern die Lehrveranstaltungen weiterhin besucht und Prüfungen ortsunabhängig absolviert werden können. Auch der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß § 12 Abs. 3 StudHG des Studienortwechsels ist wohl nicht erfüllt, denn unter Studienort wird der Ort der hochschulischen Bildungseinrichtung zu verstehen sein, durch eine Verlegung des Wohnortes kann dieser außerordentliche Kündigungsgrund nicht zur Anwendung kommen. Subsidiär sind die Regelungen des ABGB anwendbar. Zu prüfen ist hier, ob eine vorzeitige Kündigung des Vertrages gemäß § 1117 ABGB möglich ist.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende ist an die Studentenheimbetreiber herangetreten und hat um die vorzeitige Auflösung gemäß § 1117 ABGB ersucht, da der bedungene Gebrauch der Bestandsache für die internationalen Studierenden nicht mehr gegeben war und aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende die Unbenützbarkeit nicht der Sphäre der Studierenden zugeordnet werden könne. Die kontaktierten Studentenheimbetreiber stellten grosso modo fest, dass die studierenden Personen in Österreich hätten bleiben können, es hätten die Kurse über Fernlehre auch von den jeweiligen Studentenheimen aus absolviert werden können, der Argumentation der Ombudsstelle für Studierende wurde nicht gefolgt.

Ergebnis

Die Benützungsverträge wurden nicht vorzeitig aufgelöst.

GZ 2020-00195

Auflösung des Benützungsvertrages wegen Pflege naher Angehöriger

Sachverhalt

Eine studierende Person bewohnte ein Apartment in einem Studentenheim. Das Studentenheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zur hochschulischen Bildungseinrichtung an der die studierende Person zum Studium zugelassen ist. Laut Auskunft der studierenden Person war dies der Hauptgrund für die Wahl des Studentenheimes gewesen. Ende März wurde die studierende Person von der Universität informiert, dass bis Ende des Sommersemesters keine Präsenzlehre mehr angeboten werde. Daraufhin hat die studierende Person eine außerordentliche Kündigung gemäß § 12 Abs. 3 StudHG wegen der Pflege einer*s nahen Angehörigen beim Studentenheimbetreiber eingebracht.

Der Studentenheimbetreiber hat die studierende Person darauf hingewiesen, dass sie auf einem schriftlichen Nachweis bestehen, dass der Pflegebedarf von niemand anderem gedeckt werden kann und zwingend erforderlich ist. Abgesehen davon, dass seitens des Studentenheimbetreibers nicht kommuniziert wurde, von wem dieser Nachweis ausgestellt werden musste, konnte die studierende Person diesen nicht erbringen und berief sich alternativ auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage erfüllt durch die Einstellung der Präsenzlehre sowie alternativ auf die soziale Notlage wegen der COVID-19-bedingten finanziellen Einbußen der studierenden Person, aufgrund der Einschränkung der Ausübung ihrer studentischen Erwerbstätigkeiten.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende nahm unter Berufung auf oben geschilderten Sachverhalt Kontakt mit dem Studentenheimbetreiber auf und ersuchte um die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Benützungsvertrages gemäß § 12 Abs. 3 StudHG.

Ergebnis

Das Studentenheim lehnte die außerordentliche Kündigung ab und sah keinen der genannten Gründe erfüllt. Überdies wurde die Ombudsstelle für Studierende darauf hingewiesen, dass die studierende Person im Apartment des Studentenheim-

betreibers ihren Hauptwohnsitz begründet habe und sich dort aufgrund der Ausgangsbeschränkungen aufzuhalten habe. Auf Nachfrage der gesetzlichen Grundlage wurden wir auf die Ausnahmegründe zum Verlassen des Hauses verwiesen.

6.2.4. *Studienbeitrag*

Kein Erlass des Studienbeitrags wegen (Nicht-)Umstellung auf Online-Lehre

GZ 2020-00320, GZ 2020-00192, GZ 2020-00170 u.a.

Zahlreiche studierende Personen wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende und ersuchten um Rückerstattung oder Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrages. Zu Beginn der Maßnahmen zur Einschränkung der Pandemie wurde die Möglichkeit eines neutralen Semesters an den Universitäten kommuniziert. Diese Argumentation wurde von den Studierenden, die an die Ombudsstelle herantraten wiederholt vorgebracht. Studierende gaben an, es würden in ihrem Studienfach kaum Lehrveranstaltungen online angeboten werden, es sei nicht einzusehen, warum dafür Studienbeitrag geleistet werden müsse.

Zusätzlich standen viele Studierende vor erheblichen Geldproblemen, da die klassischen Studentenjobs im Gastgewerbe und Eventbereich plötzlich weggefallen waren. Viele fürchteten, den Studienbeitrag nicht zahlen zu können und daraufhin die Zulassung zu verlieren.

Die Verschiebung der Nachfrist auf den 30. Juni 2020 war insofern hilfreich, als dass die Studierenden entweder bis dahin ihr Studium beenden konnten oder länger Zeit dafür hatten, das Geld für den Studienbeitrag aufzutreiben. Darüber hinaus ermöglichte die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) den Rektoraten der öffentlichen Universitäten die Möglichkeit einer Sonderform der Beurlaubung. Bei der COVID-19-Beurlaubung blieben bereits erbrachte Studienleistungen gültig. Die Studienbeitragspflicht gemäß § 91 UG entfällt. Eine vorzeitige Beendigung der COVID-19-Beurlaubung war nicht möglich.

GZ 2020-00580

Studienbeitrag und Beurlaubung

Sachverhalt

Eine studierende Person schrieb im Sommersemester 2020 ihre Bachelorarbeit, die sie eigentlich im Juni 2020 hätte abgeben wollen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Home-Schooling ihres Kindes im Volksschulalter konnte die studierende Person, welche ihr Kind allein erzieht, die Bachelorarbeit nicht fertig stellen.

Aus den Medien erfuhr die studierende Person, dass der Studienbeitrag für das Sommersemester generell in Österreich erlassen werden würde. Sie ging daher davon aus, dass ihr bereits bezahlter Studienbeitrag für das Wintersemester verwendet werden könne und das Sommersemester 2020 nicht zähle, wie es auch beim Anspruch auf Familien- und Studienbeihilfe der Fall ist. Als die studierende Person die Vorschreibung des Studienbeitrages für das Wintersemester 2020 erhielt, wies sie die hochschulische Bildungseinrichtung darauf hin, dass der Studienbeitrag des letzten Semesters verwendet werden solle. Die hochschulische Bildungseinrichtung wies die studierende Person darauf hin, dass sie sich laut C-UHV bis zum 30.06.2020 für das Sommersemester hätte beurlauben lassen können. Die studierende Person hatte jedoch nichts davon gewusst. Auf der Website der hochschulischen Bildungseinrichtung fand sich auch kein Hinweis auf die Beurlaubungsmöglichkeit laut C-UHV.

Die studierende Person befand sich in einer finanziellen Notlage und konnte den Studienbeitrag für das Wintersemester nicht aufbringen.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende trat mit der hochschulischen Bildungseinrichtung in Kontakt und ersuchte um Information, wie und ob den Studierenden seitens der hochschulischen Bildungseinrichtung die Möglichkeit einer Beurlaubung im Sommersemester 2020 kommuniziert wurde und der Möglichkeit, der studierenden Person den Studienbeitrag für das Wintersemester 2020/21 zu erlassen. Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende wären Informationen über solche Sonderregelungen seitens der hochschulischen Bildungseinrichtung vor Ende der Antragsfrist wünschenswert gewesen, um von dem Recht des Sondertatbestandes der Beurlaubung der C-UHV Gebrauch machen zu können.

Ergebnis

Kulanzweise wurde aufgrund der besonderen Situation der studierenden Person der Studienbeitrag für das Wintersemester 2020/21 erlassen.

**GZ 2020-00632, GZ 2020-00577, GZ 2020-00539, GZ 2020-00519
Studienbeitrag im Wintersemester 2020/21**

Weitere Anfragen betrafen das Problem, dass Studierende im Sommersemester 2020 ihr Studium hätten abschließen wollen, dies aber aufgrund von entfallenen oder verschobenen Lehrveranstaltungen oder geschlossener Bibliotheken nicht möglich war. Die Studierenden werden ab dem Wintersemester 2020/21 studienbeitragspflichtig, wenn die beitragsfreie Zeit mit dem Sommersemester 2020 endete. Die Studierenden äußerten Unverständnis darüber, Studienbeiträge bezahlen zu müssen, obwohl die Studienzeitverzögerung nicht in ihrem Einflussbereich lag. Da das Sommersemester 2020 auch für die Studien- und Familienbeihilfe nicht gezahlt werde, sei aus ihrer Sicht nicht verständlich, warum es für die Studienbeitragspflicht gezahlt werde.

6.2.5. Sonstiges

Familienbeihilfe/Waisenpension

**GZ 2020-00577, GZ 2020-00516
Anspruch auf Familienbeihilfe iZm COVID-19**

Für den Anspruch auf Familienbeihilfe wurden durch § 2 Absatz 9 litera b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) Regelungen für die Möglichkeit der Verlängerung des Anspruchs auf Familienbeihilfe im Zusammenhang mit COVID-19 getroffen. Auch zählt das Sommersemester 2020 weder für die Anspruchsdauer noch für einen Studienwechsel für die Familienbeihilfe. Unmittelbar nach den Änderungen kam es sowohl auf Studierendenseite als auch seitens der zuständigen Finanzbehörden mitunter zu Missverständnissen. Nach Rückkontakt mit den zuständigen Behörden konnten diese aufgeklärt werden.

GZ 2020-00625

Waisenpension und Leistungsnachweis iZm COVID-19

Waisenpension gebührt grundsätzlich dann, wenn das bezugsberechtigte Kind an einer öffentlichen Universität als ordentliche*r Studierende*r eingeschrieben ist. Das Studium muss zusätzlich ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) betrieben werden. Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden die Sozialversicherungsgesetze (ASVG, GSVG, BSVG) novelliert, um auf die geänderten Situationen zu reagieren. So wurde z.B. gemäß § 736 Abs. 8 ASVG geregelt, dass rückwirkend ab dem 11. März 2020, für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Anspruchsberechtigung für Kinder und Enkel längstens bis zum 27. Lebensjahr und sechs Monaten verlängert wird. Explizit verweist § 252 Abs. 2 ASVG auf das FLAG, sodass hier die für den Bezug von Familienbeihilfe geltenden Regelungen für den Leistungsnachweis gelten. Die Änderungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen sind wortgleich.

Zulassung/Aufnahmetests

Digitale Zulassung

GZ 2020-00182

Sachverhalt

Eine studienwerbende Person hat das Bachelorstudium an der öffentlichen Universität A abgeschlossen und wollte sich für das Sommersemester 2020 bereits für das Masterstudium an einer anderen öffentlichen Universität B einschreiben. Die Studienabteilung der Universität B teilte hierzu mit, dass mit dem abgeschlossenen Bachelorstudium eine Zulassung zum Masterstudium ohne weiteres möglich sei. Durch die derzeitige Ausnahmesituation gebe es allerdings keinen Parteienverkehr an Universitäten.

Der studierenden Person war es weder möglich, die Dokumente über den Bachelorabschluss von der Universität A zu erhalten (da die Universitätsverwaltung wegen des Lockdowns nicht besetzt war, war auch kein Postversand der Unterlagen möglich), noch sich an der Universität B zulassen zu lassen. Dies einerseits aufgrund der fehlenden Dokumente der Universität A und andererseits dadurch,

dass auch hier, laut Auskunft der Studienabteilung der Universität B, zur Zulassung eine persönliche Anwesenheit notwendig war. Eine persönliche Anwesenheit war aber aufgrund der Sperre der Universität nicht möglich. Die Nachfrist zur Zulassungsfrist sollte am 30.04.2020 enden, ob die Schließung der Universitäten über diesen Zeitpunkt hinausgehen würde, war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Maßnahmen

Die Leitung der Studienabteilung der Universität B wurde in einem Schreiben der Ombudsstelle für Studierende um eine extensive Auslegung des § 60 Abs. 3 UG ersucht. Gemäß des zitierten Gesetzes ist das Rektorat berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen im Rahmen der Zulassung zum Studium nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen (eine Bestätigung der Universität A über den Abschluss des Bachelors können von der studienwerbenden Person per E-Mail übermittelt werden und sobald die Universitäten wieder geöffnet sind, würden die Originalunterlagen in der Studienabteilung der Universität B vorgelegt werden) sowie um die Möglichkeit der Zulassung zum Studium ohne persönliche Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Universität B, um der studienwerbenden Person einen zeitnahen Einstieg in das Masterstudium zu ermöglichen.

Ergebnis

Seitens der Universität B wurde die Ombudsstelle für Studierende informiert, dass von der Universität A die Abschlussdokumente ausgestellt worden waren, und die studienwerbende Person zum Masterstudium an der Universität B mit 08.04.2020 zugelassen wurde.

Aufenthaltstitel und Einreise

GZ 2020-00257, GZ 2020-00537
Einreise nach Österreich

Hauptthemen der an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anfragen waren, wann und unter welchen Umständen die Einreise nach Österreich wieder

möglich oder ob eine Quarantäne notwendig sei. Teilweise begannen Präsenzveranstaltungen und Praktika in Österreich wieder mit Anfang Mai, die Studierenden hielten sich aber nach wie vor in ihren Heimatländern auf.

GZ 2020-00520, GZ 2020-00492

Teilnahme an Aufnahmetests für internationale Studierende aufgrund COVID-19-Einreiseverordnung nicht möglich

Sachverhalt

Eine studierende Person aus dem EU-Ausland wollte an einer öffentlichen Universität eine Aufnahmeprüfung ablegen. Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV) war eine Einreise aus dem Herkunftsland der studierenden Person zu dem Zeitpunkt nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel möglich. Die studierende Person konnte jedoch nur bei Vorlage eines gültigen Zulassungsbescheides ein Studentenvisum bekommen. Einen Zulassungsbescheid hätte die Person jedoch nur bei positivem Absolvieren der Aufnahmeprüfung erhalten.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende trat mit der betroffenen Universität in Kontakt und ersuchte um die Möglichkeit, die Aufnahmeprüfung virtuell abzulegen.

Ergebnis

Die Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass virtuelle Aufnahmeprüfungen aufgrund der jeweiligen Natur des Faches bzw. aufgrund organisatorischer Gegebenheiten nur in manchen Fächern möglich seien. Für das von der studierenden Person konkret gewünschte Studium sei nur eine Aufnahmeprüfung im Präsenzbetrieb möglich. Die für die Prüfungsteilnahme hinterlegte Kautions werde aber in solchen Fällen zurückerstattet.

Die studierende Person konnte daher nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.

GZ 2020 -00559
Visumverlängerung

Sachverhalt

Eine Person absolvierte einen Vorstudienlehrgang an einer öffentlichen Universität. Sie bestand im Sommersemester 2020 die Deutschprüfung, offen war allerdings noch das Fach Geographie. Die Prüfung war aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben worden. Die in Wien für Aufenthaltstitel zuständige MA 35 verlangte Nachweise, dass die Studienverzögerung aufgrund der Pandemie erfolgte.

Maßnahmen

Der Person wurde geraten, der MA 35 sämtliche E-Mails über die Verschiebung von Prüfungen als Beweise vorzulegen und den Betreiber des Vorstudienlehrganges um ein kurzes Schreiben über die Verschiebung der Prüfung zu ersuchen.

Ergebnis

Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt, da sich die studierende Person nicht mehr gemeldet hat.

Finanzielle Notlage

GZ 2020-00602, GZ 2020-00282, GZ 2020-00200, GZ 2020-00587, GZ 2020-00176, GZ 2020-00168, GZ 2020-00334, GZ 2020-00198
Unterstützung in finanziellen Notlagen

An die Ombudsstelle für Studierende wurden auch Ansuchen über Informationen für finanzielle Unterstützung herangetragen. Studierende haben (selbst bei Berufstätigkeit während des Studiums) keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Mindestsicherung.

Für den Bezug der Studienbeihilfe berechtigt sind nur österreichische Staatsbürger oder gleichgestellte Ausländer oder Staatenlose, die sozial bedürftig sind, einen günstigen Studienerfolg nachweisen, das Studium nicht öfter als zwei Mal gewechselt haben und die Altersgrenze nicht überschreiten. Für die Berechnung der sozialen Bedürftigkeit wird grundsätzlich das Einkommen des Vorjahres herangezogen, weswegen bei plötzlichen finanziellen Schwierigkeiten in der Regel

kein Bezug von Studienbeihilfe möglich ist. Teilweise konnten die Studierenden, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt haben, weder ihre Miete bzw. das Benützungsentgelt für das Studentenheimzimmer noch Essen oder ihre Krankenversicherung bezahlen. Studienbeitragspflichtige Studierende oder Studierende an privaten hochschulischen Bildungseinrichtungen konnten sich den Studienbeitrag respektive die Studiengebühr teilweise nicht mehr leisten und standen bzw. stehen vor der Situation, nicht fortgesetzt gemeldet zu werden. Es war für Studierende auch teilweise problematisch, die ausreichende technische Infrastruktur anzuschaffen, die für eine Teilnahme an Online-Prüfungen und –Lehrveranstaltungen notwendig ist.

Die studierenden Personen wurden an den Härtefallfonds und den Corona-Hilfsfonds der ÖH und für eine medizinische Behandlung ohne Krankenversicherung an AmberMed der Diakonie und für Essen an öffentliche Suppenküchen verwiesen. In größeren Städten sind zumeist solche Einrichtungen vorhanden, liegt der Studienort jedoch auf dem Land, kann es sein, dass weder Infrastruktur für kostenlose medizinische Betreuung noch für kostenlose Mahlzeiten vorhanden ist.

Aus den von der ÖH eingerichteten Hilfsfonds sind Einmalzahlung um die € 1.000,00 und keine dauerhaften Zuwendungen möglich. Generell besteht abseits der Studienbeihilfe keine Möglichkeit für Studierende, langfristig finanzielle Unterstützung zu erhalten, wenn aufgrund von COVID-19 ihr Einkommen weggefallen ist.

Studienabschlüsse

Entzug des Öffentlichkeitsrechts eines Konservatoriums GZ 2020-00396

Sachverhalt

Einem österreichischen Konservatorium wurde im Mai 2020 das Öffentlichkeitsrecht entzogen. Es meldeten sich Studierende dieses Konservatoriums, die eigentlich im März 2020 ihre Abschlussprüfungen hätten machen sollen. Die Prüfungen wurden aufgrund von COVID-19 auf Juni verschoben. Als die Studierenden die Abschlussprüfungen ablegten, war das Konservatorium nicht mehr berechtigt, Diplomabschlüsse auszustellen. Die Studierenden erhielten daher kein Diplom. Zusätzlich standen die internationalen Studierenden vor dem Problem, keine Visumverlängerung mehr zu bekommen.

Maßnahmen

Die Ombudsstelle für Studierende trat mit den zuständigen Behörden in Kontakt.

Ergebnis

Es konnten keine Lösungen für die geschilderten Sachverhalte gefunden werden. Gemäß § 13 Privatschulgesetz ist nach Entzug des Öffentlichkeitsrechts das Konservatorium nicht mehr berechtigt, Abschlusszertifikate mit dem Titel „Diplom“ zu verleihen. Selbst wenn die Prüfungen bereits vor Entzug des Öffentlichkeitsrechts vorgesehen waren und aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie verschoben wurden, war eine Ausstellung eines Abschlusszertifikats nur ohne den Zusatz „Diplom“ möglich. Die Verlängerung von Aufenthaltstiteln war ebenfalls nicht möglich. Aufgrund des rechtskräftigen Entzugs des Öffentlichkeitsrechts handelt es sich beim betreffenden Konservatorium nicht mehr um eine Statutsschule mit Öffentlichkeitsrecht (§ 63 Abs. 1 Z 2 NAG). Eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ ist daher nicht mehr möglich. Somit werden sowohl Erst- als auch Verlängerungsanträge abgewiesen.

Präsenz-/Zivildienst

GZ 2020-00274

Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst

Sachverhalt

Eine studierende Person an einer Fachhochschule hat sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt. Die studierende Person hatte aufgrund der COVID-19-Pandemie vom österreichischen Bundesheer einen Einberufungsbefehl zur Miliz mit 04.05.2020 erhalten. Die studierende Person war im letzten Semester ihres Fachhochschul-Studiums und sollte im Juni und Juli 2020 die Abschlussprüfungen ablegen. Bei einer Einberufung hätte die studierende Person die Prüfungen nicht ablegen können und somit nach Ende des Präsenzdienstes höchstwahrscheinlich das Jahr an der Fachhochschule wiederholen müssen.

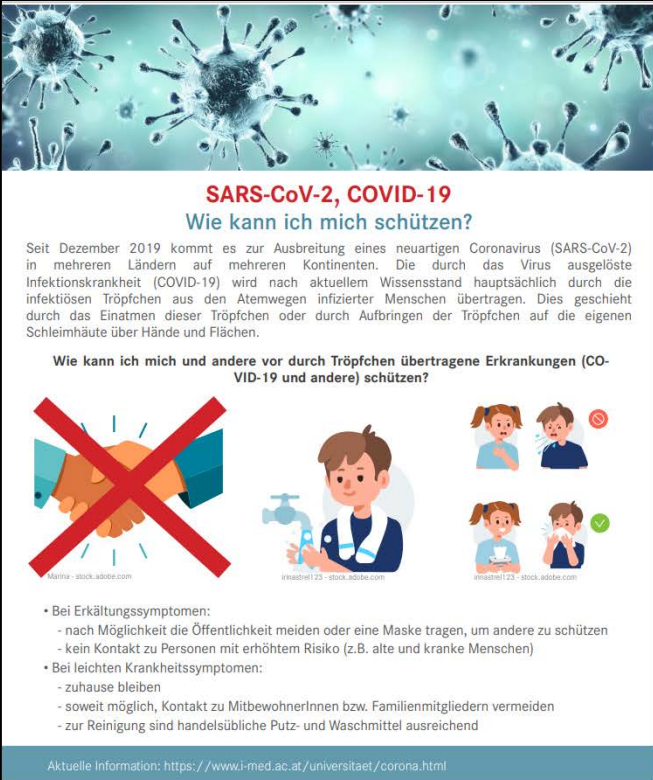
Maßnahme

Die studierende Person wurde von den Ombudsstelle für Studierende ausführlich die Möglichkeit der Unterbrechung des Studiums informiert.

Zusätzlich wurde ausführlich über die Möglichkeit über die Berufung gegen den Einberufungsbescheid gemäß § 55 Wehrgesetz (WehrG) und Anträge auf Befreiung oder Aufschiebung gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 WehrG, § 26 Abs. 1 Z 2 WehrG und § 26 Abs. 3 Z 2 WehrG informiert.

Ergebnis



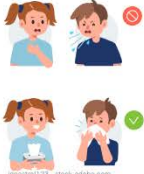
Die studierende Person brachte einen Antrag auf Aufschiebung der Einberufung sowie eine Beschwerde ein. Die genannten Paragraphen des Wehrgesetzes erwähnen zwar ausdrücklich nur die Aufschiebung des Grundwehrdienstes, richtigerweise wurden die Regelungen von der zuständigen Behörde aber auch auf die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst angewendet. Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Einberufung bis zum 31.07.2020 aufgeschoben, sodass die studierende Person ihre Abschlussprüfungen ablegen konnte. Für das zuständige Militärkommando waren die persönlichen und wirtschaftlichen Nachteile, die der studierenden Person aufgrund der versäumten Abschlussprüfung entstanden wären, ausschlaggebend für die Stattgebung.



SARS-CoV-2, COVID-19
Wie kann ich mich schützen?

Seit Dezember 2019 kommt es zur Ausbreitung eines neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in mehreren Ländern auf mehreren Kontinenten. Die durch das Virus ausgelöste Infektionskrankheit (COVID-19) wird nach aktuellem Wissensstand hauptsächlich durch die infektiösen Tröpfchen aus den Atemwegen infizierter Menschen übertragen. Dies geschieht durch das Einatmen dieser Tröpfchen oder durch Aufbringen der Tröpfchen auf die eigenen Schleimhäute über Hände und Flächen.

Wie kann ich mich und andere vor durch Tröpfchen übertragene Erkrankungen (COVID-19 und andere) schützen?

- Bei Erkältungssymptomen:
 - nach Möglichkeit die Öffentlichkeit meiden oder eine Maske tragen, um andere zu schützen
 - kein Kontakt zu Personen mit erhöhtem Risiko (z.B. alte und kranke Menschen)
- Bei leichten Krankheitssymptomen:
 - zuhause bleiben
 - soweit möglich, Kontakt zu MitbewohnerInnen bzw. Familienmitgliedern vermeiden
 - zur Reinigung sind handelsübliche Putz- und Waschmittel ausreichend

Aktuelle Information: <https://www.i-med.ac.at/universitaet/corona.html>

6.3. Online Lehr- und Prüfungsbetrieb

Für die Vorbereitung des COVID-19-Sonderberichtes sind die an den hochschulischen Bildungseinrichtungen gebräuchlichen Begrifflichkeiten für Distance Learning, Fernunterricht, Fernlehre von der Ombudsstelle für Studierende erhoben worden. Nachfolgend eine Übersicht (Stand 1. August 2020).

Definitionen:

Quellen: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fl/dlsp.html <https://de.wikipedia.org/wiki/Fernunterricht>

- **Homelearning** – (durch Lernsoftware, Internet o. Ä. unterstütztes) Lernen von zu Hause aus
Quelle: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Homelearning>
- **Distanzlehre** - "Umstellung von Lehrveranstaltungen auf Distanzlehre"
Distance Learning bezeichnet eine Form der Lehre bei der Wissen über räumliche Distanz hinweg und mithilfe digitaler Technologien vermittelt wird. Distance Learning wird vor allem dann eingesetzt, wenn aufgrund räumlicher Einschränkungen ein Zusammenkommen der verschiedenen Teilnehmenden nicht möglich ist.
Quelle: <https://www.scribbr.de/studium/distance-learning/#:~:text=Distance%20Learning%20bezeichnet%20eine%20Form,verschiedenen%20Teilnehmenden%20nicht%20m%C3%B6glich%20ist.>
- **E-learning** - electronic learning = „elektronisches Lernen“ Unter E-Learning oder Electronic Learning (englisch *electronic learning* „elektronisch unterstütztes Lernen“, wörtlich: „elektronisches Lernen“), auch als E-Lernen (*E-Didaktik*) bezeichnet, werden – nach einer Definition von Michael Kerres – alle Formen von Lernen verstanden, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen
Quellen: https://www.uibk.ac.at/psychologie/mitarbeiter/leidlmair/e-learning_forschungsseminar.pdf <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Learning>
- **Virtuelle Lehre** – Virtuelle Lehre bezeichnet Lehre, die vorrangig über das Internet durchgeführt wird und keine signifikanten Anteile von Präsenzlehre

umfasst. Zum Spektrum der Darbietungsformen virtueller Lehre zählen Webinare, web-unterstützte Lehrbuchkurse, Hypertext-Kurse (z. B. mit Lehrtexten, Multimediaelementen, Animationen und Übungen), videobasierte Kurse (z. B. Vortrag samt Foliensatz) oder audiobasierte Kurse bzw. Podcasts. Da bei virtueller Lehre im Unterschied zu Präsenzlehre und „Blended Learning“ wenig Gelegenheit zu direkter Interaktion besteht, nutzen Lehrende und Studierende zur Kommunikation häufig elektronische Medien wie Chatrooms, Diskussionsforen, Voice Mail oder E-Mail oder spezielle

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Learning>

- **Fernlehre** - Bei einem **Fernstudium** findet, im Gegensatz zum Präsenzstudium, der größte Teil des Studiums abseits des Campus statt. Im Gegensatz zu Präsenzvorlesungen erwirbt der Student sein Wissen durch besonders aufbereitete Skripte, Präsenzseminare, multimediale Lehrmaterialien sowie die Leistungskontrolle anhand der Korrektur von Einsendeaufgaben oder Prüfungen.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Fernstudium>

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fl.html

- **Blended learning** = gemischtes Lernen - Lernmodell, in dem computergestütztes Lernen (z. B. über das Internet) und klassischer Unterricht kombiniert werden

Quellen: https://www.duden.de/rechtschreibung/Blended_Learning,
<https://unterrichten.digital/2020/04/19/alle-reden-von-blended-learning-modell-fuer-online-unterricht-waehrend-und-nach-corona/>

- **Collective learning** – gemeinsames/gemeinschaftliches/kollektives Lernen

Quelle: <https://www.linguee.de/englisch-deutsch/uebersetzung/collective+learning.html>

- **Online Lehrbetrieb** – Gestaltung des Lehrbetriebs teils als Präsenz-, teils als Online-LV oder zur Gänze als Online-LV

- **Online Lehre** – (Live)-Online-Lehre ist ein digitales Lehr- und Lernformat, bei dem sich Lehrende und Studierende an einem vorab festgelegten Termin in einem virtuellen Seminarraum treffen, um dort gemeinsam Lehrinhalte zu erarbeiten und zu diskutieren (Hochschule Ansbach, Deutschland)

Quelle: <http://live-online-lehre.de/>

- **Distanz Modus** - Im Gegensatz zu *Lerncoaching im Unterricht* findet *Lerncoaching im „Distanz-Modus“* in einem virtuellen Raum statt. Das bedeutet, dass viele für das Lernen wichtige Interaktionen zwischen Lehrenden und Lernenden nun eingeschränkt sind und dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (FH Nordwestschweiz Pädagogische Hochschule)
Quelle: https://www.schul-in.ch/lerncoaching_im_distanz_modus.cfm
- **Digital first** – ist eine Kommunikationstheorie, dass Publisher Inhalte in neue Medienkanäle anstelle von alten Medien freigeben sollten.
Quelle: https://www.translatethe-web.com/?from=en&to=de&ref=SERP&dl=de&rr=UC&a=https%3a%2f%2fen.wikipedia.org%2fwiki%2fDigital_first
- **Digitale Lehre** – bietet umfangreiche Serviceleistungen den Lehrenden und Studierenden für den didaktisch motivierten Einsatz von Lehr-/Lerntechnologien
Quelle: <https://www.uni-graz.at/de/lehren/services/e-learning/zentrum-fuer-digitales-lehren-und-lernen/>, <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/3-lehrszenarien>
- **Virtuelle Lehrveranstaltung** - Lehrende aller Schularten/stufen können daran von jedem Ort aus teilnehmen, an dem stabiler Zugang zum Internet besteht: von zu Hause, in der Schule oder auch unterwegs von Mobilgeräten aus (PH Burgenland)
Quelle: <https://www.virtuelle-ph.at/online-angebot/electures/>

6.4. Links zu hochschulischen Bildungseinrichtungen

Öffentliche Universitäten

- **Universität Wien**
<http://www.univie.ac.at/>
<https://www.univie.ac.at/ueber-uns/weitere-informationen/coronavirus/#c7324>
- **Universität Graz**
<http://www.uni-graz.at>
<https://www.uni-graz.at/de/studieren/faqs-zur-corona-krise/faqs-zur-corona-krise-fuer-studieninteressierte-und-studierende/>

- **Universität Innsbruck**
<http://www.uibk.ac.at>
<https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/aktuelles.html>
- **Medizinische Universität Wien**
<http://www.meduniwien.ac.at>
https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studium/Corona-Dateien/UN_202/Information_fuer_Studierende_im_KPJ_08.04.2020.pdf
- **Medizinische Universität Graz**
<http://www.meduni-graz.at>
<https://www.medunigraz.at/neues/detail/news/info-lehrepruefungen/>
<https://www.medunigraz.at/neues/detail/news/lehre-electures-erweitert/>
- **Medizinische Universität Innsbruck**
<http://www.i-med.ac.at>
<https://www.i-med.ac.at/universitaet/corona.html.de>
- **Universität Salzburg**
<http://www.sbg.ac.at>
<https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=41747&newsid=17668&b=52>
- **Technische Universität Wien**
<http://www.tuwien.ac.at>
<https://tuwien.at/tu-wien/corona>
- **Technische Universität Graz**
<https://www.tugraz.at>
<https://www.tugraz.at/icoe/coronavirus/home/>
- **Montanuniversität Leoben**
<http://www.unileoben.ac.at>
<https://corona.unileoben.ac.at/>
- **Universität für Bodenkultur Wien**
<http://www.boku.ac.at>
<https://boku.ac.at/oeffentlichkeitsarbeit/covid-19-aktuelle-informationen-zur-lehre-im-ws-2020-21>
- **Veterinärmedizinische Universität Wien**
<http://www.vu-wien.ac.at>
<https://www.vetmeduni.ac.at/de/infoservice/news/detail/artikel/2020/12/16/covid-19-vetmeduni-vienna/>

- **Wirtschaftsuniversität Wien**
<http://www.wu.ac.at/>
<https://www.wu.ac.at/studierende/aktuelle-informationen-zum-coronavirus>
- **Johannes Kepler Universität Linz**
<http://www.jku.at>
<https://www.jku.at/corona-massnahmen-an-der-jku/>
<https://www.jku.at/news-events/news/detail/news/aktuelle-informationen-zum-coronavirus/>
- **Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**
<http://www.aau.at>
<https://www.aau.at/universitaet/organisation/stabstellen/gesundheitsmanagement/aktuelle-informationen-zum-coronavirus/#toggle-id-8>
- **Universität für angewandte Kunst Wien**
<http://www.dieangewandte.at>
https://www.dieangewandte.at/news_detail?news_id=1585042272808
<https://www.dieangewandte.at/covid19>
- **Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**
<http://www.mdw.ac.at>
<https://www.mdw.ac.at/covid19/>
- **Universität Mozarteum Salzburg**
<http://www.moz.ac.at>
[Mozarteum - Corona Info](#)
http://www.uni-mozarteum.at/files/pdf/uni/info_corona_16_de.pdf
- **Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**
<http://www.kug.ac.at>
https://www.kug.ac.at/news-detail/news/coronavirus-die-massnahmen-der-kug/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=3a405f0f5daa5e1224020981f61042af
- **Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz**
<http://www.ufg.ac.at>
<https://www.ufg.at/Newsdetail.1899+M51bfda11577.0.html>
- **Akademie der bildenden Künste Wien**
<http://www.akbild.ac.at>
[ja\[- Stufe III: Hohes Risiko \(orange\) \(akbild.ac.at\)](#)

- **Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)**
<http://www.donau-uni.ac.at>
<https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2020/aktuelle-information-coronavirus.html>

Fachhochschulen

- **Fachhochschule des bfi Wien GmbH**
<https://www.fh-vie.ac.at/>; <https://www.fh-vie.ac.at/de/news/coronavirus>
- **Fachhochschule Technikum Wien**
<https://www.technikum-wien.at/>
<https://www.technikum-wien.at/newsroom/news/bewerbung-und-studieninformation-weiter-moeglich-praesenz-studienbetrieb-ausgesetzt/>
- **Fachhochschule Campus Wien**
<https://www.fh-campuswien.ac.at/>
<https://www.fh-campuswien.ac.at/index.php?id=2147885>
- **Fachhochschule Vorarlberg GmbH**
https://www.fhv.at/?utm_source=google%20places&utm_medium=organic
<https://www.fhv.at/krise/coronavirus/>
- **Fachhochschule Kärnten**
<https://www.fh-kaernten.at/>
<https://www.fh-kaernten.at/online-studieren>
- **Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH**
<https://www.fhwn.ac.at/>
<https://www.fhwn.ac.at/news/informationen-zum-coronavirus>
- **Fachhochschule Sankt Pölten GmbH**
<https://www.fhstp.ac.at/de>
<https://www.fhstp.ac.at/de/newsroom/news/informationen-umgang-mit-coronavirus-sars-cov-2>
- **IMC Fachhochschule Krems GmbH**
<https://www.fh-krems.ac.at/>
https://www.fh-krems.ac.at/suche/?L=0&id=252&tx_solr%5Bq%5D=covid
- **Fachhochschule Salzburg GmbH**
<https://www.fh-salzburg.ac.at/>
<https://www.fh-salzburg.ac.at/fhs/aktuelles/news/aktuelle-informationen-zum-coronavirus-sars-cov-2>

- **Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH**
<https://www.fh-kufstein.ac.at/>
<https://www.fh-kufstein.ac.at/Newsroom/Informationen-zu-Covid-19>
- **CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH**
<https://www.campus02.at/>
<https://www.campus02.at/?s=covid&search-submit=1>
- **Fachhochschule Joanneum GmbH**
<https://www.fh-joanneum.at/>
<https://www.fh-joanneum.at/presse/study-online-infos-fuer-studierende/>
- **FH OÖ Studienbetriebs GmbH**
<https://www.fh-ooe.at/>
https://www.fh-ooe.at/fileadmin/user_upload/fhooe/landing-pages/corona/docs/20200403_Schreiben_GF_Reisinger.pdf
- **Fachhochschule Burgenland GmbH**
<https://www.fh-burgenland.at/>
<https://www.fh-burgenland.at/news-presse/blog/beitrag/article/ploetzlich-distance-learning/>
- **MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH**
<https://www.mci.edu/de/>
<https://www.mci.edu/de/suche?q=covid>
- **FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH (FHW GmbH)**
<https://www.fh-wien.ac.at/>
<https://www.fh-wien.ac.at/news/aktuelle-informationen-zum-coronavirus/>
- **Lauder Business School**
<https://www.lbs.ac.at/>
<https://www.lbs.ac.at/2020/03/12/updates-on-the-coronavirus/>
<https://www.lbs.ac.at/?s=covid>
- **FHG – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH**
<https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=index>
<https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=beitraege/details&genericpageid=5002>
- **FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH**
<https://www.fernfh.ac.at/>
https://www.fernfh.ac.at/suche?tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=covid

- **Bundesministerium für Landesverteidigung (Erhalter des Studienganges „Militärische Führung“)**
<https://mastg.miles.ac.at/MaStg/Sites/Portal/Portal.php>
[Keinen Link auf Studien- und Prüfungsbetrieb gefunden](#)
- **FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH**
<https://www.fh-gesundheitsberufe.at/>
<https://www.fh-gesundheitsberufe.at/s?q=covid>

Privatuniversitäten

- **Anton Bruckner Privatuniversität**
<https://www.bruckneruni.at>
<https://www.bruckneruni.at/de/services/covid-19-informationen/>
- **Bertha von Suttner Privatuniversität**
<https://www.suttneruni.at>
<https://www.suttneruni.at/index.php/de/startseite/aktuelles/news/coronavirus-massnahmen-zum-schutz>
- **Central European University (CEU)**
<https://www.ceu.edu>
<https://www.ceu.edu/coronavirus>
- **Danube Private University**
<https://www.dp-uni.ac.at>
<https://www.dp-uni.ac.at/de/covid-19>
- **Gustav Mahler Privatuniversität für Musik**
<https://www.gmpu.ac.at/>
<https://gmpu.ac.at/covid>
- **JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna**
<https://www.jammusiclab.com>
<https://www.jammusiclab.com/de/news/coronavirus-information-update-21032020>
<https://www.jammusiclab.com/index.php/news/covid-19-schutzkonzept-stand-3092020>
- **Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften**
<https://www.kl.ac.at>
<https://www.kl.ac.at/search/node/covid>
<https://www.kl.ac.at/news/informationen-zum-coronavirus>

- **Katholische Privat-Universität Linz**
<https://ku-linz.at>
https://ku-linz.at/bibliothek/elektronische_medien/aktuelle_infos
- **Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien**
<https://www.muk.ac.at>
<https://www.muk.ac.at/artikel/covid-19-aktuelle-informationen-fuer-studierende.html>
<https://www.muk.ac.at/artikel/muk-covid-19-schutzkonzept.html>
- **MODUL University Vienna Private University**
<http://www.modul.ac.at>
https://www.modul.ac.at/about/search?tx_indexedsearch_pi2%5Baction%5D=search&tx_indexedsearch_pi2%5Bcontroller%5D=Search&cHash=6c4671b4b4f69e87dd4e7aea3e1a0f4f
- **Paracelsus Medizinische Privatuniversität**
<https://www.pmu.ac.at>
<https://www.pmu.ac.at/news/article/praesenz-lehrbetrieb.html>
- **Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH**
<https://www.umat.at>
<https://www.umat-tirol.at/page.cfm?vpath=suche>
- **New Design University - Privatuniversität St. Pölten**
<https://www.ndu.ac.at>
<https://www.ndu.ac.at/news-aktuelles/ndu-at-home-woche-3/>
https://www.ndu.ac.at/suche/?tx_indexedsearch_pi2%5Baction%5D=search&tx_indexedsearch_pi2%5Bcontroller%5D=Search
- **Privatuniversität Schloss Seeburg**
<https://www.uni-seeburg.at>
<https://www.uni-seeburg.at/blog/2020/03/19/corona-virus-news-update-zu-entwicklungen-seit-dem-16-03-2020/>
<https://www.uni-seeburg.at/?s=covid>
- **Sigmund Freud Privatuniversität**
<https://www.sfu.ac.at>
<https://www.sfu.ac.at/de/news/informationen-zum-coronavirus/>
- **Webster Vienna Private University**
<http://webster.ac.at>
https://webster.ac.at/search/?uq=https%3A%2F%2Fwebster.ac.at%2F*&q=covid

Pädagogische Hochschulen

- **Pädagogische Hochschule Wien**
<http://www.phwien.ac.at/>
<https://www.phwien.ac.at/86-paedagogische-hochschule-wien/nachlese/3831-betrieb-der-ph-wien-unter-covid-19-von-03-11-2020-bis-15-11-2020-ausgenommen-praxisschulen>
- **Pädagogische Hochschule Niederösterreich**
www.ph-noe.ac.at
https://www.ph-noe.ac.at/no_cache/de/news/news-detail/artikel/aktuelle-infos-zu-den-schutzmassnahm.html
- **Private Pädagogische Hochschule Wien/Krems**
<https://www.kphvie.ac.at>
<https://www.kphvie.ac.at/international-studieren/covid19-news.html>
- **Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik**
<https://www.haup.ac.at/>
<https://www.haup.ac.at/aktuelle-entwicklungen-in-der-fort-und-weiterbildung/>
<https://www.haup.ac.at/?s=covid>
- **Pädagogische Hochschule Steiermark**
www.phst.at
<https://www.phst.at/phst/service/covid-19/>
- **Pädagogische Hochschule Kärnten**
www.ph-kaernten.ac.at
<https://www.ph-kaernten.ac.at/covid-19/>
- **Private Pädagogische Hochschule Burgenland**
<http://www.ph-burgenland.at>;
<https://www.ph-burgenland.at/index.php?id=450>
<https://www.ph-burgenland.at/ph-burgenland/leitfaden-zur-covid-praevention/>
- **Private Pädagogische Hochschule Graz**
<https://kphgraz.augustinum.at>
<https://kphgraz.augustinum.at/ueber-uns/aktuell/allgemein/information-covid-19/>
- **Pädagogische Hochschule Oberösterreich**
<http://www.ph-ooe.at>
https://ph-ooe.at/fileadmin/old_fileadmin/fileadmin/user_upload/rektorat/Rundschreiben_09.04.2020S.pdf

https://ph-ooe.at/suche.html?id=2006&tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=covid&tx_kesearch_pi1%5Bpage%5D=1&tx_kesearch_pi1%5BresetFilters%5D=0&tx_kesearch_pi1%5BsortByField%5D=&tx_kesearch_pi1%5BsortByDir%5D=

- **Pädagogische Hochschule Salzburg**
<https://www.phsalzburg.at/>
<https://www.phsalzburg.at/fort-und-weiterbildung/aktuelles-news-hinweise/aktuelle-covid19-informationen/>
- **Private Pädagogische Hochschule Linz**
<https://www.phdl.at>
https://www.phdl.at/suche/?tx_indexedsearch_pi2%5Baction%5D=search&tx_indexedsearch_pi2%5Bcontroller%5D=Search
- **Pädagogische Hochschule Tirol**
www.ph-tirol.ac.at
<https://ph-tirol.ac.at/node/538/>
- **Pädagogische Hochschule Vorarlberg**
www.ph-vorarlberg.ac.at
<https://www.ph-vorarlberg.ac.at/meta/suche/>
https://www.ph-vorarlberg.ac.at/fileadmin/user_upload/RED_ALL/PDFs/03_Detailinfo_Website_Verlaengerung.pdf
- **Private Pädagogische Hochschule Edith Stein**
<https://www.kph-es.at>
https://www.kph-es.at/suche?id=12&tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=covid&tx_kesearch_pi1%5Bpage%5D=1&tx_kesearch_pi1%5BresetFilters%5D=0&tx_kesearch_pi1%5BsortByField%5D=&tx_kesearch_pi1%5BsortByDir%5D=

6.5. COVID-19 -Gesetze und Verordnungen seit März 2020

Erstes COVID-19-Gesetz

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19)-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden

BGBI. I Nr. 12/2020

Zweites COVID-19-Gesetz

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Gebührengesetz 1957, das Tabaksteuergesetz 1995, die Bundesabgabenordnung, das Zivildienstgesetzes 1986, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, die Strafprozessordnung 1975, das Finanzstrafgesetz, das COVID-19-Maßnahmengesetz, das Zustellgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Heeresdisziplinar-gesetz 2014, das Epidemiegesetz 1950, das Ärztegesetz 1998, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Apothekengesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Suchtmittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Pflegefondsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen

zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, ein Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) erlassen werden

BGBI. I Nr. 16/2020

Drittes COVID-19-Gesetz

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiegesetz 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Einkommen-steuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuer-gesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichts-gesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Telekommunikationsgesetz 2003, das ABBAG-Gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesetzes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Psychotherapiegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Freiwilligen-gesetz, das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmengesetz und das

Postmarktgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz) erlassen werden

BGBI. I Nr. 23/2020

Viertes COVID-19-Gesetz

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetzblattgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, das Parteiengesetz 2012, das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Publizistikförderungs-gesetz 1984, das ORF-Gesetz, das Volksbegehrengesetz 2018, das Staatsbürgerschafts-gesetz 1985, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbediensteten-gesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Führerscheinggesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Schifffahrtsgesetz, das Seilbahngesetz 2003, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Ökostrom-gesetz 2012, das KWK-Gesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, die Insolvenzordnung, die Notariatsordnung, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden sowie ein 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz - 2. COVID-19-JuBG), ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des

öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz Vergabe) und ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes beschlossen werden

BGBI. I Nr. 24/2020

Fünftes COVID-19-Gesetz

Bundesgesetz, mit dem das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 geändert werden

BGBI. I Nr. 25/2020

Sechstes COVID-19-Gesetz

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert werden

BGBI. I Nr. 28/2020

COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21

BGBI. II Nr. 224/2020

Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21

BGBI. I Nr. 16/2020

COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG

Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19

BGBI. I Nr. 23/2020

COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19

BGBI. II Nr. 171/2020

COVID-19-Fachhochschulverordnung – C-FHV

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19

BGBI. II Nr. 172/2020

COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 BGBI. II Nr. 173/2020

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

BGBI. Nr. 376/1967

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Not-situation auf Grund von COVID-19 getroffen werden

BGBI. II Nr. 479/2020

7. RESÜMEE UND AUSBLICK

7.1. Resümee

7.1.1. Reaktionen zu früheren Vorschlägen

7.1.2. Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als offenes Ohr

7.2. Ausblick

7.2.1. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum

7.2.2. Internationale Entwicklungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen)

7.2.3. Veranstaltungs-Schwerpunkte 2021

7.1. Resümee

7.1.1. Reaktionen zu früheren Vorschlägen

Analyse der FH-Ausbildungsverträge



Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 31 HS-QSG für den institutionalisierten Dialog mit den hochschulischen Anspruchsgruppen hat die Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der Fachhochschule Vorarlberg, der Arbeiterkammer Wien, der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK), der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH), der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) und der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz (ÖPUK) zwei einschlägige Fachtagungen in Dornbirn und in Wien zum Thema „Bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse Studierende – Hochschulinstitutionen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ veranstaltet.

Seit den beiden Tagungen sind Ist-Erhebungen zu bestehenden Regelungen und Informationen in Bezug auf FH-Ausbildungsverträge und auf FH-Studien- und Prüfungsordnungen getätigt worden.

Bei den Recherchen sind vor allem die Themen Kosten (Studienbeiträge, Sachmittelbeiträge, Kautionen), Studienangebot, Transparenzgebot, Gerichtsstandsvereinbarung, salvatorische Klausel, Urheberrecht, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte im Mittelpunkt des Interesses gestanden.

Nunmehr liegen die Ergebnisse vor, die Analyse der Ausbildungsverträge wurde durch CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH durchgeführt, die in einer Publikation veröffentlicht wurden und unter <https://hochschulombudsmann.at/publikationen/> abrufbar sind.

Reaktionen der Universität Innsbruck auf die Prüfung durch den Rechnungshof betreffend „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ (im Nachgang zu Vorschlag 2017/15/Or aus dem Tätigkeitsbericht 2016 / 17)



Zwischen September 2017 und Jänner 2018 führte der Rechnungshof eine Prüfung der Universitäten Innsbruck und Wien zum Thema „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und -professoren“ durch. Wie im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das akademische Jahr 2016 / 17 vermerkt, war das betreffende Thema auch Gegenstand des besagten Tätigkeitsberichtes und führte seinerzeit zu nachfolgendem Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende an (universitäre) Organe:

Vorschlag 2017 / 15 / Or Lehrveranstaltungsevidenz

Aufgrund der aktuellen Rechnungshof-Prüfung an zwei österreichischen öffentlichen Universitäten betreffend Nebenbeschäftigungen und Abhaltungen von Lehrveranstaltungen ergeht folgender Vorschlag:

Für sämtliche (öffentlich im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen) soll von der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtung eine zentrale Lehrveranstaltungsevidenz geführt werden. In dieser sollen Informationen über die Durchführung, die allfällige Nichtdurchführung bzw. Informationen über Ersatzlehrveranstaltungen enthalten sein.

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Prüfberichtes des Rechnungshofes holte die Ombudsstelle für Studierende bei den beiden geprüften Universitäten Stellungnahmen zur Umsetzung des seinerzeitigen Vorschlages ein.

Die **Antwort der Universität Innsbruck** aus dem Herbst 2020 lautet:

Im Herbst 2019 wurde für Studierende und Lehrende eine eigene Uni-App für mobile Endgeräte entwickelt. Studierende können dort ihre Lehrveranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben inkl. der dazugehörigen Abhaltungstermine, Prüfungsergebnisse etc. einsehen.

Bei Raumbuchungen ist es mittlerweile möglich, dass die Teilnehmer/innen von Lehrveranstaltungen bei Terminänderungen/-absagen entweder direkt über die Lehrenden oder über die jeweilige Ressourcenverwalter/in eines Hörsaals/Seminarraums mittels Push-Meldung benachrichtigt werden.

Weiters wurde das interne Raumverwaltungsprogramm TVR um die Statusfunktion „abgesagt“ ergänzt. Falls dieser Status beim Termin aktiviert wird, erscheint der Zusatz „abgesagt“ nicht nur im Vorlesungsverzeichnis, sondern auch automatisch in der Terminanzeige bei den elektronischen Türschildern und den Übersichtsscreens, die im vergangenen Jahr an vielen Hörsälen und Seminarräumen angebracht wurden. Die Institute und Lehrveranstaltungsleiter/innen wurde über diese Neuerungen informiert und gebeten, davon auch Gebrauch zu machen.

Das bisher verwendete Formular zur Rückmeldung der abgehaltenen Lehre wurde ebenfalls adaptiert und ist im Sommersemester 2020 erstmals via VIS:online verfügbar. Die Lehrenden erhalten vor Ende des abgelaufenen Semesters eine automatisierte E-Mail, in der sie um Rückmeldung gebeten werden, ob alle Lehrveranstaltungstermine vollständig (= wie im Vorlesungsverzeichnis angekündigt) abgehalten wurden. Ist das nicht der Fall, ist eine Begründung anzuführen.

Die Universität Innsbruck will diese Rückmeldungen nach einem längeren Beobachtungszeitraum evaluieren und gegebenenfalls als Grundlage für etwaige Maßnahmen zur Lehrbeauftragung heranziehen.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Tätigkeitsberichtes hat der Rechnungshof nach einem entsprechenden Nachfrageverfahren bei den in den Schlussempfehlungen des Rechnungshofberichtes BUND 2019 / 20 genannten Institutionen Universität Innsbruck, Universität Wien und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einen Bericht zur Wirkungskontrolle in Vorbereitung. Dieser wird Ende des Kalenderjahres 2020 veröffentlicht werden, womit dessen Inhalte bei der parlamentarischen Behandlung des Tätigkeitsberichtes der Ombudsstelle für Studierende im Frühjahr 2021 zur Diskussion gestellt werden können.

Reaktion der Fachhochschule Vorarlberg zum Vorschlag 2018 / 6 / Or aus dem Tätigkeitsbericht 2017/18 betr. „Psychologische Studierendenberatung (auch) für Studierende des Vorarlberger Hochschulraumes“

Für die rund 2.000 Studierenden an Hochschulinstitutionen im Vorarlberger Hochschulraum hatte die ÖH der Fachhochschule Vorarlberg (FHV) die Ombudsstelle für Studierende kontaktiert und die Ausweitung der psychologischen Studierendenberatung wie sie derzeit bereits in sechs anderen Bundesländern existiert auch auf Vorarlberg angeregt. Daraufhin war im Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende für das akademische Jahr 2017/18 folgender Vorschlag enthalten:

Vorschlag 2018 / 6 / Or

„Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, technische und rechtliche Notwendigkeiten einer Beratung mittels Internet-Kommunikationsmöglichkeiten sowie die finanzielle Bedeckbarkeit dafür überprüfen zu lassen und auf Basis einer aktuellen Bedarfsanalyse in einem ersten Schritt elektronische Kommunikationen der psychologischen Studierendenberatung für Studierende des Vorarlberger Hochschulraums ab dem Wintersemester 2019/20 zu implementieren.“

In Reaktion auf den seinerzeitigen Vorschlag teilte die Fachhochschule Vorarlberg der Ombudsstelle für Studierende im Herbst 2020 Folgendes mit:

An der FH Vorarlberg haben sich aufgrund COVID-19 die Bemühungen um einen Ausbau der psychosozialen Beratungsangebote für Studierende verzögert. Nach wie vor stehen den Studierenden als Anlaufstellen die Psychologische Studierendenberatung in Innsbruck, die entsprechende Chat-Beratung, die Stabsstelle Diversität, die externe Antidiskriminierungsstelle sowie Angebote der ÖH zu Verfügung. Nötigenfalls vermittelt die FH Vorarlberg zielgerichtet an externe Beratungsstellen wie jene des Instituts für Sozialdienste oder die Studierenden-Seelsorge der Diözese Feldkirch weiter. Die FH Vorarlberg bemüht sich auch in Phasen des Distance Learning über die Studiengangsleitungen sowie einen engen Austausch mit der ÖH auch über gemeinsame Befragungen weiterhin, ein aktuelles Stimmungsbild der Studierenden zu gewinnen. Die FH Vorarlberg bemüht sich auch in Phasen des Distance Learning über regelmäßige virtuelle Abstimmungstermine mit den Studiengangsleitungen sowie einen engen Austausch mit der ÖH auch über gemeinsame Befragungen weiterhin, ein aktuelles Stimmungsbild der Studierenden zu gewinnen. Der wichtige jahrgangsübergreifende Austausch wurde über virtuelle Teams ermöglicht. Möglichkeiten des weiteren Ausbaus der Beratungsangebote. Möglichkeiten des weiteren Ausbaus der Beratungsangebote für Studierende an der FH Vorarlberg werden aber weiterhin geprüft und verfolgt.

Veröffentlichung von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen

(Vorschlag 2019/8/Ge im Tätigkeitsbericht 18/19 Seite 107; Vorschlag 2018/4/Ge im Tätigkeitsbericht 17/18 Seite 96)

Gemäß § 2 Abs. 6 FHG (in Kraft ab 1.1.2021) hat der Erhalter aktuelle Muster der Ausbildungsverträge und die Studienpläne für die angebotenen Fachhochschul-Studiengänge auf der Website der Fachhochschule in leicht auffindbarer Form zu veröffentlichen.

Von jener Fachhochschule, die bis dato keine Muster der Ausbildungsverträge veröffentlicht hat, erreichte die Ombudsstelle für Studierende auf deren Anfrage die Mitteilung, dass die dortortigen Ausbildungsverträge derzeit (Herbst 2020) überarbeitet würden und nach Beendigung dieses Prozesses spätestens mit Beginn der neuen gesetzlichen Regelung veröffentlicht werden.

7.1.2. Ombudsstellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als offenes Ohr



Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt es derzeit drei in ihren Tätigkeiten auf die jeweiligen Anspruchsgruppen fokussierte Ombudsstellen: die Ombudsstelle für Studierende (gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011, §31) , weiters über die derzeit nach dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz 2017 § 5 Absatz 7 installierte

Ombudsstelle für Schulen sowie über die als Organisationsmaßnahme des Bundesministers in der Sektion I, Allgemeine und Berufsbildung, verankerte Ombudsstelle für Wertefragen und Kulturkonflikte. Allen drei gemein ist die Berichtslegung an die Ressortleitung und die Öffentlichkeit sowie die Mitwirkung bei einschlägigen legislativen Vorhaben resp. bildungspolitischen Maßnahmen. In einem Zeitungsinterview im Sommer 2020 äußerte sich Bildungsminister Heinz Faßmann zur Bedeutung dieser Einrichtungen folgendermaßen: „Das [die Ombudsstellen] ist etwas, das in der Coronakrise leider liegen geblieben ist.

Für mich sind die Ombudsstellen im Ministerium aber sehr wichtig. Das Ministerium soll auch ein offenes Ohr für das Realgeschehen haben. Die Neuordnung der Ombudsstellen – das gehört zu den Hausaufgaben, die ich noch zu erledigen habe.“²⁰

²⁰ <https://www.diepresse.com/5841298/fassmann-habe-noch-hausaufgaben-zu-erledigen>

7.2. Ausblick

7.2.1. Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden von Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum

Die parallelen bzw. konsekutiven Aktivitäten von Ombudsstellen sind in einem Buchbeitrag von Wolfram Aigner, Josef Leidenfrost und Alberina Nuka „Zentrale und dezentrale Ombudsstellen im österreichischen Hochschulraum: Funktionelle Rahmenbedingungen, prospektive Herausforderungen“ herausgearbeitet worden. Ein Vademecum zur guten Durchführungspraxis ist in Vorbereitung, dies in Anlehnung an die 2015 vom europäischen Netzwerk der Hochschulombudsdienste ENOHE erstellten „*Innsbruck Descriptors*“.



Eine gemeinsame Veranstaltung mit der **Volksanwaltschaft** für die Akteurinnen und Akteure innerhalb des Hochschulombudsnetzes zu den Themen Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen ist nunmehr für 2021 ebenfalls geplant.

Die Ombudsstelle für Studierende zum Antrittsbesuch bei dem für Universitätsrecht und Studienförderungsrecht zuständigen Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz

7.2.2. *Internationale Entwicklungen zur weiteren Verankerung von Ombudsstellen (im Hochschulwesen)*

Von der sogenannten Venedig-Kommission ist am 15. März 2019 mit den „**Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung der Ombuds-Institution**“ ein essentielles Dokument zur Festigung der Position von Ombudseinrichtungen in allen öffentlichen Bereichen verabschiedet worden.²¹ Die Venedig-Kommission ist die Kommission des Europarates für Demokratie durch Recht, die ihre Mitgliedstaaten rechtlich berät.

Zur Weiterentwicklung von Hochschulombudsstellen war und ist die Ombudsstelle für Studierende innerhalb der **Social Dimension Working Group der Bologna Follow-Up Group** an der inhaltlichen Vorbereitung eines Dokuments „**European Principles and Guidelines to Strengthen the Social Dimension of Higher Education**“ eingebunden.

Am 18. und 19. November 2020 fand die (virtuelle) „Bologona“-Bildungsminister*innenkonferenz in Rom statt. An ihr haben erstmals Vertreter*innen aus insgesamt 49 Mitgliedsländern des Europarates und darüber hinaus teilgenommen. Im Verlaufe der Konferenz wurde das sogenannte Rome Communiqué verabschiedet.



„We recognize the importance of safeguarding student rights through legislation; we commit to developing and supporting them in our national systems through dedicated measures and structures, such as student ombudspersons or similar solutions that already exist in many

EHEA countries. We commit to enabling such arrangements within our countries and higher education systems and will encourage cooperation within the European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE).“

²¹ [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2019\)005-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2019)005-e)

Mit diesem gesamteuropäischen Dokument wird das erste Mal auf die Bedeutung von hochschulischen Ombudsstellen im Europäischen Hochschulraum hingewiesen. Zu den Ergebnissen der Konferenz ist eine einschlägige Presseaussendung des BMBWF veröffentlicht worden:

„Faßmann: ‘Zusammenarbeit europäischer Universitäten wichtiger denn je’

Bologna-Konferenz stellt Weichen für die Zukunft des Europäischen Hochschulraums

Die 11. Bologna-Konferenz seit Unterzeichnung der Bologna-Erklärung im Jahr 1999, findet coronabedingt in digitaler Form statt. Ziel der damals in Bologna versammelten Ministerinnen und Minister aus 29 europäischen Staaten war, einen Europäischen Hochschulraum (EHR) zu implementieren. Die Idee des EHR, grenzenlos studieren, lehren und forschen zu können, erscheint Wissenschaftsminister Heinz Faßmann angesichts der Corona-Krise aktueller denn je. „Gerade jetzt zeigt sich, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen im Europäischen Hochschulraum ist. Nur gemeinsam wird es uns gelingen, diese Pandemie einzudämmen“, sagt er. Deshalb freue es ihn besonders, dass der EHR mit dem heutigen Beitritt San Marinos bereits 49 Mitgliedsstaaten umfasst und dass mit der Verabschiedung des Rom Kommunikées nun die Weichen für die Zukunft des EHR gestellt werden.

Digitalisierung als Treiber für innovative Lehr- und Lernmethoden an Hochschulen

Auch die Digitalisierung und der Umgang mit der Corona-Krise sind dabei ganz wesentliche Schwerpunkte. Gerade diese haben ja auch auf die Universitäten bzw. Hochschulen enorme Auswirkungen, worauf auch Österreichs Wissenschaftsminister Heinz Faßmann verweist. ‘Die COVID-19-Krise hat die Digitalisierung und den Umgang mit innovativen Lehr- und Lernmethoden an den Hochschulen vehement vorangetrieben. Dieses Momentum muss man nun sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer gezielt weiter forcieren’, betont dieser.

Österreich mit neuer nationaler Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020 bis 2030

Dazu müsse Internationalität und internationale Mobilität an Hochschulen gezielt vorangetrieben werden. Wie, das mache Österreich vor. „Wir haben deshalb erst kürzlich unsere Nationale Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020 bis 2030 „Internationalisierung auf vielen Wegen“ (HMIS 2030)

vorgelegt, mit der Österreich eine innovative, international geprägte Kultur und ein Global Mindset an den Universitäten und Hochschulen fördert. Diese Kultur ist die gelebte Umsetzung der Ziele des EHR“, sagt Faßmann. Dabei spiele auch die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Die HMIS sieht unter anderem vor, dass bis 2030 innovative, auch digitale Mobilitätsformate (weiter-) entwickelt werden sollen, die allen Hochschulangehörigen den Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenzen ermöglichen sollen. Faßmann: „Dabei legen wir auf Studierende, Lehrende, aber auch auf nichtwissenschaftliche Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ein Augenmerk, weil sie alle das Umfeld einer Universität bzw. Hochschule entscheidend mitgestalten.“ Gleichzeitig müssten dafür freilich auch die entsprechenden nationalen und europäischen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Europäische Zielrichtung bis 2024 – gemeinsam den großen Herausforderungen begegnen

Auf europäischer Ebene gibt das Rom Kommunikée dafür konkrete Zielrichtungen bis 2024 vor. Es sieht vor, dass die Implementierung der drei Grundpfeiler des EHR, die „Umsetzung der Bologna-Studienarchitektur“ (mit Bachelor-, Master- und PhD-Abschlüssen), die Einhaltung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens sowie die Qualitätssicherung weiter vorangetrieben werden muss.

Die Mitgliedsländer sowie ihre jeweiligen Universitäten und Hochschulen sind gefordert, bei der Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen mitzuwirken. Darüber hinaus beken- nen sich darin alle für Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Minister des Europäischen Hochschulraumes zu einer verstärkten Zusammenarbeit des EHR mit dem Europäischen Forschungsraum, wie sie auch die Europäische Kommission forciert.

Empfehlung von Studierenden-Ombudsstellen im Europäischen Hochschulraum

Erstmals wird im „Rom-Kommunikée“ nun auch die Einrichtung von niederschweligen, unabhängigen, hochschulischen Ombudsstellen in allen EHR-Mitgliedsstaaten empfohlen, die Studierenden einen besseren Rechtsschutz an Hochschulen, aber auch Beratung und Unterstützung bei allfälligen persönlichen Konflikte gewähren sollen. Bereits 2001 wurde in diesem Zusammenhang ein informelles europäisches Netzwerk, das European Network of Ombuds Persons in Higher Education (ENOHE – <http://www.enohe.net/>), eingerichtet. Österreich

zählt in dieser Hinsicht zu den Vorreitern. Hier nahm 1997 die Vorgängerin der heutigen Ombudsstelle für Studierende (<https://hochschulombudsmann.at>) ihre Arbeit auf, die 2012 gesetzlich verankert wurde.“

7.2.3. Veranstaltungs-Schwerpunkte 2021

Auch 2021, von 2020 übernommen, wird es von der Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von studentischen Anliegen geben. Zu guter Durchführungspraxis sowie zu Generalthemen sind unter anderem folgende Veranstaltungen geplant:

Fachtagung: “Recruiting International Potential for Austrian Higher Education Institutions: Obstacles and Opportunities“, Frühjahr 2021, Wien

Gemeinsam mit der Webster Vienna Private University als Mitveranstalter sollen bei dieser Tagung (in englischer Sprache) speziell zur Gruppe von internationalen Studieninteressentinnen und –interessenten sowie Studienwerberinnen und –werbern an österreichischen Hochschulinstitutionen Themen wie Englisch-Kenntnisse (Überprüfungen und Nachweise), Visa-Angelegenheiten, Housing von internationalen Studierenden sowie horizontale und transversale Anerkennungsthemen abgehandelt werden.

Spezialseminar: Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen / Beschwerden, Frühjahr 2021, Wien

Speziell für im Hochschulombudsnetz organisierte Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum (www.hochschulombudsnetz.at) sollen bei dieser Veranstaltung gemeinsam mit der **Volksanwaltschaft** Themen wie Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen (bei der Ombudsstelle für Studierende) respektive von Beschwerden (bei der Volksanwaltschaft) exemplarisch behandelt werden.

Dialog Studierende - hochschulische Bildungseinrichtungen, Frühsommer 2021, Salzburg

Im Anschluss an die Herbsttagung 2019 der Ombudsstelle für Studierende in Graz, „Wirkmächtige Hochschul(amts)sprache:

Mündige Studierende?→Dialog!“ sollen bei dieser Tagung, ko-organisiert mit Anspruchsgruppen, Anwenderinnen und Anwender von hochschulgesetzlichen Regulatorien an hochschulischen Bildungseinrichtungen anhand vordefinierter Themenbereiche gemeinsam mit Legistinnen und Legisten aus Ressorts und aus Rechtsabteilungen sowie von hochschulischen Vermittlungsstellen (wie z.B. Ombuds- und Konfliktmanagementstellen) dialogische Möglichkeiten erkennen und verbessern.

Brauchen Pädagogische Hochschulen eine/n Ombudsfrau/mann, Frühherbst 2021, Innsbruck

Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und die Pädagogische Hochschule Tirol als Mitveranstalterinnen bzw. Mitveranstalter werden bei dieser Tagung gemeinsam mit dem BMBWF Themenbereiche rund um das Hochschul-Gesetz 2005 sowie Studienrecht und Studienförderungsrecht im Bereich der Pädagogischen Hochschulen beraten und allfällige Zukunftsempfehlungen auf die Zusammenarbeit mit Konfliktbearbeitungsstellen respektive mit der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF erstellen.

Beziehungsverlust durch elektronischen Verkehr: Ist eine Repersonifizierung von „Ämtern“ notwendig? Herbst 2021, Vaduz, Liechtenstein

Durch die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen generell sowie auch von (wo zutreffend) „Ämterverkehr“ im Bereich der Hochschulverwaltung scheint sich ein ständig steigender Beziehungsverlust zu entwickeln, da Studieninteressentinnen und -interessenten, Studienwerberinnen und -werber, Studierende und ehemalige Studierende nur mehr im „durchelektronisierten“ Verfahren mit ihrem Gegenüber kommunizieren können, diese Stellen untereinander sehr gut vernetzt sind und regen Datenaustausch tätigen oder Datenzugriff ermöglichen. Bei dieser Tagung gemeinsam mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein werden Anwendungsexpertinnen und -experten aus verschiedenen Fachbereichen diese Themen beraten und Empfehlungen abgeben.

Reaktionen auf diesen Bericht, seine Inhalte, die darin enthaltenen Vorschläge an den Gesetzgeber, an Organe und Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen können entweder an die E-Mail-Adresse os.tb1920@bmbwf.gv.at oder an josef.leidenfrost@bmbwf.gv.at geschickt werden.

8. ANHÄNGE

- 8.1. *Workshop zum Tätigkeitsbericht 2018 / 19 der Ombudsstelle für Studierende*
- 8.2. *Abkürzungsverzeichnis*
- 8.3. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente*
- 8.4. *Bildnachweis*

8.1. *Workshop zum Tätigkeitsbericht 2018 / 19 der Ombudsstelle für Studierende*

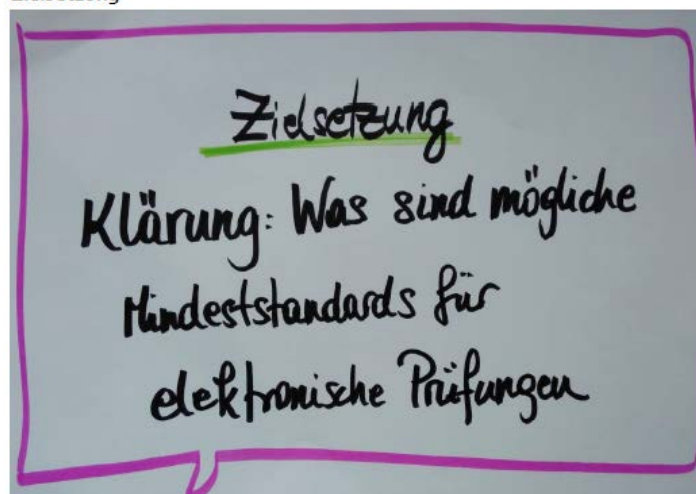
Auf den nächsten Seiten ist das Ergebnisprotokoll des Intensivworkshops mit den Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen zum Tätigkeitsbericht 2018/19 vom 16. Oktober 2020 faksimiliert abgebildet.

Begrüßung

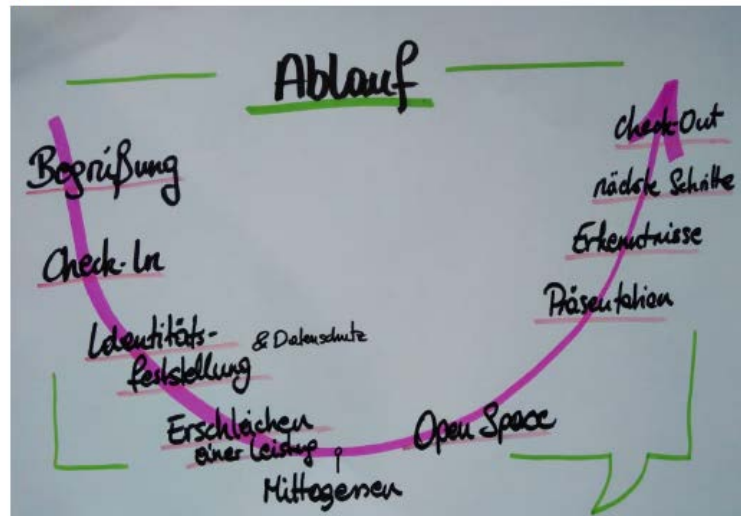
Schwerpunkt

Mindeststandards für elektronische Prüfungen

Zielsetzung



Ablauf



Check-In

Warum bin ich eigentlich da?
 Bearbeitet zu zweit in Breakoutrooms.

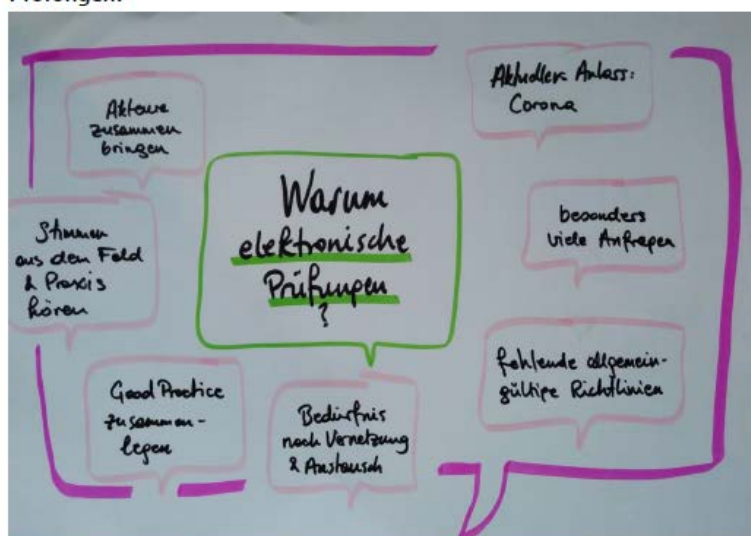
Einige Stimmen im Plenum

Gerade jetzt ein relevantes Thema - Schaffung von Regeln - wie werden Regeln in der Praxis angewendet - Erfahrungsaustausch - *good practice*

Elektronische Prüfungen

Leitfrage: Wie könnte eine elektronische Prüfung aussehen, die sowohl der Verpflichtung der Bildungseinrichtung auf korrekte Durchführung (Rechtmäßigkeit) als auch dem individuellen Recht auf Privatsphäre nachkommt?

Rahmung: Warum das Thema „Mindeststandards für elektronische Prüfungen?“



Siehe vorbereitende Unterlagen zum Workshop.

Vorstellung der Fallbeispiele.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops vom 16. Oktober 2020

a. Identitätsfeststellung

- a.b. Dzt. Identitätsfeststellung zur Verwaltungsvereinfachung über meistens Studierendenaccount.*
- b.b. Mögliche Verifizierung durch elektronische Bürgerkarte.
(int. Studierende/Austauschprogrammstudierende?)*

b. Datenschutz

- b.a. Auswahlmöglichkeiten für Studierende analog/digital in Nicht- COVID-19 Zeiten;*
- b.b. Angebot für Studierende, die keine technische Infrastruktur haben, dass diese die Prüfungen in einem Raum an der hochschulischen Bildungseinrichtung ablegen können;*
- b.c. Regelung in Materiengesetzen zu Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen sollen aufgenommen werden;*
- b.d. Empfehlung, dass vor der Prüfung vereinbart wird, dass eine Aufzeichnung weder von der hochschulischen BE noch von der*dem Studierenden erfolgt/erfolgen darf;*

c. Ghostwriting

- c.a. Wesentlich zur Vorbeugung des Ghostwritings ist die korrekte Identitätsfeststellung bei elektronischen Prüfungen;*
- c.b. Die nachträgliche Validierung ist gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 C-UHV nicht ausreichend normiert.*

d. Plagiat

- d.a. Sanktionen in Materiengesetzen grds. ausreichend;
(Ausnahme Erweiterungsstudien)*
- d.b. Unterscheidung*
 - d.b.a. „Klassische“ Plagiate*
 - d.b.b. Teamplagiate (Collusionen)*
- d.c. Übliche Plagiatsoftwares berücksichtigen nur veröffentlichte Texte – keine Kontrolle über Teamplagiate gewährleistet!*

d.d. „Verjährung“ von wissenschaftlichem Fehlverhalten? Ersitzung eines akademischen Grades? UG Novelle?

*d.e. Plagiatshandlung endet laut Teilnehmer*innen mit Abgabe des plagiierten Textes.*

e. Unerlaubte Hilfsmittel

e.a. Schriftliche Klarstellung vor Durchführung der open book Prüfungen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen und ob wissenschaftlich korrekte Zitation bei Heranziehung der erlaubten Hilfsmittel gewünscht ist.

e.b. Verfahren zur Nichtigerklärung (nach Beurteilung) oder Eintragung eines „Schummelvermerks“ (vor Beurteilung) sollen nach AVG-Verfahren (FH und PU ähnlich) erfolgen. (siehe Satzung Uni Wien)

e.c. Die Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen soll gesetzlich gewährleistet sein.

f. Open Space

f.a. Erasmus+ während COVID 19

f.a.a. Hochschulische Bildungseinrichtungen behandeln dieses Thema autonom, es gibt keine Vorgaben, weder durch BMBWF noch durch OeAD-GmbH

f.b. Förderung digitaler Austauschprogramme ebenfalls autonom

f.c. Eigenverantwortung der Studierenden

g. Elektronische Zustellung von Bescheiden der Hochschulen

g.a. Lex specialis im ZustellG für Hochschulen?

g.b. Für Kommunikation ohne Zustellnachweise können grds. in der Satzung abweichende behördeninterne Kommunikationsmöglichkeiten verankert werden.

h. Wie können wir überhaupt noch ehrlich und valide prüfen?

h.a. Weiterbildung der Lehrenden für elektronische Prüfungen und digitale Lehre fördern;

i. Wie ist bei elektronischer Prüfungseinsicht bei MC Fragen vorzugehen?

i.a. Die Einsichtnahme bei elektronischen Prüfungen soll gesetzlich gewährleistet sein.

8.2. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ACCUO	Association of Canadian College and University Ombudspersons
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
Blg	Beilage(n)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BiDokVFH	Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen
BiDokVPriv	Bildungsdokumentationsverordnung Privatuniversitäten
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BOKU	Universität für Bodenkultur Wien
BRZ	Bundesrechenzentrum
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
C-UHV	COVID19-Universitäts- und Hochschulverordnung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft

DLE	Dienstleistungseinrichtung
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSR	Datenschutzrat
ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENIC	European Network of Information Centers
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
ESStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG-NR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
IOA	International Ombudsman Association
i.S.d.	im Sinne des

IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
IT	Informationstechnologie
IVM	Institut für Verwaltungsmanagement
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
MA	Magistratsabteilung
MedAT	Medizinischer Aufnahme-Test
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
NR	Nationalrat
n.v.	nicht verfügbar
o.	ordentlich
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PAS	Prüfungs- und Anerkennungsservice
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
REDDU	Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios
RV	Regierungsvorlage
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004
StudFG	Studienförderungsgesetz
StudHG	Studentenheimgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UHSBV	Universitäts-, Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentati- onsverordnung
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz

UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStEV	Universitäts-Studienevidenzverordnung
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WehrG	Wehrgesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

E-Post zu einem gelösten Anliegen über das frau / man sich freut

Hallo,

Sehr gerne mag ich mich mit dieser Email an Sie Frau Mag. Rothwangl und natürlich auch an Herrn Dr. Leidenfrost wenden. Ich bin sicher, Sie können sich noch gut an mich erinnern :-)

In der Email Korrespondenz vom Jänner 2019, habe ich mir gerade gedacht, wie schnell doch die Zeit vergangen ist.

Ich konnte nun mein Diplomstudium der ... erfolgreich beenden.

Die nächste Herausforderung wird meine Jobsuche sein, aber wer hätte vor einem halben Jahr noch gedacht, dass so etwas wie ein Virus die gesamte Welt stilllegen kann und u.a. die Jobsuche massiv verändert hat...

*Ich möchte mich bei Ihnen nochmals ganz herzlichst für Ihre Hilfe und Unterstützung bedanken, wünsche Ihnen viel Gesundheit und macht's weiter so wie bisher!
Für alle Studis in unserem Land!*

8.3. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen) und Grundsatzdokumente

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),
BGBI. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)
BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)
BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),
BGBI. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes
(Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GlBG)
BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)
BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)
BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)
BGBI. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBL. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG)

BGBL. Nr. 340/1993 idgF

Gewerbeordnung (GewO) 1994

BGBL. Nr. 194/1994

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz GOG)

BGBL. Nr. 410 / 1975 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBL. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBL. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBL. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBL. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBL. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 FLAG)

BGBL. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBL. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 -
VolksanwG)

BGBI. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Stu-
dienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBI. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studen-
tenheimgesetz StudHG)

BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli
1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung -
StudBerVO)

BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studien-
förderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Be-rechtigun-
gen zum Besuch der Universitäten (Universitäts-berechtigungsverordnung -
UBVO 1998)

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Univer-
sitätsgesetz 2002 – UG)

BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

BGBL. Nr. 111/1936 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Übermittlung von Daten, die Führung von Evidenzen, die Codierung und die Statistischen Auswertungen und Verarbeitungen von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten (Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV)

BGBL. II Nr. 216/2019

8.4. Bildnachweis

Ombudstelle für Studierende: S. 16, 20, 27, 32, 34, 40, 184, 189, 190, 137

Susanne Roßnagl, Leopold-Franzens -Universität Innsbruck: S.23

Dominik Drexel, Leopold-Franzens -Universität Innsbruck: S. 24

Sonja Falkner-Matzinger, Johannes- Kepler -Universität Linz: S. 24

Helga Rabenstein-Moser, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt: S. 24

Gunter Waldek, Anton-Bruckner-Privatuniversität Linz für Musik, Schauspiel und Tanz: S. 24

Lothar Fickert, Technische Universität Graz: S. 24

Michael Böck: S. 36

Europäisches Ombudsmann Insitut Innsbruck: S. 39

Medizinische Universität Innsbruck: S. 167

EHEA: S. 191

